



XII, 50, a.

3,393.



Fragment of a decorative border or text on the left edge of the page.



D
zu

Justi
übl

To

gret
richte

Heiß

nes, v

so ma

zu

pron

nehm

tand

me

M

du

BB

Zu

g



NUCLEUS SAXONICUS.

Oder kurzer Inhalt/

Derer in Churf. Durchl.

zu Sächs. Chur- und Erblanden/ zum

Zustitienswerck so nöthig und nütz- als löb- und
üblichen neulichsten Provincial-Rechten/

als benantlich der

Constitutionen/ Organi- chen Aus-

reibens/ Poli-ey- und neuen Process- oder Ge-
richts-Ordnung/ sampt dem Münz-Edict, mit
Heiß und genau ausgezogen / als Loci Commu-
nes, unter gewisse Titul bracht / also daß jedes/
so man hieraus in höchstermelter Churf. Durchl.
zu Sächs. löblichen Chur- und Erblanden/ so wol
pronunciando als Advocando pflegt in acht zu
nehmen/ sonder alle Mühe bey seinem Titul ro-
zandè gesetzt finden / und aller im Lesen vorkom-
menden Vffhaltungen überhoben / schleu-
niger zum Inhalt gelangen
möge.

Münftiglich/ und bevor allen Gerichts-Beam-

ten/ Advocaten und Notarien zu Nutz in

Druck gegeben/ Durch

BERNHARD-MELCHIOR HUSAN,

wenland Churf. Sächs. Amptschöffern

zu Freyburg.

Cum Grati- & Privilegio Elect. Saxon.

M. G. E.

Zwickau/ Druckis und verleges Melchior

Göpner und Christian Meißner/ Buch-

binder/ Anno 1651.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(S.A.L.E.)

Der
achtb
u

Bi
S
B
La
A
K

S
gr
W





Denen Wol-Ehrenvesten / Groß-
achtbarn / Hoch- und Wolgelahrten / Hoch-
und Wolweisen / wolverordneten
Herren /

Bürgermeistern /
Stadt-Richter /
Baumeistern / und
Landherren / sampt deren
Assessorn und andern
Raths-Berwandten der löblich-
en Stadt Leipzig /

Seinen allerseits hochgeehrten /
großgünstigen Herren / geneigten Patro-
nen, und mächtigen Förderern

Übergibt diesen Churf. S. Provincial-
Rechtgefertigten Aufzug

Zu bezetgung seiner schuldigen Observantz
und gebührenden Respects

Bernhard-Melchior Hufanus,
Salz. Thüring.



A.

Abnuß.

Abnuß des Schuldners
Güter / do nemlich die Gläubiger
ihrer Hauptsommen befriediget
werden könnten / wenn solche
(die Güter) verkauft würden / Ehe
es aber zu Gelde gemacht wird / gebühret
den prioritetischen Gläubigern / welche
denn vor andern ihrer gebührenden Zin-
sen davon gewertig seyn / N. D. c. 50. §.
wann auch.

Actuarii.

Actuarii, In den Gerichten sollen ehr-
liche / auffrichtige / unbescholtene / untadel-
hafte / und nach eines jeden Orts ge-
legenheit qualificirte, geschworne und le-
galische Personen seyn. N. D. c. 2.

Actuarii sollen alles fleißig registri-
ren / die Gerichtsbücher und Acta selbst
hal-

A.

halten und schreiben / und nicht durch ihre
Diener / so der Sachen keinen Verstand
haben / N. D. c. 2. Such auch Gerichts-
Verwalter.

Adjudicatio.

Such Zuschlagung / Selbsterung / zc.

Advocat.

Advocat sol bey zehen Thaler Straff
des Clienten gravamina oder Verant-
wortung derselben in specie ausführen /
nicht aber bloß ad acta oder producta
priora sich referiren. N. S. D. c. 35. S.
Dieweil aber vers. darneben.

Advocaten sollen sich nicht unterste-
hen / ohne Mandata zu versetzen und ein-
zubringen / denn sonst dz Einbringen ver-
worffen / und der Advocat anfangs umb
fünff Thaler / zum andern mal umb zehen
Thaler gestrafft werden. N. S. D. c. 7.

Advocaten sollen schuldig seyn die
Mandata, Syndicat, Curatoria od Tu-
toria alsbald mit dem ersten Satze einzu-
geben / bey vorher bestimmter Straff / davon

A. 11j

sie

A.

sie sich mit überreitung derselben im andern Satz oder Einbringen nicht loß werten sollen, N. B. D. c. 7. in pr. in verbis Zumassen dann.

Advocaten sollen alsbald bey dem ersten Satz vor dessen Anfang aller ihrer Klienten Tauff. und Zunamen, so wol derer von Adel Häuser, davon sie sich schreiben, zu exprimiren schuldig seyn / damit die Vollmachten und andere Legitimationes desto besser zu vernehmen / und nicht nur mit dem Namen Kläger / oder Beklagter / Appellant oder Appellat / &c. oben hin streichē. N. c. 7. §. Zumassen dann.

Advocaten und Procuratores sollen nicht alle Sachen ohn unterscheid annehmen / P. D. part. 2. n. 22. pag. 46. und wo sie nach befindung dergleichen annehmen / sollen sie sich der gültlichen Handlung vor allen dingen befleißigen / L. A. pag. 14. §. Hierüber. In entstehung der Güte aber / im Rechtlichen Verfahren nicht Weitleufftigkeit oder unnützer hö. nt.

A.

nischer Schwere wort sich gebrauchen/
ibid. §. wann aber.

Advocaten und Procuratores sol-
ten im Recht studiren / und dessen von dem
Præceptoribus Zeugniß haben / oder
nicht zugelassen werden / Z. A. pag. 14. §.
gebieten. Suche auch Procuratores. N.
G. O. c. 3. §. besonders auch.

Advocaten sollen die Unterthanen
wider Obrigkeit nicht verhetzen / N. G. O.
c. 3. vers. Ihnen auch.

Advocaten sollen nicht zu zanken ra-
then / N. G. O. c. 3. vers. Ihnen auch.

Advocaten und Procuratores sol-
ten aller anzügliche Worte sich enthalten.
N. G. O. c. 3. vers. Ihnen auch.

Advocaten, Procuratores und an-
dere / so vor Gerichte zu thun / sollen sich
in schreiben und reden bescheidenlich
verhalten / N. G. O. d. c. 3. vers. Ihnen
auch.

Advocaten im Hoffgerichte sollen zu
Rechte drey Thaler in gütlicher Hande-
lung

A lli

lung

A.

lung zweene Gülden nehmen/P.D.part.
2.n.10.pag.29.

Advocaten - Gebühr ist unter das
Kledlohn/ratione prioritatis in concur-
su Creditorum, nicht zu rechnen/N. G.
D.c.42. §. Nach diesem in fin.

Advocaten - Gebühr sol nach gele-
genheit der Personen/Zeit/gehabeten Mü-
he und anderer Umstände / ex æquo
moderiret werden/N. G. D. c. 36. §. Zum
Dritten.

Adjudicatio.

Adjudicatio, Eines subhastirten
Guts oder Stück sol dem / so am meisten
geboten/geschehen. N. G. D. c. 39. §. So
sol man. Such auch Licitator und Zell-
bleitung.

Anaten.

Die Agnaten / die gesampfte Hand
in einem Lehn erlangert / können das Lehn/
so es ohne Consens des Lehnherrn ver-
euffert / alsbald bey Leben des alienatorn
wieder fordern / wenn es aber mit Con-
sens

A.

sens des Lehnherrn veralienirt, erstlich
nach dessen und dessen Sohne Tode oh-
ne Erstattung des pretii (wann nur der
revocans des alienatoris Erbe nit) so sie
es aber bey Leben des alienatoris suchen/
so werden sie so fern zugelassen/ restituto
pretio, wenn das Kauffgeld erleget wird.
Const. El. p. 2. 48. Such Lehngut / auch
Z. A. p 16. usque 24.

Alimenta.

Alimenta sollen die Schuldener im
Schuldhurm selbst schaffen/ N. G. D.
c. 52. §. so viel aber. Such Nothkurffe
und Schuldener.

Alimenta werden nach dinglichen
Rechten bezahlet/ N. G. D. c. 49. §. alles.

Angefelle.

Das Angefelle/ so ein Lehnherr le-
manden vorschreibet / wenn auch gleich
solches ohn Willen seiner Erben geschieht/
muß gehalten werden / Aber gesampter
Handlehn zu ersuchen / muß inner Jahr
und Tage folge geschehen/ Const. Elect.
p. 2. 45. Such auch gesampte Hand.

A v

An.

A.

Anhaltung.

Anhaltung oder Captur sol auff vorgehende Schadloßhaltung und caution verstatet werden / doch nach gelegenheit der Umstände / des / so angehalten werden sol als wenn er in pede fugitivo und dergleichen. N. G. D. 52. S. die well aber.

Ein Diener mag an statt seines Herrn nicht angehalten werden / Const. El. P. I. 39.

Anlehn.

Anlehn oder Angeld eines Hauses wird vor allen andern Schulden bezahlet / so fern das Pactum oder Beding darbey / daß das erkaupte Haus oder Gut darumb zum Vnterpfande stehen sol. N. G. D. c. 43. S. Also wann.

Annui reditus.

Diese haben das Recht in Concurfu, so von Zinsen hinterstelliger Kauffgelder gesagt wird / N. G. D. c. 50. S. dann wann.

An-

A.

Anticipatio.

Solche hat in Arresten nicht statt / N.
G.D.c. 51. §. wann auch.

Anwälde.

Es wird zugelassen / daß ein Vater
von seines Sohns / und der Sohn von
seines Vaters wegen / wie auch alle ande-
re Personen im auff- und absteigender
Linien / deßgleichen seit halben die Bluts-
verwandten / biß im dritten Grad / inclu-
sive, und der Mann wegen seines Ehe-
Weibes / der Schweger für seinen En-
dam oder Tochtermann / und der Endam
oder Tochtermann für seinen Schwäher /
im Rechts ohne gewalt erscheinen / de-
fensorio nomine im Gerichte handeln /
und benante Person vertreten mögen /
Jedoch daß sie in allwege noch in demsel-
bigen Termin / cautionem rati wirklich
bestellen / weeches auch in consortibus
ejusdem litis statt haben sol. N. G.D.c.
7. §. wir lassen.

Anwälde sollen sich bemühen / die
Gerichtesgebühr einzubringen / oder selbst

l auff
d cau-
gele-
gehal-
fugi-
S. die

Herrn
H. El.

Hauses
bezah-
ng dar-
r Gut
sol. N.

curfu,
fgelder
wann.
An-

U.

Anwälde sollen mit der Caution de rato, wofern er solche alsbald / seinem erbieren nach / in termino zu Werck gerichtet / so das Mandat mangelhaft / zugeloffen werden / N. B. D. c. 7. §. do auch.

Anwald sol nicht erscheinen ohne genügsamen gewalt / N. B. D. c. 7. in pr.

Appellatio, Appellant.

Appellation, so allein vor Notarien geschicht / sol angenommen werden / Constit. El. p. 1. 20.

Appellant, so er Appellaten citirn lassen / auch in termino erschienen / aber doch dilation zur justification suchte / un also Appellaten vergebliche Unkosten verursachte / sol ihm dieselben abzustatten / und auff nechstfolgenden Termin die Appellation bey Verlust zu justificiren schuldig seyn. N. B. D. c. 10. §. do ab r.

Appellant so er in termino justificationis nicht erscheinet / sol die Appellation für desert erkandt / und derselbe in die Expensen condemniret werden / N. B. D. c. 13. §. do aber.

Ap-

A.

Appellant, wenn der nicht erscheinet
so schon zum Theil auff die justification
verfahren/ sol der iudex Appellationis
die acta primæ instantiæ, so wol was
eingewandter Appellation einbracht/ mit
Gleiß ansehen/ und darauff in meritis er-
kennen / oder do er noch gelegenheit be-
finde/ daß hierzu weitere Ausführung ge-
höre/ den Appellanten in die Expens vor-
theilen/ und ihm darneben sub poena de-
sertionis, auff nächsten Termin zu ver-
fahren/ aufflegen. N. G. D. c. 5. do aber
in Appellationssachen.

Appellant, wann er sub poena deser-
tionis citirt gewesen / und nicht erschei-
nen / sol alsdann die Appellation vor-
desert erkennen / und derselbe in die Un-
kosten condemniret werden/ N. G. D. c.
10. §. würde nun.

Appellat, so der ungehorsamlich auf-
senbleibet/ sol mit der Ehehafte nicht wt-
der ihn verfahren/ sondern auff Appella-
tens fürbringen die acta erster Instantz
vorgenommen / und darauff in meritis

A. vij

rechts.

A.

rechlich Erkenntniß gehen / oder wenn man befindet : daß Appellaten ferner hierüber zu hören von nöthen / derselben darüber zu verfahren anderweit citirt werden / N. G. D. c. 10. §. wann aber. vers. So wollen wir.

Arme.

Arme sollen juramentum paupertatis schweren / N. G. D. c. 1. §. würde sich nur.

Armer Leute Sache sol vor allen dingen in causæ summaria tractirt und erwogen werden / d. c. 1. §. diuwell sich.

Armen sol man den processum ordinarium verstaten / N. G. D. c. 1. §. würde sich nun.

Arrest.

Arrest ad effectum impetrandi jus reale, so angelegt / sol sich nicht weiter erstrecken / als des Richters jurisdiction und Vormehligkeit gehet / darunter der wider welchen Arrest gesucht wird / gefesselt oder Güter hat / darumb wann einer an andern Orten / dann darunter er wesent.

A.

senelich gefessen / auch Güter hätte / und
man wolte dieselben mit Arrest beschla-
gen / sol es vor den Gerichten geschehen /
darunter dieselben gelegen / N. S. D. c. 51.
S. Es sol aber.

Arrest afficirt Lehn güter nur auff die
Abnützung und Früchte der Richter / da
solcher Arrest angelegt / sey Lehnherr
den Arrestanten hertanen gutwillig
gratificiren, N. S. D. c. 51. S. Sonder-
lich aber.

Arrest sol in Churf. Durchl. Cankley
wider die jentigen / so ohne mittel nicht un-
ter Churf. Durchl. gefessen / nicht leicht-
lich verstatet / sondern der Arrestant an
des Schuldners ordentlich Gerichte / als
do man von desselben gelegenheit die beste
Nachrichtung hat / gewiesen werden.
Man hat denn dessen erhebliche Ursa-
chen: Als wenn des Schuldners Ver-
mögen an viel unterschieden Orten
Churf. Durchl. Landen zerstreuet wäre /
oder er hätte auch etliche Güter / so ohne
mit.

A.

mittel unter Churf. Durchl. gehörten/
und dergleichen/ N. S. D. c. 51. S. wann
ober. verl. Man sol aber.

Arrest / ob er gleich von dem Lehn-
herrn verstatet/ kon wieder ihren Willen
nicht auf den Eigenthumb/ sondern allein
auff die Früchte erstreckt werden / Es
wolte dann der Lehnherr dem Arrestan-
ten hietinnen gutwillig gratificiren. N.
S. D. c. 48. S. wie und welcher.

Arrest erstreckt sich nicht auff die
Güter / so der Schuldener zur Zeit der
Ankündigung / oder sonst erlangten wis-
senschaft nicht mehr in seinen Händen
gehabt / und derhalben andern Gläubig-
ern / denen allbereit etwas angewiesen/
oder sonst zugewandt/ sol es nicht abträg-
lich seyn. N. S. D. c. 51. S. Es sol aber ein
solcher.

Deßgleichen wann ein ander etwas
dem Schuldener/ wider welchen Arrest er-
langet/ zugehörig bey sich hätte/ oder ihm
schuldig wäre / und hätte zuvor und ehe
dann

A.

dann der Arrest angelegt / und derselbe
 dem Schuldener angekündigt / wider
 denselben ein Recht gehabt / dadurch er
 sich gegen ihm mit fug auffhalten könnte/
 daß er ihm solches nicht wieder zustellen
 dorffte / Als wenn er ihm hinwiederumb
 mit Schulden verhasst wäre / und dero-
 wegen eines mit dem andern compen-
 siren wolte / und dergleichen / so sol auch die-
 sem der angelegte Arrest an solchen sei-
 nem Rechte kein Nachtheil bringen / son-
 dern er sich dessen und aller derer Exce-
 ptionen, damit er sich wider den Schul-
 dener auffhalten können / auch wider den
 Arrestanten zu gebrauchen haben / Ibid.

Arrest / so in Churf. Durchl. Sank-
 ley angelegt / afficirt alle des Schulde-
 ners Güter / es sey Lehn oder Erbe / wie
 auch futura bona, auffer so in den Stiff-
 tern Meissen / Merseburg und Naum-
 burg gelegen. Es sol aber gleichwol den
 Untergerichten / darinnen der Arresta-
 tus possessionirt; solches umb nachrich-
 tung willen / und damit andere Credito-
res

orten/
 wann
 Lehn-
 Bitten
 allein
 / Es
 stan-
 n. N.

ff die
 it der
 n wif-
 änden
 läubi-
 riefen/
 sträg-
 ber ein
 etwas
 est er-
 er ihm
 nd ehe
 dann

A.

res mit Verpfändung oder sonst aus
Unwissenheit nicht benachtheiligt / no-
tificiret werden / N. S. D. c. 51. §. wann
aber in unserm Sankten.

Arrest / wann solcher recht prosequi-
ret und uff die Kummerklage verfahren
wird / und der Schuldener bekent sich zur
Schuld oder wird durch die eingebrachte
Verschreibung überwiesen / Sol alsdann
der Arrest bis zu vollständiger Bezah-
lung für kräftig erkant / und also hier-
durch endlichen der Gläubiger ein bestän-
dig Recht / in des Schuldners Güter er-
langet haben / N. S. D. c. 51. §. do nun.

Arrest gehet von der Zeit an / da er er-
langet wird / stillschweigenden und aus-
drücklichen Verpfändungen so wol hülff-
fen / so nach erlangung des Arrests gesche-
hen / vor. N. S. D. c. 48. in pr.

Arrest mag von einer verwandten
Person wie bey den Anwälde vermeldet /
durch einen Anwalt / oder Gesellschaff-
ter angelegt werden / doch sol der Ver-
wandte Cautio nem rati bestellen /

N.

A.

N. G. O. c. 51. §. Von eines.

Arrest und Kummer sol Schriftlich angelegt und registrirt werden / N. G. O. c. 48. in verbis: den Kummer schriftlich angelegt.

Arrest sol dem / wider welchen er verstatet oder gesucht worden / alsbald durch einen geschwornen Boten angekündiget und insinuiret werden / N. G. O. c. 51. §. wann auch.

Auch sol der Arrest nicht ehe verstatet werden / es wäre dan (1) eines nicht genugsam gefessen / (2) flüchtig / oder (3) derenthalben aus erheblichen Ursachen verdächtig / oder aussim Lande (4) in ein frembde Bericht gezogen / und nicht so viel hinter sich an liegenden oder sonst gewissen Gütern verlassen wolte / daß sich der Kläger daran zuerholen / oder wenn ein Ausländischer (5) im Churfürstenthumb Sachsen nicht gefessen / er mit Churf. Durcol. Unterthonen contrahiret, und in demselben zu bezahlen sich verpflichtet / oder bey Handwerckleuten

et

A.

etwas machen lassen / und nicht bezahlet
hätte / N. S. D. c. 51. in pr. vers. So wol-
len wir / Oder do (6) frembde Personen
so Churf. Durchl. Untertanen schul-
dig / Ihnen aber an dem Ort / da die
Frembden beklaget und besessen / auff ge-
bührlisches Ansuchen Recht nicht gestat-
tet / noch verholffen werden wolte / oder
wann vermuthlich / daß etwas von den
Inhabern dilapidiret, und dermassen
verrückt und entwandt werden möchte /
d; man sich hernacher des Schadens hal-
ben nicht wieder zu erholen / desgleichen
weñ ein Gast (7) umb schuldige Zehrung
und (8) ein Zinsmann / der hinweg ziehen
wil / umb den von einem Hause / Hofe / A-
cker / Wiese / oder andern verseßenen Zins
wolte arrestirt werden / N. S. D. c. der a-
ber / und S. deßgleichen.

Arrest sol so fern verstatet werden /
d; einer (1) seine Schuldforderung durch
Bekunden oder andern glaublichen
Schein darbringe / und (2) bescheinige /
daß

A.

daß sein Schuldener mit vielen Schulden beladen und in Abfall seines Vermögens gerathen/ deñ sonst sol er verschonet bleiben/ E. A. p. 6. 2. und N. B. D. c. 51. §. Diweil aber vers. So wolle wir.

Arrest sol von vierzehnen Tagen zu vierzehnen Tagen zwier verneuert / und also das erste ansuchen mit eingerechnet/ dreymal prosequiret, und neben dem dritten und letzten Kummer die Klage mit gnugsamer Ausführung und Bescheinigung der Schuldforderung eingebracht / und hierbey umb Citation an den Schuldener angesucht werden/ Constit. p. 1. 29. und N. B. D. c. 51. §. wie aber.

Arrest / so prosequiret, und darüber verfahren/ sol andern Gläubigern/ so hierzu nicht vorgeladen/ noch darauff gehöret worden/ außerhalb der erlangten prioriteten nicht zu Nachtheil gereichen / Sondern do sie der libellirten und zuerkondten Summen halben etwas zu fechten/ sollen sie damit gehöret werden / auch der
Gläu.

A.

Gläubiger dieselbe/ ungeacht/ was er wider den Schuldener erhalten/ ferner auszuführen schuldig seyn/ N. S. D. c. 51. §. Es sol aber auch.

Arrest und Kummer ist ins gemein verboten/ und dargegen verordnet/ daß keiner ab executione anfangen/ noch an Leib und Gute kümmern/ und mit Arrest beschlagen/ sondern do er ihn zu besprechen/ solches mit ordentlichem Recht thun sol/ N. S. D. c. 51. in pr.

Arrest und Kummer wird auff zweyerley Weise im Churfürstenthumb Sachsen gesucht/ und angenommen/ Erstlich/ wenn man eine Person/ oder ein Stück Guts/ es sey beweglich oder unbeweglich/ umb allerhand Vorsorge willen/ gerichtlichen anhalten/ und sequestriren läst/ Zum andern/ zu dem Ende/ daß einer dardurch eine Gerechtigkeit in seines Schuldners Güter vor andern desselben Gläubigern erlangen möge. N. S. D. c. 51. in pr.

Ar.

A.

Arrest / wenn derselbe in genere und indefinitè auff alle des Schuldners Güter angelegt / afficirt auch die bona futura, die der Debitor quocunq; modo erlangen möchte / N. S. D. c. 48. in fin. pr.

Arrest / zu überkommen eines dergleichen Rechts in des Schuldners Güter / so einer vermerket / daß es umb seinen Debitorn mißlich / ist zugelassen / N. S. D. c. 51. §. was dann. Durch Arrest werden oftmahls wolhabende Leute in Mißglauben gesetzt / N. S. D. c. 51. §. diewell aber.

Heimliche Arresta seynb verboten / Const. p. 1. 29.

Arrest sol in öffentlichen Märkten nicht verstatet / noch jemand in Bürgerlichen Sachen angehalten werden / Const. p. 1. 30.

Man mag einen wol arrestirn, aber ein Diener mag an statt des Herrn nicht arrestirt werden / Const. p. 1. 30.

Ar.

Ar.

U.

Arrest sol in alle Fälle wieder relaxi-
ret und eröffnet werden / wann der wider
welchen er erhalten / des Klägers Zusprü-
che halben genugsame Caution und Ver-
sicherung machen würde / N. S. D. c. 51. §.
In allen Fällen.

Arrest sol relaxiret werden / (1) do
einer zu arrestiren nicht genugsame Br-
sach gehabt / (2) oder der Schuldener er-
biere sich zu einer caution, und bestelle
dieselbe dermassen / daß sich der Arrestant
seiner geklagten Schulden daran voll-
kömlich zu erholen / uffm ersten Fall in
totum, auffn andern Fall aber so weit /
daß der Schuldener mit seinen Gütern
seines gefallens zu gebahren habe / aber
gleichwol dem Arrestanten seine durch
den angelegten Arrest erlangte Erstig-
keit zu der bestalten caution, und wann
es auch darumb mißlich worden / und sie
nicht zureichen wolten / zu andern des
Schuldners Gütern unverruckt verblei-
be / N. S. D. c. 51. wann aber.

Das



II.

Das Pactum der Arrestation oder Gehorsams eines Schuldigers / hat an Mannes. und Weibs. Personen (wenn das Weib dem SC. Vellej. renunciret) statt / doch muß man die Execution bey dem Richter suchen / So aber der Debitor in fuga, mog man ihn einziehen / wo man ihn haben kan. Constit. pag. 2. 21.

Arrestanten Prioritet oder Vorzug in concursu Creditorum gehet von dem Tag und Stunde an / da sie erstlich den Kummer Schriftlich angeleget / und derselbe Berichtlich registriret worden / Es wäre dann / daß zu vorn und ehe dem Schuldner solcher Kummer angekündigtet / oder sonst zu seiner Wissenschaft erweißlichen gebracht worden / mittelwellejemand in andere wege ein dinglich Recht erlangt hätte / dann respectu dessen / würde des Arrestanten Recht erst von der Zeit der beschehenen Verkündigung / oder erlangten Wissenschaft seinen Anfang gewinnen / N. S. D. c. 48.

B

Ar.

Das

II.

Arrestanten / so derer viel / sollen alle in einen Process zusammen gefasset werden / damit einer auff des andern fürbringen verfahren / und der Sachen desto eher abgeholfen werden möge. N. S. D. c. 51. §. Es sol aber. ver. Darumb wenn.

Arrestanten werden von der Zeit an / da sie ihr Jus bekommen / allen andern Gläubigern / die erst nach ihnen stillschweigende oder ausdrückliche Verpfändung oder Hülff erlanget / mit der Bezahlung vorgezogen / N. S. D. c. 48. in pr.

Arrestatus, wann er etwas nach Anfündigung oder andere wege erlangeter Wissenschaft / des wider ihn angelegten Arrests aus seinen Gütern entwendet / oder verpfändet / an dasselbige sol sich der Gläubiger / dem der Arrest verstatet / Krofft seines hierdurch erlangten Rechts der Bezahlung halben nichts minders zu halten gut fug haben / auch den
an-

A.

andern in der Ordnung vorgezogen werden / N. G. D. c. 51. §. wann auch.

Afflores.

Afflores in Schöppenstülen sollen ihre Stunden fleißig halten / Pol. Ord. Part. 2. n. 11. p. 30.

Aufflassung.

Aufflassung der Lehn / wie der Schuldener dieselbe zu thun schuldig / N. G. D. c. 4. §. diewell sichs aber, & infra Schuldener.

Augenschein.

Augenschein / Beweissung / vide Beweissung.

Ausstehende Schulden /
vid. i. Schulden.

Ausfordern.

Ausforderung oder provocatio, ist mit Gefängniß / Geldbusse / oder Landes. Verweisung zu straffen / Constit. p. 4. 9.

Der / so den provocatorem oder Aus-

B ij

for

B.

foderern verlegt / ist einigen Abtrag zu thun nicht schuldig / auffer Todtschlag do dann ditzfals die Landesverweisung und andere willkührliche Straffe / Constit. p. 4. 10.

Ausstattung.

Ausstattung der Tochter aus dem Lehn gehet ausdrücklichen Verpfändungen vor. N. S. D. c. 45. §. Es trägt sich.

B.

Bäume.

Fruchtbare Bäume abhauen ist die Straff / vor jeden Baum 30. Sch. oder do solches nicht erlegt wird / willkührlich Gefängniß / oder sonsten / wenn der Schade gar wichtig / Verweisung oder Staupenschlag / Constit. p. 4. 38.

Bäume / oder gesezt Holz / wer solches ohne vorwissen des Grundherras zu seinem genteil abhauet / sol mit der Straff des Diebstahls belegt / die aber / so Grafseren

B.

seren oder dergleichen Blumen nehmen/
mit Gelde / zeitlicher Gefängniß / oder
Verweisung gestrafft werden / Constit.
pag. 4.38.

Bauren / Baurengüter.

Bauren oder Untertanen seynd
ihrer Herren Sitz zu bewahren schuldig.
In Kriegesleufften / Wehdeszeiten / und
dergleichen / doch sol ihm hierbey Kost
und Brodt gereicht werden / Constit. p.
2.51.

Baugüter / davon Dienste / Fröh-
ne / Zinsen / und anders zu entrichten / sol-
len durch Hülf / wo möglich / nicht getren-
net werden / N. c. 39. §. Im fall. verl. allein.

Baufrohn.

Der Baufröhnen halben ist uff
die Gewonheit und pacta zu sehen / wo
nicht / an Churf. Durchl. zu remittiren.
Const. p. 52.

Beflagter.

Beflagter / kan ohne Unterscheid

B ij.

Zeu.

rag zu
lag do
ng und
stit. p.

as dem
erpfän-
s trägt

uen ist
ch. oder
ührlich
Scha-
Stau-

er sol-
cras zu
r straff
Gras-
sercy

B.

Zeugen ad perpetuam rei memoriam
zu verhören bitten / Jedoch / ehe und zu-
vorn die Klage im Recht wider ihn erho-
ben / N. G. O. c. 27. §. Ein Beklagter.

Beklagter / so er Klägern das fun-
damentum exceptionis ins Gewissen
schieben wolte / sol ihm solches so lang frey
stehen / biß ihm derowegen Beweifung
aufferlegt wird / oder er sich selbst darzu
erbeut / iedoch daß er solche dilation nicht
erst biß auff den letzten Satz spare / son-
dern zuvor ehue / darmit der Kläger mit
seiner Nothdurfft darauff gehört werden
könne / nach aufferlegten Beweis aber /
oder wenn er sich selber darzu erboten / sol
er ferner zur dilation nicht gelassen wer-
den / N. G. O. c. 18. §. do aber.

Beklagter / so er die Chaffe nicht
darbringen kan / oder uff die andere Cita-
tion gar nicht erscheinet / sol uff beschul-
digung des Klägers uff die Hülffe ver-
theilet und vollstreckt werden / N. G. O.
c. 10. §. im gegenfall aber.

Beklagter / so in Chaffe vertheilt
wor-

B.

worden / wenn die Ehaffe erwlesen / oder
endlich erhalten wird / sol ferner zugelassen
werden / N. G. D. c. 10. §. Im fall aber.

Beklagter / so ungehorsamlich auf-
sen bleibt / sol in Ehaffe verthelt werden.
N. G. D. c. 10. §. Im fall aber.

Beklagter sol absolvirt werdē / wenn
Kläger mit dem ganzen Beweise seumig /
N. G. D. c. 20. §. Nach dem circ. fin.

Beklagter sol nach der Kriegsbeset-
zung die Exceptiones perempto-
rias nach Gelegenheit derselben / von der
Klage entbunden werden / N. G. D. c. 11. §.
§. Nach der.

Beklagter sol die peremptorias ex-
ceptiones nach d' Kriegsbesetzung / uff
einmal vorbringen / oder sol hernach nicht
darmit gehöret werdē. N. G. D. c. 11. §. ult.

Beklagter sol mit der Exceptione
peremptoria nach der Kriegsbeset-
zung / so fern solche uffs neue erstanden /
und er es endlich erhalten kan / zugelassen
werden / N. G. D. c. 11. §. ult. in fin.

Beklagter sol nicht gänzlich ex lite

memoriam
und zu
in erho-
ter.

ng fun-
bewissen
ang frey
weisung
st darzu
on nicht
e / son-
ger mit
werden
ß aber /
en / sol
en wer-

t nicht
e Cita-
eschul-
fe ver-
G. D.

rttheile
wor-

B.

gelassen werden / wenn der litis denun-
ciat ihn vertritt / es sey dann / daß Be-
klagter das jenige / darumb er belanget
wird / nicht für sich selbst / sondern von et-
nes andern wegen inne hätte / und vor
der Kriegsbesetzung den / welchem es zu-
gehört / angebe / und ihm den Krieg anzu-
kündigen bäte / daß uff solchen fall würde
er sine expensarum refusione billich ex
lite gelassen / und die Sache wider den
rechten Herren des Guts ausgeführet /
N. G. D. c. 14. §. würde aber.

Beklagter sol sich mit Klägern
nach vorgeschützten dilatorischen Exce-
ptionen uff vorhergehende anderweit
Ladung weiter einzulassen nicht schuldig
seyn / biß von Klägern dem iudicato, was
ihm solcher Exception halber zu erkand /
eine genüge geschehen / N. G. D. c. 11. §.
Es sol aber. vers. wie dann.

Beklagter sol / wenn der Kläger auf-
senbleibt / von der Instantz absolviret
werden / N. G. D. c. 10. in pr.

Be

B.

Beklagte / wenn sie sich in Schriff-
ten in termino ihres aussenbleibens hal-
ben entschuldigen / was weiter zu thun/
N. G. D. c. 10. §. dieweil sich aber.

Beklagte / wann er sich uff verbesser-
te Klage einzulassen schuldig / N. G. D. c.
5. §. do auch. vers. würde aber.

Beklagten sol ein gewisser Termin
zu seiner reconvention benennet / nach
verfließung dessen damit ferner nicht ge-
höret werden / N. G. D. c. 6. circ. fin.

Begräbniß.

Pol. p. 71. n. 9.

Begräbnißkosten folgen dem Lieb-
lohn / N. G. D. c. 4. §. ferner.

Bergtheil.

Partes metallicæ, Bergtheil seynd
immobilia, und fallen nicht auff den
Mann / da er aber bey seinem Leben Aus-
beute genommen / so bleibt sie ihm bislich.
Das Weib hat nach des Mannes Tode /
was übrig ist / wo aber Kinder sind / und

B v

die

B.

die Mutter verstorbet / hat der Vater / so
er Administrator honorum, nur den
Usum-fructum und die Nützung / der
Eigenthumb bleibet den Kindern / Con-
stit. p. 3. 25.

Besserung.

Besserung des Gläubigers in dem
Gute / so der Debitor reluirt, oder einen
pingviorem emptorem vorgeschlagen /
werden ihm auff Ermäßigung wieder
erstattet / ihm auch frey stehen / ob er die
Übermaß heraus geben wil / T. A. p. 25.
S. damit. N. G. D. c. 39. S. damit aber.
vers. in gleichen.

Bettler / vid. Pol. p. 82. n. 18.

Beweglich Güter. vid. Güter.

Beweis-Artickel.

Die Beweis-Artickel sollen in S. frist
eingebracht / auch nach der publication
nicht zugelassen werden / Const. p. 1. 16.

Id etiam Beweisung.

Beweis-Artickel sollen allein rund
und

B.

und Furtz auff der Sachen grund gericht
ter seyn / und der Ueberfluß vermieden
werden / N. B. D. c. 20. §. Dieweil euch.

Beweis Artikel und Namen der
Zeugen wegen der Exception spolii sol
tinnerhalb 15. Tagen eingegeben werden /
N. B. D. c. 11. §. des gleichen.

Beweisung / vide & 1. Gegen
beweis.

Nach verführter Beweisung sollen die
Parteyen von 6. Wochen zu 6. Wochen
nach empfangener Abschrift ihre Exce-
ption; Duplicam, Replicam, und Tri-
plicam einbringen / Const. p. 1. 19.

Beweisung in anderer Instanz und
super articulis directo contrariis sol
nicht zugelassen werden / Const. p. 1. 21.

Beweisung der Exception spolii sol
sinnen der Zeit / da sie eingegeben / und dem
nächsten Hof. oder Appellation. Berichte /
bey Verlust derselben / verfuhr und einge-
bracht werdē / N. B. D. c. 11. §. des gleichē.

Beweisung / nach verfließung der 6.
B vj frist /

B.

frist / wie es in causis minorum & universitatum zu halten. N. B. O. c. 20. §. und dieweil / vers. Es würde das.

Beweisung (so einen ufferlegt wordē) sol innerhalb 6. Wochen und 3. Tage von der Zeit an zu rechnen / da das Urtheil seine Krafft errechet / oder dawider eingewandten Zeutering renuncirt, oder dieselbe vor desert erkand / und die renunciation in dem fall / wenn nicht der Beweisführer / sondern der andere Theil geleutert / dem Producentem gebühlich notificiret, welches denn alles mit fleiß ad acta registriren) eingegeben / und citation an Producenten sampt Abschrift der Artikel und Documenten und Zeugen gebeten werden. N. B. O. c. 20. in pr.

Beweisung / so uff Augenscheln beruhet / ob es schon nicht vom Parth gegeben / sol ex officio verordnet / die Parteyen darzu vorgeladen / mit fleiß eingenommen / darüber ein richtiger Abriss and ausführlicher glaubwürdiger Bericht und Nachrichtung mit allen Umständen gefertigt

B.

tlige und einbracht werden. N. B. O. c. 28.
in pr.

Beweisung / so uff Rechnung beruhet /
darzu können sonderliche Calculatores
verordnet werden / N. B. O. c. 28. in fin.

Bezahlung.

In Schuldsachen wird erstlich bezahlet
Eledlohn / Begräbniskosten und Arzney-
schuld / Schoß / Steuer / Erbged / Hen-
rathgut des Ehemannes / doch ist solches
nicht das Gegenvermächtniß / sondern
allein ihr Zubringen / so dann ausdrück-
lich oder stillschweigend verpfändete
Schuld / Item so Hülf erlangt hinter-
legt Gut / milde Sachen / Alimenta, Ar-
restanten, Chirographarii ohne unter-
scheid. Const. p. 1. 28. vid. & ein jedes un-
ter seinem Buchstab.

Bigamia vide Ehe.

• Bienen Diebstahl / vide Diebstahl.

Blutschande.

Blutschande wird mit dem Schwert /
oder nach gelegenheit / mit Staupenschlä-
gen /

B vltj

gen /

uni-
20. S.
ordē)
ge von
el seine
wand-
be vor
ion in
ührer /
/ dem
cirt,
zure-
on an
rtickel
ebeten
beru-
beten /
rrenen
ömen /
sführ-
Nach-
gefer-
tige

B.

gen straffe / Const. p. 4. 22. & i. sub. voc.
Ehebruch.

Bothe / Bothenlohn.

Ein Bothe / so 20. Gulden stilt / und
entträgt / sol mit dem Strang / so es aber
drunter mit Staupenschlag / oder do es
gar wenig / mit Gefängniß oder zeitlicher
Verweisung gestraffet werden / Constit.
pag. 4. 42.

Bothenlohn sol nach gelegenheit und
Umstände moderirt werden / R. G. D.
c. 36. §. zum Bierdten.

Brandzeichen.

Wer Brandzeichen stecket / wird mit
dem Schwert gestraffet.

Brauen.

Brauen / Schencken / so wol andere
Bürgerliche Handlung auff den Dörf-
fern / wie es damit zu halten / Pol. p. 2. t. c.
n. 26. p. 49.

Bruderfinder / wie die succediren,
Such Erbschafft.

Brieff

B.

Brieffliche Urkunden.

Brieffliche Urkunden / Eopien / wenn dieselben innerhalb S. frist vergeben / sol zugelassen seyn / dieselben mit dem Originalien nach dem Termin zu bestärcken / N. S. D. c. 24. §. desgleichen.

Brieffliche Urkunden / damit einer beweisen wil / sollen in ebenmäßiger Zeit / als die Artikel / eingeben / und weil derselbige terminus peremptorius ist / hernach ferner damit nicht zugelassen werden / wann gleich der Terminus productionis noch nicht gehalten wäre / und er ihm innerhalb der S. frist wirklichlichen bedingen hätte / mehr brieffliche Urkunden zu produciren, Es wäre den Sach / daß er solche Documenta innerhalb der S. frist nicht gehabt / noch zu wege bringen können / sondern dieselben erst hernacher erlanget / denn auff dem fall / sol er mit fernerer production zugelassen werden / jedoch anderer gestalt nicht / er hätte dann zuvor bey den Artikeln auff solche Urkunden

b.voc.

le / und
es aber
r do es
itlicher
onstit.

eit und
N. S. D.

rd mit

andere
Dorf.
p. t. 6

diren,

Brieff

B.

Funden sich beruffen/und umb Compul-
soriales gebeten/ Sonsten sol er Eydlich
erholten/ daß er in wärender Sächf. frist
hiervon keine Wissenschaft gehabt/ N.
G. O. c. 24. in pr.

Brieffliche Befunden/ so derselben
vom Kläger oder Beklagten mit dem
Beweis übergeben werden/ sollen glei-
chesfalls in gewisse articulos probato-
rios gefast/ und der Tenor Documen-
torum, welcher gestalt er sich eines oder
des andern Befunds zu gebrauchen ver-
meynet/ deutlich inducirt, und Abschrifft
beygefügt werden/ N. G. O. c. 24. in pr.

Brieffliche Befunden/ so paratam.
executionem mit sich bringen/und dar-
auff umb Vollstreckung derselben allein
das Richterliche Amt angeruffen wird/
sollen dem Beklagten zu recognosciren
ufferlegt werden. N. G. O. c. 24. S. wann
auch.

Brieffliche Befunden/ wenn solche
alsbalden neben der Klage eingegeben/
sol hierauff nit ehe erkant werden/ es hab
dann

darin
rens
prob
S. w
che
deso
nem
auff
das
es w
ne E
ens
fall
die r
solch
ande
ferne
oder
d. c.
• Z
so w
zu de
c. 25

B.

dann Beklagter zuvorn den Krieg Rech-
tens befästiget / und Kläger solche in vim
probationis reproducirt, N. G. D. c. 24
S. wann auch gleich. Es wären dann sol-
che Urkunden / welche vermög der Lan-
desordnung alsbald paratam executio-
nem mit sich bringen / und würde dar-
auff umb Vollstreckung derselben allein
das Richterliche Ampt angeruffen / oder
es wäre mit dergleichen Originalien et-
ne Exceptio litis ingressum impedi-
ens beschelnet worden / dann in dem
fall mag man dem Beklagten wol alsbald
die recognition aufflegen / und wann
solchem nach die Verschreibungen / oder
andere Urkunden richtig befunden / ohne
fernern Proceß auff die Hülf definitive,
oder was sich sonst gebühret / erkennen /
d. c. 24. S. wann auch.

• Brieflicher Urkunden recognition,
so in den Gerichten geschieht / sol mit fleiß
zu den Acten registrirt werden / N. G. D.
c. 25. in pr.

Brief

B.

Briefflicher Urkunden recognoscens &c. vid. I. Recognoscens.

Brieffliche Urkunden welche Berichtlich producirt, sol das Parth / wider welches sie eingebracht / auff vorgehende von dem Producenten ausgebrachte Ladung besichtigen / und seine Einrede / ob er dorwider sichtbarlich Argwonigkeit / Mangel an Siegeln oder dergleichen hätte / alsbald darauff anzeigen / und solches alles / so wol / wie es sich im Augenschein befunden / mit fleiß zu den Acten registrirt werden / N. G. O. c. 25. in pr.

Brieffliche Urkunden / wann sie schon nicht des Producten Hand und Sigel haben / und producirt werden / sol der Product recognosciren, oder endlich diffitiren, und wenn er sich dessen verweigert / sollen solche pro recognitis gehalten werden / N. G. O. c. 25. §. weil es auch. Ehe es aber zur Endesleistung gereicht / sol darauff achtung gegeben werden / ob es auch solche Urkunden seyn / welche / wenn sie an ihm selbst richtig wären / wi-

Der

B.

der den / der sie eydlich diffitiren sol / et-
was erweisen könnten / denn sonst / do sie
ihm nicht præjudicirten, sol er mit der
eydlichen diffelsion, als in solchem fall
gang vergeblich / verschonet bleiben / ibid.

Brieff und Siegel.

Brieff und Siegel sol ein ieder halten /
und dasselbe ehrlich lösen / Münz Edict.
S. Als haben wir / vers. setzen und ordnen /
und S. hätte aber.

Brieff und Siegel haben paratam
executionem. N. G. D. c. 47. in pr.

Brieff und Siegel sol gefährlicher
Weise nicht disputire werden / und solien
wider solche keine Exceptiones, so nicht
in continenti durch unlaugbare Br-
funden / oder sonst ex actis oder Confes-
sione partis, erweißlich seyn, zugelassen /
sondern der Debitor damit in die re-
convention erwiesen werden. Es hätte
die fürgeschützte Exception gleichs-
fals ex natura contractus ihren Br-
sprung / und wäre ex ipsius Instrumenti
in-

B.

inspectione alsbald zu verificiren. Als da seynd Exceptio non secuti implementi, Rei non traditæ uñ dergleichen/ denn auff solchen fall die Verordnung der allgemeynen Rechte in acht zu nehmen/ und derselben gemess zu erkennen ist/ Pol. part. 2. n. 19. p. 39. & 40.

Bürge und Bürgerschaft.

Die Renunciation oder Verzeihung der beneficiorum und Wohlthaten der Bürgen/ sol durch special- und general-Renunciation geschehen/ Const. p. 2. 17.

Bürge/ welcher als ein Selbstschuldner sich verobligirt/ hat das beneficium excusationis, Es sey denn / daß er sich dessen in specie verzeihen / ausgenommen die Fälle / in welchen das beneficium Excusationis nicht statt hat / ob schon der Bürge sich nicht als ein Selbstschuldner verobligirt/ Const. p. 2. 18.

Ob gleich der Creditor dem Debitori ohne wissen des Bürgen längere Frist gibt / ist er der Bürge dennoch darumb

der

B.

der Bürgerschaft nicht ledig / Es wäre dann / daß auff eine gewisse Zeit contractiret, und die Bezahlung auff solche Zeit nicht folgte / auch in drey Monaten die Schuld nie gemahnet worden / so wäre er der Bürgerschaft ledig / Const. p. 2. 19.

Bürgerschaft kömpt uff die Erben ipso jure, auffer der sonderlichen persönlichen Bürgerschaft / nemlich / wenn ausdrücklich abgehandelt / daß der Schuldmann dem Gläubiger einen andern Bürgen setzen sollte. Const. p. 2. 20.

C.

Canzel.

Canzeln eröffnung / wenn die geschehen sol. Pol. part. 2. n. 5. p. 9.

Captur oder Anhaltung sol uff vorhergehende Schadloßhaltung und Caution verstatet werden / doch nach Gelegenheit der Umstände des / so angehalten werden sol / als wenn er in pede fugitivo und dergleichen / N. B. D. c. 52. §. die weil aber.

Cautio, vid. i. Vorstand.

Cau.

C.

Cautio juratoria kan von den Armen bestellet werden / nemlich daß sie schwören / daß sie nicht so und so viel zc. vermöchten / oder auffbringen könnten / N. G. D. c. 13. §. do aber.

Kläger ist Caution pro reconventione & expensis zu bestellen schuldig / wenn er im Churfürstenthumb nicht gefessen / N. G. D. c. 13. in pr.

Cession.

Cession des durch Arrest erlangten Rechts sol mit Consens und nachlassung der Gerichte / vor welchen der Arrest angelegt / geschehen / N. G. D. c. 51. §. die weil auch.

Cessiones sollen nachfolgend gültig seyn / 1. daß ein Unterpfund / so mit des Lehnherrn Consens auff ein Lehngut verschrieben / einem ander ohn anderweit neuen Consens nicht könne cedirt werden / 2. daß in gemein keine Cession fürkräftig zu achten / es sey dan dieselbe coram iudice vollzogen und den actis publicis

blicis
Cessio
Hande
und G
cauf u
gesehet
tig dar
le / 4. w
eine gr
geschick
Sache
Cessio
Zeugen
lein erg
len. Ch

Ch
rühren
Gläub
50. §. C
C
bigere
pro ra

S.

blicis insinuaret: Ausgenommen der
Cessionen, so unter den Kauff- und
Handelsleuten / viel Bürgen / Bürgen
und Gläubiger / und dergleichen / 3. daß die
caus und qvantitas debiti nicht allein
gesetzt / sondern auch coram iudice rich-
tig dargethan und bescheinigt werden sol-
le / 4. weil der Notarien hin und wieder
eine grosse Menge / deren etliche ganz un-
geschickt. ic. die Zeugen auch offemals die
Sache nicht verstehen / daß die jenigen
Cessionen, so vor Notarien und zweyen
Zeugen / oder auch vor dreyen Personen al-
lein ergongen / nicht mehr gültig seyn sol-
len. Churf. S. Edict. von Cessionen, 1614.

Chirographarii.

Chirographarii, so ex mutuo her-
rühren / sollen vor den Zinsen der andern
Gläubiger bezahle werden / N. S. D. c.
50. §. Es ist aber.

Chirographarii und gemeine Gläu-
bigere werden zu letzt in einem concursu
pro rata & qvantitate ohn Unterscheid
der

S.

derzeit zugleich bezahlt / Also / daß / wann
es nicht zureicht / ein jeder / nach dem seiner
Schuld viel oder wenig ist / davon schwin-
den lassen muß. N. S. D. c. 50.

Citatio.

Citatio ist das fundamental stück des
Processus. N. S. D. c. 4. in pr.

Citatio sol nicht allein nach Art und
Eigenschafft eines jedwedern negocii, al-
so stylisiret und formalisiret seyn / wie
es die Rechte erfordern / sondern auch da-
mit der Citat9 jedesmal / worzu er eigent-
lich vorgeladen sey / wissen / auch darneben
einen rechten legalem terminum, seine
Nothdurfft zu bedencken / haben möge /
und denselben nicht erst hernach per sen-
tentiam zu erkennen / bitten dürffte. N. S.
c. 4. in pr. So werden sich die Verlehte.

Citatio so vielen Litisconsorten jed-
wedern insonderheit insinuirt werden /
wenn dieselbe kein gewiß domicilium
haben / und die jentigen / denen die citation
letz berührter massen nicht zukommen /
im

G.

im fall ihres Ausßenbleibens / für Ungehorfam nicht geachtet / noch in contumaciam wider sie erkant werden. N. B. D. c. 4. §. würden auch.

Und solches sol ebener massen in pluribus cohæredibus, und wo mehr Erben / die sich aus ihres Vatern hinterlassenen Gütern getheilet / und an unterschiedlichen Orten / tedoch im Churfürstenthumb Sachsen ihr domicilium hätten / statt finden / d. c. 4. §. Und solches.

Citatio unica kan post mortem defuncti litem, wenn sich die Erben getheilet in das Lehngut oder domicilium exequirt werden / do denn der Besizere dieselbe seinen Mitserben zu überschleßen pflichtig senn sol. N. B. D. c. 4. §. begeben sich.

Citationes sollen durch gewisse / den Gerichten verpflichtete Boten / ausgefertiget / und die Execution oder beschehene Inquisition, wenn / wie / an welchen Ort / und wem sie geschehen / zurücke gebracht und mit fleiß registrirt werden / Damit

E

th.

S.

Ihnen solchs nicht erst hernach / durch son-
derbahres Benurthel / mit des erschienenen
Partis Ungelegenheit und auffgewand-
ten vergeblichen Ankosten / vorgeschrie-
ben / oder der Process hernach dannenhe-
ro / ex capite nullitatis dürffte angefoch-
ten werden. N. G. D. c. 4. §. sondern auch.

Citationes sollen in Consistoriis me-
diatè geschehen. Pol. part. 2. n. 6. p. II.

Citationis infinuatio sol allezeit ge-
wiß seyn / ehe einer in Hülff und Chafft
vertheilt wird / sonst mag der Beklagte
nicht höher / als in die Expensen vertheil-
let / und bey Geroff Ungehorsams zu er-
scheinen / ufferlegt werden / N. G. D. c. 10.
§. jedoch daß man.

Citation zur Leuterungs. Prosecuti-
on sol simpliciter innerhalb 6. Wochen
3. Tage wirklich ausgebracht werden / o-
der sich daran versäümet haben / N. e. 35.
§. Nach dem / und in die Expensen ver-
theilt worden.

Commun.

Mon

G.

Von einer Commun oder Collegii wegen/mögen zwey oder drey Personen der ältesten die deferirten Ende leisten. Const. p. I. 13.

Communitet. vid. Pol. part. 2. n. 9. p. 15.

Compas-Brieff.

Compas-brieff sollen wegen der Hülff an andere Obrigkeit gegeben werden. N. S. D. c. 39. §. do aber.

Compensatio.

Die Exceptio compensationis ist keine reconvention oder Widerklage/ sondern ein species solutionis und Bezahlung/ derhalben gilt dieselbe/ wenn solche aus der Partheyen eigenem Bekantnis und producirten Brkunden un Instrumentis flor und liquida. Const. p. I. 8.

Concurrentis in privilegis, vide I. Schof.

Concurrentes in privilegiis haben keiner vor den andern einen Vorzug/ sondern werden nach der Zeit / wenn das Privilegium oder Rechte erlangt/ bezahle

E ij

und

Von

G.

und befriediget. So aber keine Nachrichtung vorhanden / daraus zu vernehmen / welches dinglich Recht unter den Gläubigern älter sey / sol in solchem Zweifel erstlich das Ehemweib ihres eingebrachten Ehegeldes / folgend die Mündlein / und zum dritten der Fiscus seiner Schuld bezahlet werden / die folgenden aber haben sich ihres Privilegii wider andere privilegierte Personen nicht zu gebrauchen / sondern werden einander gleich gerechnet. N. S. D. c. 42. §. wann sie aber.

Condemnatio.

Condemnatio sol uff keine bloße delation und angebung geschehen. Pol. part. 2. n. 4. p. 21.

Consens.

Consens des Lehens und Gerichtsherrn sol zu erlangung einer beständigen hypothec zugleich über eine Verpfändung eines boni Emphitevtici oder Censitici geschehen / und erlanget werden. N. c. 46. §. würde sich.

Con-

D.

Consistorial.

Consistorial Sachen Pol. 2. part. p. 4

Consistoriales sollen sich der Sachen zu der sie nicht gehören / enthalten / Pol. Part. 2. n. 7. p. 12.

Copen.

Die Copenen / so mit dem Originarien bestärket werden / seynd zugelassen.

Const. p. 1. 17.

Credulitatis juramentum vid. I. juramentum.

D.

Deferent.

Deferent des Haupt. Ends ist schuldig den andern Theil ausdrücklich zu dem Ende für gefehrdt (ungeacht / daß er ihn zur Haupt. Endsleistung citiren lassen) citirn zulassen / Sonst sol derselbe Theil damit verschonet werden. N. c. 18. §. wünderlicher der.

Deferent ist schuldig / den End für gefehrdt zu schweren / wenn solcher gefordert wird. N. G. D. c. 18. §. Nach dem.

C 3

De-

chrich.
hmen/
Gläu.
weiffel
achten
/ und
uld be.
haben
privi.
achen/
wnet.

Je de-
Pol.

herrs
ypo-
ng et-
nitici
c. 46.

Con-

D.

Deferent, so er sich des Endes für gefehret, ohne erhebliche Ursache weigert / (do solches von ihm gebühlich gefordert und er hertzv vorgeladen worden) sol der deferirte End vor geschworen geachtet / und darauff erkant werden. N. G. D. c. 18. würde ober auch.

Endes Deferenten ist nicht vergönnet / daß er sich über einen Klag. Articul der Endes Delation und Beweises zugleich gebrauchen wolte. N. G. D. c. 18. §. Es wird aber / Es wäre dann / daß derselbe unterschiedliche puncta hätte.

Dilatio.

Dilationes sollen im Inquisition-Proceß uffs fürhte gegeben werden / Pol. part. 2. n. 5. p. 24.

Denunciatio litis.

Denunciatio litis, do solche vom Be-
klagten im ersten Termin vor der liti-
contestation gesucht wird / sol der sachen
derowegen bis auff dem nechstfolgenden
Termin anstand gegeben / aber gleichwol
dem.

D.

dem Beklagten darneben auff denselben
Item zu contestiren auferleget werden
N. S. D. c. 14. §. Auch do solches.

Denunciatio litis sol zugelassen seyn
vor oder nach der litiscontestation des
Beklagten. N. S. D. c. 14. §. in pr.

Denunciat.

Denunciat, so der erscheinet / und dem
Beklagten vertreten wil / ist ihm dasselb
zu thun ders gestalt frey gelassen / daß er
gleichwol Beklagten hierdurch der Rech-
fertigung nicht gänzlich entlediget
sondern thme allein assistirn, oder abes-
an statt und wegen desselben / defensorio
sive procuratorio nomine, die Sach-
ausführen möge / der Beklagte aber
nichts minders in lite bleiben / und der
wegen auch das Urtheil / so darauff erge-
het / wider ihn vollstreckt werden / Es we-
re dann / daß der Beklagte das jenige /
darüber er belanget wird / nicht für sich
selbst / sondern von eines andern wegen
innen hätte / und vor der Urtegesbefe-
stigung.

E. III.

gung.

D.

gung dem / welchen es zugehöret / angebe /
und ihm den Krieg anzukündigen bäre.
Denn auff solchen fall würde er sine ex-
pensarum refusione, billich ex lite ge-
lassen / und die Sache wider den rechten
Herrn des Guts ausgeführet. N. G. D.
c. 14. S. würde aber.

Denunciat, wenn der nicht erscheinet /
sol die Sache derwegen länger nicht ver-
schoben werden / sondern er sol nichts min-
ders zu verfahren schuldig seyn / und sich
an seinem Auctore erholen. N. c. 14. S.
wann aber.

Denunciat sol uff des Beklagten an-
halten zu dem Nächsten Termin vorgela-
den / und ihm von dem / was allenthalben
von den Partheyē fürgebracht / Abschrifte
un̄ vollständiger Bericht mit überschickt /
auch do solches von Beklagten im ersten
Termin vor der litis contestation gesucht
wird / der Sachen derowegen bis zu dem
nächstfolgenden Termin anstand gegeben /
aber

aber
auff
erleg
D
Z
cur
noch
das
Zab
vorf
rirt
weg
hend
ni in
verf
wor
Nech
sie de
billic
mon
so w
wan
Säd

D.

aber gleichwol dem Beklagten darneben
auff denselben litem zu contestirn, auff-
erlegt werden. N. c. 14. in fin. pr.

Depositum vid. i. hinderlegt Gut.

Zur deposition, so ab interitu rei &
cursu usurarum liberirn sol / gehören
nachfolgende Stück und requisita, (1) dz
das Geld zu rechter Zeit / i. e. auff den
Zahl. Termin an gebührendem ort / un̄ in
vorschrlebener Münze vollbracht / offe-
rirt, nachmals auff ungebührliche Ver-
weigerung der Annnehmung / nach fürge-
hender (2) Citation ad videndū depo-
ni in beiseyn des Richters (3) gezecht (4)
versiegelt / und (5) Gerichtlich hinderlegt
worden / welche Depositio, weil sie zu
Recht effectum solutionis hat / liberirt
sie den Deponenten, unter andern auch
bisslich von dem damno decrescantis
monetæ, und gibt plenam securitatem
so wol respectu des Gläubigers / als et-
wan des tertii intervenientis. Churf.
Sächs. M. Edict. S. was die Deposita.

E v Dieb

D.

Diebstahl.

Diebstahl fünff Bingerischer Gül-
den werth / ist mit dem Strang zu straf-
fen / was darunter ist / mit Staupen oder
Gefängniß / Const. p. 4. 33.

Wer den Diebstahl bereuet / und wie-
dergibet / ist mit dem Strang zu verschö-
nen / Aber doch nach Gelegenheit mit Ge-
fängniß / zeitlicher Verweisung oder mit
der Staupen zu belegen / Const. p. 4. 33.

Diebstahl bekennen / und in der
Nachforschung nicht befindlich / ist mit
dem Staupenschlag und ewiger Verwei-
sung zu straffen / Const. p. 44.

Todten auffgraben / bestehlen / oder
Diebe am Galgen und uffm Rade ab-
schneiden / und selbige bestehlen / ist Stau-
penschlag / oder Verweisung / Do es aber
Freunde thäten / Geldbusse, auch / nach ge-
legenheit und umbstände / die Todten
auffgraben / das Schwerdt / Constic.
p. 4. 35.

Pflug bestehlen / ist Geldbusse / Ge-
fäng-

D.

fengniß/ oder / nach gelegenheit / zeitliche
Verweisung / So es offte geschicht / und
trägt nicht fünff Bngerische Guldten aus
der Staupbesen / sampt ewiger Lands-
verweisung. p. 4. 36.

Pferde vor dem Pflug ausspan-
nen / wird mit dem Schwert / oder / do
Mordthat darbey begangen / mit dem Ra-
de gestrafft. Const. p. 4. 36.

Bienen Diebstahl / ist mit dem
Serrange zu straffen / so es sich auff fünff
Bngerische Guldten erstreckt / Const. p.
4. 37.

Haußgenossen / Haußgesinde / Knech-
te / Mägde / seynd wie andere Dieb zu
straffen / Const. p. 4. 39.

Wächter / so sich gestohlenes Guts
rheilhaftig macht und verhengt / ist gleich
wie ein ander Dieb zu straffen / Const. p.
4. 40.

Kundschafter oder Anweiser zum
Diebstahl / sol Staupenschlag leiden.
Const. p. 4. 41.

E vs

Ver

D.

Vertrauet Gut stehlen/und zu seinem
Mutz unterschlagen/so es unter 50. Gül-
den / ist Gefängniß / oder zeitliche Ver-
weisung/do es aber drüber/ Stoupe: Do
es aber hundert Gulden oder mehr / der
der Strang. Const. p. 4. 24.

Dinglich Recht.

Dinglich Recht der Gläubiger
wird auff viererley weise erlangt: Dann
erstlich geben die Rechte Tacitam hypo-
thecam, oder stillschweigende Verpfen-
dung / wann gleich hiervon nichts abge-
redt/oder bedinget ist. Zum andern lassen
sieh etliche mit Pfanden entweder in ge-
mein auff alle Gütere / oder insonderheit
auff ein sonderlich Stück versichern/ und
erlangen hierdurch eine ausdrückliche
hypothecam. Zum dritten überkômpt
einer auch ein dinglich Recht/wenn er ihn
zu einem Stück Guts gerichtlichen ver-
helffen läst/welche die Rechte ein pignus
judiciale nennen. Endlich wird auch/ver-
mögl. Churf. Sächs. Constitution durch
Ar.

Arre
in p
Z
lan
dern
ihm
ers
sens
G. S
was
Z
un
best
ner
ander
Zim
Cess
lossen
Z
Zuerk
ordn
halbe
so wo

D.

Arrest ein jus reale erlanget / N. c. 44.
in pr.

Dinglich Recht auff Lehngütern
kan ohne neuen Consens auff einen an-
dern nicht transferirt werden / Es wäre
ihm dann ausdrücklich nachgelassen / daß
ers seines gefallen ohne fernern Con-
sens vergeben und verpfänden möge. N.
G. D. c. 46. §. So lassen wir vers. Aber
was das dingliche Recht.

Dinglich Recht / so uff beweglichen
un̄ unbeweglichen Gütern die nicht lehn/
beständiger weise erlanget / kan ohne fer-
ner insinuation oder sollennitet einem
andern cedirt und verpfändet werden /
Inmassen dithals das Ausschreiben von
Cessionen erkläret wird. N. c. 46. §. So
lassen wir.

Dinglich Recht / so durch Hülff
Zuerlande / oder durch Befehlliche ange-
ordnet / Ist der Prioritet und Vorzugs
halben von der zeit an / do es erlanget / ebē
so wol in acht zu nehmen : Als wenn ein

D.

Stück Guts einem ausdrücklich verpfändet worden war. Ditz ist allein von Hülfen / so wirklich ergangen / zu verstehen / und nicht nur durch blosser Befehlliche oder Comminationes ohne Vollstreckung angeordnet sind / Es hätte dann ein Schuldener hierüber parirt, und dem Gläubiger sein Gut wirklich eingeräumt / welcher durch die apprehendirte Possess gleichfals ein dinglich Recht erlangt. N. cap. 46. in pr. §. Es ist aber.

Dinglich Recht wird durch Arrest gleichfals erlangt. N. c. 48. in pr.

Diener.

Ein Diener mag an statt seines Herrn nicht arrestirt werden. Const. p. 1. 30.

Dienste, Dienstbothen.

Erbherren sollen die Dienste und servitia ihren Untertanen nicht vermehren / oder sonst schwerer machen / Pol. part. 2. n. 22. p. 47.

Dienstbothen sol kein Getreidich / wie

vor.

D.

vor dessen gebräuchlichen gewesen/ gesetzet
werden/ *L. A. p. 26.*

Dominum.

Dominum hat ein jeder schlechter
Zinsmann in allen seinen Gütern / Im
Zweifel/ wenn der Lehnherr den Zinsmann
ob non solum canonem des Guts
priviren wil / sollen die Güter nicht für
Emphytevtica, sondern für censitiona
bona zu halten seyn/ und daß der Besitzer
ob non solum canonem nicht zu pri-
viren, sondern den Zins sampt den Ge-
richtskosten dem Lehnherrn / sampt einer
Straffe/ zu zahlen schuldig seyn. *Con-
stit. p. 2. 39.*

E.

Editio.

Editio Documentorum, so die in
Gerichten von einer Part begehret wird
ist der/ von welchem sie begehret / Endlich
zu verheuren schuldig / doch er solche Do-
cumenta nicht bey sich habe/ noch gefähr-
licher weise von abhanden kommen lassen/
sani

erpfän-
Hülfs-
stehen/
ehliche
ollstre-
e dann
nd dem
geräu-
dirte
cht er-
ber.

Arrest

seines
nst. p.

nd lex-
ermeh-
/ Pol

h/ wie
vor.

E.

Kan auch darenthalben keinen sonderli-
chen End für gefehrde fordern / noch sein
Gewissen mit Verweisung vertreten. N.
c. 26. in pr.

In editione documentorum, so die
begehret wird / sol in acht genommen wer-
den / ob einige Vermutung / daß dz Part /
von dem die Edition begert / solche brüeff-
liche Urkunden bey sich habe / denn wann
deren keine vorhanden / sol man einen mit
der Edition oder deswegē Endesleistung
nicht beschweren / Es wolte dann der / so
die Edition beehrte / den andern / von
dem sie begehret werden ein End deferi-
ren, denn uff solchen fall müste der / von
dem die Edition begehret wird / denselben
End / jedoch uffs Deferenten vorgehen-
den End für gefehrde leisten / und könnte
ihm / dem Gegentheil nicht referirt, noch
in solchem Fall / zu Ubertretung seines
Gewissens / mit Bewelß zugelassen wer-
den. N. cap. 26. §. Es sol auch.

In Editione Documentorum sol man
da-

E.

dahin sehen / In welchem Fall der Gegen-
theil wider sich selbst die Documenta
vorzulegen schuldig. N. c. 26. in fin. pr.

Edition, so sich jemand derselben ver-
weigert / oder des darzu gehörigen Endes /
der mag mit einer Geldstraffe / seinem
Vermögen nach / darzu angehalten wer-
den / oder do es Beklagter / die Documen-
ta pro editis & recognitis zu halten / im
Rechten erkant / oder Kläger mit seiner
Klag ferner nicht gehört werden. N. c. 26.
S. würde sich.

Mit der Edition wird zwar der jent-
ge / von dem sie gefodert wird / verschonet /
wenn er es Endlich erhält / daß er die be-
gehrten Documenta nicht bey sich habe /
der recognition aber mag er sich nicht
entbrechen / do Producent solche anders
woher erlangt hätte / und ad recogno-
scendum vorlegen thäte. N. c. 26. S. wür-
de aber. vers. wann er.

Ehe.

Zweifache Ehe wird mit dem Schwert
gestrafft. Const. p. 4. 20. Die /

E.

Die / so sich bey Leben des Ehegatten mit einer andern Person verloben / seynd Ehrloß / und mit Verweisung zu straffen. Const. p. 4. 20.

Ehebruch.

Ehebruch wird mit dem Schwert gestrafft / doch do ein Ehegatte vor den andern blicket / wird hiet in eine limitation getroffen / und die ledige Weibsperson / mit welcher der Ehebruch begangen / mit Staupenschlagen / des Landes ewig verwiesen. Eine ledige Mannsperson / so sich mit einer Ehefrauen vermischer / ungeachtet / was die Ehepersonen einander remittirt, sol mit dem Schwert gerichtet werden. Const. p. 4. 19.

Ehebruch eines Ehemanns und eines Eheweibes werden mit dem Schwert / ungeacht von beyden theilen der Eheleute remission, gestrafft. Const. p. 4. 18.

Die Erben seynd dem wissentlichen Ehebrecherischen Weibe ihr weltliche Gebühr ex bonis mariti zu geben nicht schuldig. Const. p. 4. 21.

Ehe

E.

Ehebruch und Blutschande zugleich
ist das Schwerd/ wo sonst die Jugend
oder andere Vinstände der ledigen Per-
sonen halben keine Linderung mit sich
bringen. Constit. p. 4. 23. vid. infra
Fleischliche Vermischung.

Ehegatte.

Ein Ehegatte kan dem andern sein
Gebühriß/ so ihm aus der Verstorbenen
Gütern gebühret/ durch Testament/ oder
andern letzten Willen nicht vermindern.
Const. p. 3. 7. vid. infra Testament.

Ehehofft.

Beklagter / so er die Hofft nicht dar-
bringen kan/ oder auff die ander citation
gar nicht erscheinet/ sol uff beschuldigung
des Klägers uff die Hülfte vertheilet/ und
vollstreckt werden. N. c. 10. S. Im Ge-
genfall.

Beklagter/ so in Hofft vertheilet wor-
den/ wann er Hofft erweisen/ oder End-
lich erhalten wird / sol ferner zugelassen
werden. N. c. 26. S. Im fall aber.

Be

Ehe

E.

Beklagter / so ungehorsamlich aussen
bleibet / sol in Eheffte vertheilet werden.
N.c.10. §. Im Fall aber.

Ehemänner.

Ehemänner sollen ohne sonderbare
Curatoria oder zum wenigsten cautio-
nem rati in Gerichten in Sachen der
Weiber/nicht zugelassen werden. N.c. 8. §
gleicher gestalt.

Ehestiftung.

Beständige Ehestiftung auffzu-
richten / ist genug in beyseyn zweyer Zeu-
gen/waß sie seyn als ein Contract, do sie
aber als ein letzter Wille oder Donation
uffm Todesfall seyn / so müssen sie in bey-
seyn fünff oder mehr Zeugen / oder vor
Gerichte geschehen / und verschrieben
werden. Const p.2.43.

Eheweib.

Dem Eheweibe folget nach
Mannes absterben und bezahlung der
Schulden/ der viertde Theil / wenn Kin-
der vorhanden / Aber in mangelung der
Kin-

Kind
rem e
aber
Einb
und c

Z
Maß
im H
auff d
3.34.

E
nicht
es sin
Perso
haben

E
bey de
dem E
berech

42 in

Di

E.

Kinder/ der dritte Theil / oder mag zu ih-
rem eingebrachten Gut greiffen/ wenn sie
aber den dritten Theil nicht / muß sie ihr
Einbringen in gemeine Theilung geben/
und conferirn. Const. p. 3. 20.

Dem Eheweibe gebühret das zum
Nutzthell/ was bey des Mannes Leben
im Hoff und Behausung / und nicht was
auff dem Felde ist oder stehet. Constit. p.
3. 34. vid. i. Nutzthell & jus Retentionis.

Eheweiber sollen anderer gestalt
nicht / als durch verordnete Curatores,
es sind nun ihre Ehemänner oder andere
Personen/ personam standi in iudicio
haben N. c. 8. §. gleicher gestalt.

Eigenthümliche Stücke.

Eigenthümliche Stücke / so noch
bey dem Schuldner vorhanden : werden
dem Gläubiger für allen andern / sie seynd
berechtigt wie sie wollen / gefolget. N. c.
42. in pr. ibid. vers. und in Summa.

Einbringen/rechtlich.

Die Rechtliche Einbringen sollen
von

aussen
werden.

erbare
autio-
en der
N. c. 8. §

auffzu
er Zeu-
, do sie
ation

in bey-
er vor
orleben

sch
ng der
n Klin
ng der
Kin

E.

von Mund in die Feder geschehen / und im
letzten Satz keine Neuerung eingebracht /
oder do solches geschch / in concipiendo
übergangen werden, Const. p. 1.

Einbringen des Ehe- weibes.

Es stehet in der Frauen willkühr / aus
den Lehngütern ihr Einbringen zu for-
dern. Oder aber / da sie ihr Ehemann bei
seinem Leben nicht verleibdinget / sich als
dann die Lehensfolgere beleibdingen zu
lassen. Const. p. 44.

Erbherren.

Erbherren sollen die Dienste und ser-
vitia ihren Untertanen nicht vermeh-
ren / oder sonsten schwerer machen / Pol.
part. 2. n. 22. p. 47.

Erbgeldt.

Erbgeldt wird nach den gemeinen ge-
sell / als Schoß / Schotzung / bezahlt, N. c.
42. §. Ferner.

Erbgeld wird vornemlichen und pro-
prie dieses genennet / was man der Er-
den

E.

ben einen aus gemeiner hæreditet, vor/
oder nach beschener Theilung / zu seinem
Antheil heraus zu geben schuldig ist / sol
auch verstanden werden von dem Gelde/
welches man von einem verkauften Gu-
te von Jahren zu Jahren in weniger und
geringer Anzahl abzulegen / und ins ge-
mein licet minus propriè Erbgeld zu
nennen pfieget. N. c. 42. §. Es wird aber
vide etiam l. n. 185.

Erblehn.

Erblehn oder Erbzinßgüter können
ohne Gunst und Bewilligung des Lehens-
herrn nicht verpfändet werden. Const. p.
2. 23. N. c. 46. §. Wann aber einer. Jedoch
sol der / welcher ohne Consens Verpfän-
dung erlanget / aus den Früchten dessel-
ben Guts vor andern gemeinen Gläu-
bigern seine Bezahlung haben / ihm aber
gleichwol in alle wege die Gläubiger / de-
ren das Gut mit Consens hypothecirt
auch in den Früchten vorgehen.

Erb schafft.

Früch.

E.

Früchte von verestirten Gütern / so noch stehen zur Zeit des Testatoris Todes / gehören dem Legatorio, und nicht in gleiche Theilung. Const. p. 3. 13.

Halbe Geschwister vom Vater / und halbe Geschwister von der Mutter seynd in Erbschafften zugleich zuzulassen. Const. p. 3. 14.

Ausser einer sonderlichen etngesführten Gewonheit sol der älteste Bruder theilen / und der jüngste kiesen. Const. p. 3. 15.

Ingleichen wann ein Mann und ein Weib Erben seynd / sol der Mann kiesen / und das Weib theilen. Dieses verleschet mit der Person und Erbe nicht. *ibid.*

Erbsinsen / wenn die Person / dem sie gebühret / vor dem Tag der Zahlung ver- stirbt / fallen pro rata illius temporis, welche die Person / der der Zins gebühret / erlebt / auff die Erben. Const. p. 3. 16.

Vater und Mutter erben ihre Kinder uffn Fall zugleich. Const. p. 3. 17.

Halber Bruder oder Schwester nimbt

nimbt
ter E
Kin
oder
Sch
S
vollb
das
Z
Sch
Kin
Kin
E
wird
denn
tung
Rech
Z
nes
den
hand
der
brach

E.

nimbt Erbe vor des Vatern oder Mutter Schwester. Vollbürtige Geschwister Kinder nehmen Erbe vor des Vaters oder Mutter vollbürtig Brüder oder Schwester.

Halber Brüder und Schwester / und vollbürtige Geschwister Kinder theilen das Erbe in Häupter zugleich.

Des Vaters ganzer Bruder und Schwester schließen der halben Brüder Kinder und der vollbürtigen Geschwister Kinder aus. Const. p. 3. 18.

So bald das Ehebett überschritten wird / folget einem jeden Ehegatten als denn sein gebührentz / was die Ehestiftung / Statut / Gewonheit / oder das Recht ihm gibt. Const. p. 3. 19.

Dem Ehemelbe folget nach des Mannes absterben und bezahlung der Schulden / der vierde Theil / wann Kinder vorhanden : Aber in Mangelung der Kinder / der dritte Theil / oder mag zu ihrem eingebrachten Gute greiffen. Wenn sie aber

D

den

E.

Den dritten Theil nimpt / muß sie ihr Einbringen in gemeine Theilung geben / und conferiren. Const. p. 3. 20.

Unbetagt Erbegeldt fällt nicht auff den Mann / sondern auff des Weibes Erben.

Aber alles vertagt Geld des Weibes / und dasjenige / so nicht von unbeweglichen Gütern herrühret / ist des Ehemannes. Constit. p. 3. 21.

Der Ehemann behält das Hochzeitgeschenck nach dem Tode des Weibes. Die Gerade aber / so darunter / dieselbe sol den Töchtern oder nächsten Niffkeln.

Der Frauen sol nach des Mannes Absterben vom Hochzeitgeschenck das halbe Theil / so viel vorhanden / gereicht werden. Es wären dann andere statuta vorhanden. Constit. p. 3. 22.

Aufgeliehen Geld der Frauen bleibet nach ihrem Tode dem Manne. Const. p. 3. 23.

Wiederkauffliche Zinsen est bonum
im-

E

immobile, und fället nicht auff den Mann
sondern auff des Weibes Erben / Es wä-
re dann / daß zur Zeit der Frauen abster-
ben solche fällig gewesen. Const. p. 3.24.

Partes metallicæ, Bergtheil seynd
immobilia, und fallen nicht auff den
Mann / do er aber bey seinem Leben Aus-
beute genommen / so bleibt sie ihm blüth.
Das Weib hat nach des Mannes Tode /
was übrig ist. Wo aber Kinder seynd / und
die Mutter verstorbet / hat der Vater / so
er Administrator honorum, nur den
usum fructum, und die Nützung, der Ei-
genthumb bleibt den Kindern. Constit.
p.3.25.

Dem Ehegatten / so den andern böf-
lich verläßt / folget aus der Ehestiftung
noch sonst nichts / sondern den Erben /
Es wäre denn die Ehescheidung zwischen
Mann und Weib zu recht erkennet / oder
die verstorbene Ehegatte hätte dem schül-
digen Theil bey seinem Leben verziehen /
oder in seinem Testament etwas ver-
macht. Const. p. 3.26.

D ij

Brus

E.

Bruders Kinder succediren dem Bruder in stirpem, und an statt ihres Vaters vor einen Theil in Lehngütern. Constit. p. 3. 29. Such Lehn.

Der Mann behält die Früchte von des Weibes liegenden Gründen, wann sie nach der Saat-Zeit verstirbet. Constit. p. 3. 32.

Exceptiones.

Exceptiones, sie seynd Declinatoria oder Dilatoria, Vorstand, Gewehr/ oder was seyn mag / so der Antwort vorgehet / sol es alles auff einmal einbracht werden / Auffer so von einer fürnehmen Declinatoria ein Disputat entstünde. Constit. p. 1. 13.

Die Exceptio Compensationis ist keine reconvention oder Widerklage / c. vid. n. 118.

Exceptiones contra personas testium, so product solche / ehe und zuvorn die Zeugen schweren / anzüge / der mag ihnen bedingen / ihre Person und Aussage nach
der

F.

der Verhör und Eröffnung der Zeugniß
wie recht anzusehen: Do er aber sol-
ches/aus erheblichen Ursachen/nicht ein-
stellen wolte / sol allein mit denen Perso-
nen/die er ansicht/inne gehalten/ und so-
ches zu rechtlicher Ausführung gestellet/
aber mit Berendung und Verhör der an-
dern Zeugen / nicht weniger verfahren/
und es dergestalt auch gehalten werden:
wenn ein oder mehr Zeugen / aus vorge-
wenderen Ursachen / Zeugniß zu geben/
oder den gewöhnlichen Zeugen Eyd ab-
zulegen/sich nicht schuldig erachten/und
solches zu rechtlicher Ausführung stellen
wolten / dann es sol auch in solchem fall
das Richterliche Ampt/oder die Commis-
sarien nichts minders mit den andern
Zeugen procediren, gleichwol aber die
publication so lange einstellen/bis dieser
Incident-Punct erledigt / Es wolte das
Producent die angefochtenen oder ver-
wegerlichen Zeugen selbst gutwillig fal-
len lassen / welches ihm zu thun frey ste-
hen

D ij

hem

F.

hen sol. Ob aber die jensige/wider welchen
die Zeugen Verhört vorgenommen / auff
beschehene Vorladung ungehorsamlich
ausfenbleiben würde / mögen die Zeugen
nichts desto weniger angenommen / ver-
endet und abgehört werden. N. c. 20. S.
Hätte aber der Product.

Exceptiones Dilatoriae sollen auff
einmal im ersten Termin einbracht / und
drauff alsbald conditionaliter lis con-
testirt werden. N. c. 11. in pr.

Exceptiones litis ingressum impe-
dientes können in continenti bald op-
ponirt werden. N. c. 11. S. Es wären dann.

Exceptiones litis ingressum impe-
dientes, wann solche vor der Relegs bese-
stigung eingewandt / und gnugsam ausge-
führet worden / sol Beklagter nicht allein
von der Instantz absolvirt, sondern
auch erkant werden / daß er sich auff
Klage einzulassen nicht schuldig sey. N. c.
11. S. Wann nun also.

Exceptiones peremptoriae sollen nach
Be-

Be-
werd
von
prof
E
Ben
vorg
weiss
ter n
berer
dach
lirn
ger i
weiss
zugel
ten b
sensc
weiss
wäre
solche
davo
keine
telst

E.

Befestigung des Krieges vorgewendet werden / mag aber nichts desto weniger von denselben vor Befestigung des Krieges protestirt werden. N.c. II. §. Was aber.

Exceptiones peremptoriae, so auff Beweis stehen / so der Beklagte solche vorgeschützt hätte / sollen im Gegenbeweis mit eingebracht / un̄ hernacher weiter nicht darmit gehört / noch dieselbē / oderer bey der Kriegsbefestigung nicht gedacht / ob er gleich hernach darauff articulirn wolte / attendiret, wie auch der Kläger in solchem Fall mit ferner Gegenbeweisung dieser Exceptionen halben nicht zugelassen werden / weil er hievon in Zetaten bald bey der litiscontestation wissensschafft haben / und sich mit seinen Beweis- Artickeln darnach achten können / es wäre denn / daß dem Beklagten de novo solche Exceptiones zu handen stlessen / davon er zur Zeit der Kriegsbefestigung keinen bewußt gehabt / und solches vermittelst Evidenz erhielte / dann uff den Fall sol-

D. III.

len

leben
auff
mlich
eugen
ver
zc. §.
auff
/ und
con-
mpe-
d op-
dann
impe-
s bese-
ausge-
t allein
ondern
uff
N.c.
en nach
Be-

E.

len klagendem Theil / als der propter iustam ignorantiam ad incognita nicht articuliren können / damit er an seinen Defensionibus nicht verfürht / Reprobatorii reprobatoriorum nachgelassen seyn. Es sol aber gleichwol nichts minders in solchen Fällen vor allen Dingen dahin gesehen werden / ob der Kläger seiner Klagen Grund erweisen / und do solches nicht geschehen / der Beklagte aber gleich seine Exception, wie er sich angemasse nicht beygebracht / absolvirt werden. N. c. 21. Do auch.

Exceptiones peremptorias sol Beklagter nach der Kriegsbefestigung auff einmal vorbringen / oder sol hernach nicht damit gehöret werden. N. c. 11. §. ult. vid. §. n. 66. & seqq.

Exceptio Solutionis & Compensationis sol intra terminum executionis und keine andere zugelassen / sondern mit andern in die Reconvention gewiesen werden. N. c. 39. §. Was aber das Urtheil.

Ex.



E.

Exceptio spoliū verhindert die litis-
contestationem, N. c. ii. §. Desgleichen
wenn.

Exceptio spoliū sol innerhalb 15. Ta-
gen / zu beweisen / gesprochen werden / und
in diesem Fall hat der terminus sechs
Wochen und drey Tage nicht statt. Con-
stit. p. 1. 6.

Executoriales. Execution.

Executoriales werden nicht ehe er-
theilet / man suche den dorumb an. Dürfe-
fen nicht außzeit præcisè Gerichtlich er-
kandt / oder zu erkennen / absonderlich ge-
beret seyn. N. G. O. 30. in pr.

Doch seynd hierbey zuläßliche Exce-
ptiones vorbehalten. Ibid.

Executorialen sollen die Beampten /
welchen sie zukommen / bey Straff 100.
Gulden / schleunig nachkominen / und wo
es nöthig / Compas-Brteffe ertheilen. N.
G. O. Ibid.

Execution-Ordnung / oder wie damit
zu procediren, such im Wort Hülff.

E.

Expens, item. such Unkosten.

Wann Expensen ohne End angegeben werden / pflegt man auch Extrajudicial-Expensen, deren man ungefehr gewiß zu taxiren. Const. p. 3. c. 31.

Expensen als Sankten, Gebühr, Citation, Urtheil und Copial-Geld / Botenlohn / somit Schriftlicher Recognition belegt werden kan / sollen passiren. N. S. D. 36 §. Erstlich.

Expensen der muthwilligen Zäncker sollen nicht leichtlich compensirt, sondern sie (die Zäncker) dorein vertheilt werden. N. S. D. c. 36. §. So wollen.

Auff Expensen zu erkennen / stehet ins Richters Ermäßigung allezeit / sie seynd gleich gebeten oder nicht. Ibid.

Wann Expensen erkandt / so sol derjenige / welchem sie zu erkandt / wider den / so darinn vertheilt / dieselben (1.) specificè, wann nemlich / wem / wo / und wor / solche verleger / aufzeichnen. (3.) Selbige designation uff vorhergehende Ladung

Ge

E.

Gerichtlich anbringen. N. S. D. 36. §.

Wann nun einem.

Expensen ohne End sollen nicht so gar geringlich/sondern auff ein leidliches und billiges gemäßiget werden. N. S. D.

36. Wann es dann.

In moderirung der Expensen sollen nicht allein die Expensen, welche in dem Gericht auff den Proceß gewandt / als judicial expensen, sondern auch was der Part extrajudicialiter an Advocaten Gebühr/Zerungskosten/Zuhrlohn/und andere notwendige Ausgaben müssen in acht genommen werden / N. S. D.

30. §. Wenn es dann.

In moderation sollen passire werden.

I. Alle Citation - Gebühr / Urtheil-Geld/Copialen der geschwornen Boten-Lohn. Und andere / so mit schriftlicher Recognition vom Gerichts-Secretarien oder Notarien unterzeichnet / zu bescheinen seyn.

D vj

Der

E.

2. Der Notarien Gebühr von Zeu-
gen. Verhör.

3. Advocaten Belohnung / nach ge-
legenheit der Person / Zeit und gehabten
Müh ex æquo & bono.

4. Das Lohn derer Boten / so der
Part selbst ausschicket / doch kein anders
als was der Proceß nothwendig erfor-
dert.

5. Nothwendige Zehrung / mit Un-
terscheid der Tage / Weges / sonderlich
aber der Personen / obs ein Fußgänger /
oder zu Ross und Wagen: auch wie viel
Pferd er haben / etwas damit versehenen /
oder sie anderweil mieten müssen. Item /
obs eben / so der nicht näher hätte bestellt
werden können. N. G. D. 36. §. Und wie
wol. & seqq. usque ad 37.

End / Ende / Endesleistung.

Delation und Relation.

Von einer Commun oder Collegio
wegen / mögen 2. oder 3. Personen der El-
testen die deferirten Ende leisten. Const.

P. 1. 13.

Wann

F.

Wann einem ein Haupt, End zuerkannt wird / muß er denselben stracks also leisten / und dann sein Gewissen mit Beweisung nicht verretten. Const. p. 1. 14.

Welcher einem einen End deferiret, muß erst vor gefehrdt schweren. N. S. D. c. 18. §. Nach dem auch.

Wann der deferirte End geleistet / muß also dann das jentge / was er mit sich bringet / erkandt / und vom Gegentheil durch Zeugniß nicht zu rück getrieben / oder vernichtiget werden. Const. p. 1. 15.

Ende in gemeln / wie sie genehet werden mögen / sollen von den Partheyen selbst geleistet / und kein Anwald / ob er gleich ein special-mandat hätte / hierinne zugelassen werden / N. S. D. 18 §. Es sol auch.

Endes deferenten ist nicht vergönet / daß er sich über einen Klag-Articul / der Endes delation und Beweises zugleich brauche. N. S. D. 18. §. Es wird aber. Es wäre dann / daß derselbe unterschiedliche Puncten hätte.

D vij

Wenn

n Zeu
ach ge
haben
so der
anders
erfor
t Un-
derlich
änger/
ie viel
umen/
Zem/
estell
nd wie
legio
er El
onst.
Wann

F.

Wann einem ein End/essen gleich de-
ferirt oder referirt, oder ein juramen-
tum purgatorium zu schweren außserle-
get wird: sol er (1.) zehen Tage nach Er-
öffnung des Urtheils / und also von der
Zeit an / do es Krafft Rechts erlanget /
innerhalb acht Tagen anholren / doß sein
Gegentheil binnen Sächs. frist darzu ci-
tirt werde. (2.) Alsdann auff bestimpten
Termin den End leisten. (3.) Im fall
aber er / der jenige / so schweren sol / nicht
des Tages erscheine / oder formam Cita-
tionis in acht nehmen / sich daran versäu-
met haben / und damit nicht gehöret / son-
dern was der Sach und Acten gelegen-
heit nach / wegen solcher Versäumniß
recht ist / erkant werden. N. G. D. 15. S.
Mann nun.

Wann von der Endesleistung appel-
lirt, das Urtheil oder Abschied aber in
der Appellation confirmirt, und also
die Sach an vorigen Richter zu rück ge-
wiesen wird / und dieselbe so geschwinde
nicht

F.

nicht zu erlangen. Sol (1.) derjenige/
welchem der End zuerkant / sich in einer
oder der andern Instanz binnen acht Ta-
gen zur Leistung sich angeben. (2.) Von
solcher octiduum præscriptione, Eher
und peinliche | Sachen ausgenommen/
und die widrige Observantz derogirt
seyn. N. S. D. 18. S. Wann nun.

Ende / so von Appellation. Râthen
zuerkant / sollen in der Raths. Stube ge-
leistet werden. N. S. D. 18. S. Es sol auch.
verf. Vnd aber.

Mit dem Ende so die Edition der do-
cumenten betrifft / sol (1.) nicht zu ge-
schwinde geehlet / sondern (2.) die Brieffe
erstlich vorzubringen verstatet / und (3.)
wann Gegentheil noch nicht begnüget /
als dann der End geleistet werden. N. S.
D. 20. S. Do aber.

Wann Klâger Beklagten einen End
deferirt, hernach aber lieber darvon ab-
lassen / und seine Klage beweisen wil / so
sols ihm frey stehen / doch daß er es thue.

(1.)

E.

(1.) Ehe der Beklagte solches acceptiret,
(2.) oder solches referiret (3.) oder ein
Urtheil darauff / krasst Rechtens / errei-
chet / Sonst muß es bey der delation be-
wenden. N. B. D. 18. S. Ob nun gleich.

End vor gefehrd / (1.) hat allein statt /
oder mag von dem / welcher den Haupt-
End leisten sol / gefodert werden / wann
das Gegenpart selbst ihm ein End defe-
rirt, nicht wann er ihm vom Richter /
oder nach Verordnung der Rechte auff-
legt wird. N. B. D. 18. S. Es hat ober. (2.)
Darff nicht ehe geleistet werden / er sey
denn zuvor gefordert von dem / welchen
der Haupt- End deferirt wird / 16. S.
Nach dem auch (3.) Kan auch nach dem
Urtheil / darin einem der Haupt End auff-
ansuchen der Partien auffgelegt worden /
gesucht werden. N. B. D. 18. S. Nach dem
auch.

Welcher den End vor gefehrd von
deferenten geleistet haben wil / der muß
ihn (Gegensheil) zu leistung desselben /
aus

E.

ausdrücklich citiren lassen / thut ers
aber nicht / so sol er solchen End ferner zu
suchen nicht zugelassen / sondern der defe-
rent damit verschonet werden. N. B. D.
18. §. Nach dem auch.

Wann der Endes deferent den End
vor gefehrdte zu leisten / sich ohn erhebliche
Brsachen wegern / oder nicht auff Cita-
tion erscheinen wird / sol der deferirte
End vor geschworen / und geleistet erach-
tet / und also drauff erkant werden. N. B.
D. c. 18. §. Nach dem auch.

Ben der Endes Relation hat der je-
nige / welchem er deferirt worden / zu
mercken. (1.) Daß er es alsobald noch vor
dem Brthel uff die delation thue / (2.) o-
der ehe solch Brthell / krafft Rechts / er-
reicht / Leuterungsweise. (3.) Oder mag
ihm solche relation bedingen. (4.) Wan
ers ihm bedinger / sich binnen obgesetzter
Zeit / nemlich acht Tagen / nach dem das
Brthel krafft rechts erreicht / eigent-
lich erklären / ob ers referiren, oder selbst
schwe-

S.

schweren / oder sein **S**:wissen mit Beweis
vertreten wolle. (5.) Würde aber dieser
keines thun / so ist er mit der relation nit
zu hören. (6.) Würde aber einer auff ge-
forderten **E**nd vor gefehrde gebührlich
referiren, so sol der deferent den Häupt
und diesen **E**nd beyde zugleich schweren.
M. G. D. c. ii. S. Ferner die Relation.

S.

Famos-Schriefft.

Famos-Schriefften werden mit Staup-
schlagen / Verweisung und Gefängniß
nach gelegenheit gestrafft. Const. p. 4. 45

So sich einer berühmet / er habe eine
beschlossen / und es nicht beweist / wird
neben öffentlichen Wiederruff / mit Ge-
fängniß / zeitlicher und ewiger Verwei-
sung / auch nach gelegenheit der Um-
stände / mit Staupenschlag gestrafft.
Const. p. 4. 46.

Fahrniß.

Ben der Hülff ins Fahrniß sol das
W. rck Zeugniß / so einer zu seiner Kunst
oder

F.

oder Handtierung benötiget / verschonet
werden. N. G. O. 39. §. Anfänglich zwar.

Hülff in Fahrniß sol also angesetzt
werden / damit die täglich Nothdurfft / und
Unterhalt verbleibe. 16. §. Wann auch
Weiber.

Verholffenes Fahrniß sol d. Executor
gebührl. schützen. 16. §. Und wann also

Fahrniß umb Gerichtlich ersten Topf
anzunehmen / steht dem Gläubiger frey.
ibid.

So bey der Hülff so viel Fahrniß nicht
vorhanden / dz der Gläubiger bezahlt wer-
den könne / sol man ^{zu} ^{er} st zu den li-
genden Gütern greiffen. 16. §. In fall nur

Feilbietung.

Feilbietung ist ein Mittel zu verkauf-
fen verholffener Güter. N. G. O. c. 39. §.
Und weil.

Verholffener Güter mag der Richter
feil bieten lassen / und der am meisten da-
für gibet / dem solß gelassen werden. In-
der sich aber kein Kauffmann / mag man

es

Beweis
dieser
ornit
uff ge
hrlich
Haupt
veren.
on.

staupe
ngniß
.4.45
be eine
wird
it Ge-
rwei-
Bmb.
raffer.

ol doß
Kunst
oder

F.

es nach billichem werth schätzen. drey vier-
zehnen Tag nach einander sell bieten / und
wann kein Kouffmann kömpt / dem Cre-
ditori übergeben / Beschwer sich einer
oder ander Theil / des Torts wegen / mö-
gen die Land. Schöppen zur Tortirung ge-
führt werden / Const. p. 1. 12.

Seilbietung oder Ausruffung ver-
hoffener Fahrt sol von 14. Tagen zu
14. Tagen drey mahl geschehen / so der
Schuldener sich wegen des Torts be-
schweret / oder der Gläubiger die Waaren
in solchem Tort nicht annehmen wolte.
N. c. 39. §. Und wann.

Seilgeborene Sachen sollen dem / so
das meiste licitirt, zugeschlagen werden.
N. c. 39.

Seilbietung oder subhastation sol von
14. Tagen zu 14. Tagen durch den Froh-
ner drey mahl geschehen. N. c. 19. §. So sol

Seilbietung oder Ausruffung der
Summa / so der Gläubiger auff des
Schuldners Güter gesetzt / sol anderweit
drey-

F.

drenmal geschehen / und dem / so das beste
geboren / oder do niemands / dem Gläubiger
zu geschlagen werden. N. c. 39. §. In
bet vid. plura subhastatio.

Fälle uff den Landstrassen.

Fälle auff den Landstrassen hat die O.
brigkeit / so Obergertichte hat / ohne unter-
scheid zu richten / ausgenommen Gewalt-
sachen / Raub und Zugriff / und öffentliche
bedolliche Thaten / welche Churfürstlicher
Durchl. vorbehalten. Pol. part. 2. 224.
P. 47.

Fiscal, Fiscus.

Fiscal sol fleißige achtung geben auff
wucherliche Contract und Partiten. T.
N. p. 9. §. Wirthun auch.

Fiscus gehet allen Gläubigern / so kei-
ne ältere Verpfändung habē vor / welches
zu verstehen in Contracten, aber nicht
delictis oder Straffen / sondern muß sich
der Fiscus mit der stillschweigenden Ver-
pfändung / von der Zeit an zu rechnen / da
etliche in die Straff vertheilet worden / sel-
ner

en vier.
n / und
n Cre-
b einer
n / mö-
ung ge-
g ver-
gen zu
so der
ts be-
Baaren
wolte.
em / so
werden.
sol von
n Froh-
So sol
ng der
uff des
derweit
dren.

F.
ner Ordnung nach / unter den hypothe-
cariis contentiren lassen. N. c. 43. S.
des gleichen.

Fluchen.

Fluchen / schweren / und Sacramentl-
ren ist hoch verboten / T. A. p. 374. vid. S.
Gotteslästern.

Fornicatio.

Fornicatio simplex oder schlecht Hu-
reren mit gemeinen Weibspersonen / ist
mit Verweisung Gefängniß / oder Geld-
busse zu straffen. Const. p. 4. 29.

Frankosen.

Bergiftung der Frankosen von Hu-
ren / ist mit Staupenschlagen zu straffen.
Const. p. 4. 29.

Frembder.

Frembder / so Churfl. Durchl. Untere
thanen schuldig / ob der arrestirt werden
kan / vid. Arrest / wenn er statt habe. N.
34. & N. c. 51. S. Oder aber.

Frembde Personen / ob die mit Ver-
mundschafften sollen beschweret werden.
vid. I. Vormundschafft. n. Friede

S.

Friedbrecher.

So einer Gerichtsperſonen über gebe-
tem Tede geſchlagen/der iſt der verwun-
deten Perſonen Arzellohn/ Zehrung/und
Verſäumniß abzulegen ſchuldig/ und
wird hieneben mit abhauung der Hand/
Verweiſung/ſtoupenschlagen / und ſonſt
nach gelegenheit geſtrafft. Conſt. p. 4. 44

Frohndienſte.

Frohndienſte/daſür man Geld genom-
men/wird in 30. Jahren præſcribirt, al-
ſo/daß man die Frohn nicht mehr erfo-
dern kan / ſondern muß beym Geld blei-
ben. So aber die Frohne / neben Entrich-
tung des Dienſtengeldes über 30. Jahr
verrichtet worden / ſo bleibt es bey allen
beyden. Conſtit. p. 7. 4.

Früchte/Leibesfrüchte.

Der Mann behält die Früchte von des
Weibs liegenden Gründen / wann ſie nach
der Saamzeit verſtirbt. Conſt. p. 3. 32.

Früchte von vererbteten Gütern / ſo
noch ſtehen zur Zeit des Teſtatoris Tode/
gehören dem Legatario und nicht
in

othe-
43. S.

nenel-
rid. S.

bt Hu-
en / iſt
Geld

on Hu-
raffen.

Unter-
werden
abe. M.

te Br-
werfen.
Fried

S.

In gleiche Theilung. Const. p. 3. 3.

Verletzung der Leibesfrucht ist das
Schwerdt / oder nach gelegene Strau-
penschlagen. Const. p. 4. 4.

G.

Gast / Gasteren.

Gast kan umb schuldige Zehrung ar-
restirt werden. N. c. 51. §. Desgleichen.

Gasterenen. Pol. p. 27. n. 10.

Gastwirthe. Pol. p. 80. n. 19.

Gegenbeweis.

Gegenbeweis mit brieflichen Urkun-
den / wie der verführt werden sol. N. c. 21.
§. Wann aber.

Gegenbeweisung / do solche sonst von
Rechtswegen zulässig / sol zugelassen
seyn / ob schon derselben Vorbehaltung
im Urtheil nicht gedacht / oder vom Ge-
genheil vorbehalten worden wäre. N. c.
21. in pr.

Gegenbeweisung muß wider Beweis
vollführt werden. N. c. 21. in pr.

Gegenbeweisführer ist an die präsi-
gir

G.

girt Frist der 6. Wochen und 3. Tage nicht verbunden/ sondern mag wol anticipirn, und sein Artickel/ ehe der Beweis publicirt, etageben/ und überführen/ N. 21. S. Jedoch wollen.

Behölke.

Behölke sollen durch Hülffe nicht vermüßet werden. N. c. 39. S. Im Fall. vers. allein.

Gehorsamb.

Das Pactum oder Arrestation oder Gehorsamb eines Schuldigers hat ohn Mannes und Weibespersonen (wann dz Weib de Sn. Cto Vellei: renücirt) statt/ doch muß man die Execution beym Richter suchen. So aber der Debitor in fuga, mag man ihn einziehen / wo man ihn haben kan. Const. p. 2. 21.

Geldt.

Geldt / so ohne Verzinsung gellehen/ gehet nach den Gläubigern/ so ein dinglich Recht haben. Ist aber dermassen privilegirt, daß dasselbe von allen andern gemet.

Ist das
S. 44

ung ar-
chen.

Brfun-
N. c. 21.

onst von
gelassen
haltung
vom Ge-
re. N. c.

Beweis
e präsi-
gir-

G.

meinen Gläubigern / welche Zinsen ge-
nommen/bezahlt werden sol. N. c. 49. S.
wann auch.

Gelder/so zu Erbauung eines Hauses
geliehen/ so solches genugsam erweislich/
haben neben der stillschweigenden Ver-
pfändung ein Privilegium, daß sie dem/
so ein ausdrücklich Unterpfand haben/
übergehen/ Jedoch wofern dieselben nicht
auch darneben ein personale privile-
gium haben. N. c. 43. S. Wann auch.

Gerade.

Gerade wird den Töchtern in ihr legi-
timam gerechnet. Constit. p. 3. II.

Die Gerade kan ein Eheweib ihrem
Ehemann nicht übergeben/denn per do-
nationem antidotalēm oder remunc-
ratoriam. Const. p. 2. 13.

Die Gerade kan der nechsten Nissce
durch donation unter den Lebendigen
und Verantwortung der Schlüssel
zogen werden / So es nicht über 5000
flor. mag solche donation vor Notariis

un

G.

und Zeugen / außer Gerichte / geschehen.
Bnd hat die Donatrix den Usum auff
ihr Leben daran bevor. Const. p. 2. 14.

Gerade der Weiber wird in concursu
creditorum des Mannes vor allen Gläu-
bigern befriedigt. N. c. 43 S. Bnd weit.

Gesampte Hand.

Gesampte Hand wird durch Theilung
der Lehngüter gebrochen / die nu solche ge-
habt / sollen anderweit Verneuerung des
Gesamptniß in gebührlcher Frist erlan-
gen. Const. p. 2. 45.

Gesampte Hand wird durch aliena-
tion eines Lehnguts nicht gebrochen / Es
geschehe dann mit Verwilligung oder re-
vers des / so die gesampte Hand hat / oder
durch præscription. Const. p. 1. 45.

Gesampter Hand Lehn zu ersuchen /
muß innerhalb Jahr und Tag folge ge-
schehen. Const. p. 2. 45.

Gerichtsgebühr.

Gerichtsgebühr sollen die Anwälde
einbringen / oder selbst entrichten. N. c. 7.
S. ult.

E ij

Gea

nfen ge
. 49. S.
Hauseß
weiglich/
en Ber-
sie dem/
haben/
ben nicht
privile-
uch.
ihr legi-
i.
ib ihrem
per do-
emune-
n Niffel
ebendigen
lüssel
er 5000
Notari
un



G.

Gerichtsverwalter.

Gerichtsverwalter sollen schwören zum
Acten uñ Bericht. N. G. D. c. 2 §. ob wtr

Gewehr.

Gewehr sol ircklich angelobet wer
den. Constit. p. 1. 4. N. c. 12.

Gewissen.

Gewissen mit Beweisung vertreten/
wann es nachgelassen seyn sol.

Der selu Gewissen mit Beweisung
vertreten wil / sol sich innerhalb 8. Tagen
nach dem das Brechel in seine Krostt gan
gen / erklären / auch hernacher binnen 8.
frist die Beweis. Artikel einbringen / und
anders thun / was einem Zeugführer ob
ligt uñ zustehet. N. c. 19. in pr. verstedoch

In Gewissenschiebung und wolber
wust/re. wie es zu halten. vid. N. c. 18. §.
Weil es aber.

Gläubiger.

Gläubiger kan nicht gezwungen wer
den das subhastirte Gut umb Gericht
chen Loxt / da sonst kein Käufer vorhan
del

G.

den anzunehmen / sondern es sol ihm frey
stehen. *T. A. p. 24. von subhastation.*

Gläubiger kan des Debitoris subha-
stirtes Gut / darauff er licitirt, und sich
sein *pingvior emptor* angeben / un̄ sein
pretium nicht unblüch annehmen / und
es ihm von der Obrigkeit zu zuschlagen /
oder zu *adjudiciren* bitten / *T. A. p. 24. S.*
Dieweil aber.

Dem Gläubiger ist ungewehrt / von
den ihm verpfändeten Gütern abzulas-
sen / und in andere stücke die Hülff zu su-
chen / wann ihm nur nicht *rei judicatae*
autoritas im Wege lieget. *N. c. 39. S.*
Wann aber sonsten.

Dem Gläubiger ist unverbotten / hy-
pothecariam oder *personalem actio-*
nem anzustellen / wenn ihm nur nicht *res*
judicata im Wege ist. *N. c. 39. S.* wann
aber sonsten.

Gläubiger / so eine Verpfändung hat /
demselben stehet frey / zu welchem ver-
pfändeten Stücke er greiffen / und sich

E ij

am

G.

am liebsten halten wolle. N.c. 39 §. wann
aber sonst.

Gläubiger / so erst eine gemeine Ver-
pfändung uff des Schuldners Güter er-
langet / und hernach ihm ein gewiß Stück
in specie verschreiben läßt / hat sich an das
in specie verschriebene Stück oder Gut
vor allen Dingen zu halten / und derwe-
gen / wann solches zu seiner Bezahlung
zureichet / den andern Gläubigern / un-
geacht / sie erst nach ihm die Verpfän-
dung überkommen in den andern Gütern
des Schuldners / den Vorzug lassen
müsse / er sey auch gleich sonst der priori-
tet halben privilegirt wie er wolle. Und
ist dißfals nichts daran gelegen / ob in des
ersten Gläubigers Pfand. Verschrei-
bung / die sonderliche oder special Ver-
pfändung der Gemeinen vor oder nachge-
sagt sey. N.c. 46. §. Ob nun wol.

Gläubiger sol die übermass verholffe-
ner und toxirter Waaren / so er dieselben
annimpt / heraus geben / do er aber solt

zu

G.

zu thun bedenden hätte / oder der Schul-
dener sich des Toxtes beschweren würde/
solches von 14. Tagen zu 14. Tagen drey-
mal öffentlich ausgeruffen / und dem / so
am meisten darumb geben wil / gelassen
werden. R. c. 39. §. Vnd wann.

Dem Gläubiger / so seines Debitorn
Gut sub hasta erkauft / und inner halb
Zahresfrist der Debitor ein andern pin-
gviorem emptorem vorschlägt / stehet
fren die übermaß heraus zu geben / und es
selbst zu behalten. T. A. p. 25. §. Damit
auch. vid. §. Besserung / n. 27.

Dem Gläubiger stehet fren / die ver-
holffene und taxirte Fahrniß anzuneh-
men. R. c. 39. §. Vnd wann.

Dem Gläubiger stehet fren / do nach
beschehener subhastation sich kein Kauff-
mann findet / ehe es zum Toxt kömpt/
selbst zu setzen und zu licitirn mit solchem
Gebot es dann anderweit drey vierzehnt
Tage öffentlich verkündiget werden solt
Vnd da sich nach verflussener Zeit Nie-
mands

E III

mands

G.

monds fiade / der mehr geben wolte / und die Gerichte befinden / daß das vom Gläubiger gesetzte Geld der Billigkeit gemeyß / sol es ihm alsdann zugeschlagen werden / Er der Gläubiger auch es darumb anzunehmen schuldig seyn. N.c. 5. so sol vers. wann nun.

Gläubiger ist das subhastirte Gut mit seinem Gebot anzunehmen verbunden. N. 39. 5. So sol. vers. was nun.

Dem Gläubiger steht frey / uff beschene subhastation oder Feilbietung des Schuldners Güter eine Summa Gelder zu licitirn. T. A. p. 24. dieweil aber / und N.c. 29. 5. Studer.

Gläubiger / wenn gleich des Schuldners Gut loyrt und feilgebotten / sich aber kein Käufer angeben / er auch nicht selbst licitirt, sol wider seinen Willen dasselbtige Gut anzunehmen nicht gedrungen werden / sondern sol ihm frey stehen / ob ers in dem Gerichtlichen Loys küssen / und entwedder umb baar Geld / oder auff Tagge

ana

G.

annehmen / oder anderwelt licitirn, und
umb das darauff gesetzte Kauffgeld auff
neue ausbieten lassen wolle / oder nicht. N.
c. 39. §. Wann nun.

Gläubiger / do bere zween auff einen
Tag ein Dinglich Recht erlangt hätten /
und nicht erwiesen werden könnte / welches
vor oder hernacher geschehen / auff den fall
sollen dieselben Gläubiger zugleich pro
quantitate leders Schulden bezahlet
werden. N. c. 44. §. Do auch.

Gläubiger seynd fünfferley Arten ra-
tione prioritatis 1. Etliche habē eine son-
derliche prærogativ und Vorzug daß sie
vor allen andern / ungeacht dero Rechts
welches sie sonst haben mögen / bezahlet
werden müssen / 2. haben etliche neben dem
dinglichen Recht oder Verpfändung ein
jus prioritatis, oder privilegium, dz sie
mit gewisser masse den andern Gläubigern
mit der bezahlung vorgehen / 3. die welche
ein dinglich Recht / 4. seynd etliche / wel-
che / ob sie wol kein dinglich Recht haben /

G.

tedoch dermassen im Rechten personali-
ter privilegiert seynd/dz sie vor dē Gläu-
bigern / so kein dinglich Recht haben / be-
zahlt werden. §. Chirographarii, welche
weder dinglich Recht noch einig privile-
gium, sondern allein Brieff und Siegel/
oder andere Nachrichtung ihrer Schulden
halben vorlegen können. N. c. 41. per tot.

Gläubigere/welchen ihrer Schuldener
Güter eingekumert werden / sollen eben
solchen Fleiß / als bey ihrem eigenen an-
zuwenden / und hievon jährliche Rech-
nung / und woñ durch ihr Versehen hier-
in was verwarloset wird / davon Erstat-
tung zu thun schuldig seyn. N. c. 39. §.
Im Fall/ vers. derowegen.

Gläubiger / so der viel / sollen alle in
einen Proceß zusammen genommen wer-
den. N. c. 51. §. Es sol aber. vers. darumb
wenn.

Gläubiger/so ein dinglich Recht haben
absq privilegio, sollen/der Zeit und Or-
denung nach / wie sich solch ihr Recht an-
ge-

G.

gefangen / vor den andern bezahlet / und
hieben des Verzugs halben / ob einer solch
jus pignoris aus verordnung der Rechte
Hilfsschweigend / oder durch einen Con-
tract ausdrücklich / oder durch Hülf / oder
durch Arrest überkommen / kein Unter-
scheid / jedoch auff maß / wie bey einem le-
dern weiter gemeldet / gehalten werden. N.

c. 44. S. alle die Gläubiger. un̄ S. und das.

Gläubiger / so persönlich privilegirt,
sollen nach den Gläubigern / so ein ding-
lich Recht haben / bezahlet werden. N. c. 49,
S. in princ.

Gotteslesterung.

Gotteslesterung wird mit dem Prani-
ger / Geld und Gefängnis / nach gelegen-
heit / gestrafft / auch letztlich mit Verwei-
sung. Const. p. 4. 1. vid. etiam Pol. p. 6.
n. 2. & Pol. part. 2. n. 25. p. 48.

Gut / Güter.

Güter / wenn solche für bona censiti-
ca vel emphiteutica zu halten. Such
Dominium.

E vj

Waura

G.

Baurgüter / davon Dienste / Fröhne / Zinsen und anders zu entrichten / sollen durch Hülff / wo möglich / nicht getrennet werden. N. 39. S. Im Soll. ver. alleine.

Bewegliche Güter können ohne besondere solennitet beständiglich wol verpfändet werden. N. c. 46. in pr. Const. p. 2. 32.

Laßgüter / ob gleich durch einen Mann über 30. Jahr / Jahr und Tag possidirt worden / verjähren sie nicht zu einem Erbe / sonderlich wenn die Verlassung von dem andern Theil probirt wird / wann aber solche Güter einem Dritten zukommen / so sie über 30. Jahr bona fide besessen / und der Zins entrichtet worden / werden solche Erbzinsgüter. Const. p. 2. 40.

Güter / wann sie zu hoch oder gering geschätzt / sollen sie anderweit durch die Landschöppen taxirt werden / darben es bleiben sol. N. c. 39. S. Würde aber der.

Güter / so feil geboten / auff welche der Gläubiger zu licitirn bedenden hätte /
oder

H.

oder do er ein ungleich Gebot thäte / daß
der Schuldener zu kurtz käme / sol solch
Gut durch die Obrigkeit umb baar Geldt
oder Tagzeit taxirt / und ferner zu drey 14.
Tagen sell geboten werden / R. c. 39. S.
Wann aber der.

Güter sollen durch Hülf nicht verwü-
stet werden. S. n. 286.

H.

Handgebung des Schuldners/
such Schuldhurm.

Handwercksteute wegen der Steuge-
rung / Pol. p. 78. 14.

Hinderlegt Gut.

Hinderlegt Gut sol dem Gläubiger
für allen andern / sie seynd berechtiget wie
sie wollen / wenn es noch vorhanden / ge-
folget werdē. R. c. 42. in pr. vers. darun.

Hochzeit-Geschenck.

Der Ehemann behält das Hochzeit. Ge-
schenck nach dem Tode des Weibes. Die
Berade aber / so unter demselben / sollen
den Töchtern / oder nächsten Nisskeln.
Konst. p. 3. 22. E vij Der

H.

Der Frauen sol nach des Mannes absterben vom Hochzeitgeschenck das halbe Theil/so viel vorhanden/gereicht werden/es wären denn andere Statuten vorhanden. Const. p. 3. 22.

Hülffe/Hülffgeldt.

Nach geschehener Hülffe/so innerhalb 6. Wochen und 3. Tage geschehen sol/mag der Richter das verholffene Gut feil bieten lassen. Const. p. 1. 32.

Hülff auff dingliche Klage sol der Richter dem Gläubiger zu den erlangtem Garte in 14. Tagen/nach dem das Urtheil seine Krafft erreicht/mitschellen. Constit. p. 1. 32.

Hülff un Execution sol unweigerlich von der Obrigkeit / so darumb angesucht wird/geschehen. N. c. 39. §. Wir befehlen.

Hülff sol höher und weiter nicht / als die Schuldforderung austrägt / erstreckt werden N. c. 39. §. Im fall. vid. §. Fahrnis 224. doch mag / nach gelegenheit / wol etwas mehr drüber geschlagē werden. Ibid.

Hülff

H.

Hülff sol in die Stücke gehen/ und geschehen/ so dem Beklagten am wenigsten Schaden bringen/ doch aber zur Zahlung genugsam seyn. R. c. 39. §. und do. verfl. wäre aber/ und §. man sol aber.

Hülff sol in fahrende Haab anfänglich geschehen / doch mit bescheidenheit. R. c. 39. §. Anfänglich.

Hülff sol nicht in eines Werkzeug/ Pferde/ Ochsen/ Schaaff/ Saamen und anders / was zum Ackerbau nöthig / geschehen / Es wäre dann in aussenstehenden Schulden nicht so viel vorhanden. R. c. 39. §. Anfänglich.

Hülff sol auff das gewisse Stück ergehen/ dofern das Urtheil darauff gerichtet. R. c. 39. §. Do das.

Hülff uff persönliche Klage umb schuld/ sol 6. Wochen/ 3. Tage gegeben / und alsdann in Verbleibung der Zahlung die Hülffe uff einen gewissen Tag vollstreckt werden. R. c. 39. §. Wann aber das.

Hülff wider Unmündige sol erstlich

zu

G.

zu den Schulden/uff Gefahr und Kosten
des Debitoris ergehen / ehe man die lie-
gende Güter angreiff. N. c. 39. §. End-
lich. vers. Dergleichen.

Hülff / so nicht auff ein gewiß Stück/
nemlich do keine Verpfändung vorhan-
den/gerichtet/ sol/ vermög der Rechte mit
Bescheidenheit verrichtet werden. Nemi-
lichen die Stück/so den Beklagten am me-
nigsten Schaden bringen / und doch zur
Zahlung genugsam. N. c. 39. §. und do
das. vers. wäre aber.

Hülff oder Execution uff dingliche
Klage / als wann einer ein Haus / Acker/
Wiesen / Pferde oder dergleichen Gut
für sein Eigenthumb angesprochen hätte
und ihm dasselbe zuerkant wäre / sol dem
Beklagten in vierzehnen Tagen dem Klä-
ger solches zuzustellen aufferlegt / und wenn
es innerhalb der Zeit nicht geschieht / die
Hülff darauff / ohne fernern Verzug / als
so bald vollstreckt / das Gut oder Ding/
darein er vertheilt von dem Beklagten

ge-

H.

genommen/ und Klägern zugestellet wer-
den. N. c. 39. §. Nemlich wann.

Hülff in Lehngüter kan von dem Rich-
ter / welcher nicht zugleich Lehnherr ist/
nach gemeinen Rechten nicht weiter denn
allein auff die Nützung vollstreckt wer-
den / Besach ist diese / damit in solchen
Fällen durch des Richters Jurisdiction
auff des Lehns Eigenthumb ohne vorwis-
sen des Domini directi in dem Lehn
nichts nachtheiliges noch vorfängliches
gehandelt werde/ N. c. 40. in pr.

Hülff kan in Lehngütern von dem Lehns-
herrn beydes auff Nützung und Eigen-
thumb des Lehns vollstreckt werden / ra-
tio hæc est, deñ so wenig als der Lehnherr
wider seinen Willen gedrungen werden
kan / der Schulden halben / welcher mit
seiner Bewilligung auff das Lehn nicht
versichert / dem Gläubiger weiter / als in
die Früchte zu helffen/ so wenig seynd ihm
auch die Hände gebunden / daß er / krafft
seiner Jurisdiction, die er auff dem Lehn
hat/

Kosten
die lie-
. Endo
Stück/
vorhan-
bre mit
Nem-
am me-
och zur
und do
ingliche
/ Acker/
en Gut
n hätte
sol dem
em Klä-
und weñ
br / die
zug/ ab-
r Ding/
st gren
ge

H.

hat/nit auch zu dem Eigenthum des Lehns
verhelffen könnte / darumb ordnet Chur-
fürstl. Durchl. dz dißfals/wenn ein Gläu-
biger ihm lieber zu den Eigenthumb / als
zu den Früchten zu helffen bittet/uf seiner
Durchl. Herrn Räthe Ermäßigung ste-
hen sol / ob sie zu den Früchten oder Ei-
genthumb des Lehns verhelffen wollen.
N.c.40.in pr. vers. So hat es hierumb.

Ben der Hülff in Lehngütern / wenn
vom Gläubiger keine Erklärung ge-
schicht / ob er allein die Nützung oder in
dem Eigenthumb selbst des Guts zu helf-
fen begehre/ so sol es dafür gehalten wer-
den / daß dieselbe des Lehnherrn Jurisdi-
ction gemess / und also auch zu dem Ei-
genthumb des Lehens geschehen/und der-
wegen der/welchen verholffen wird / hier-
durch ein pignus judiciale, und gericht-
lich Pfand / nicht allein zu den Früchten/
sondern auch zu dem Eigenthumb des Le-
hens erlanget haben. N.c.49.in pr. vers.
Wann aber. circ. fin.

Hülff

H.

Hülff in Lehngütern wird zu den Früchten und Eigenthumb vollstreckt / wann die Schulden darauff verconsentirt. N. c. 40. §. Was aber.

Hülffe / welche in Lehngüter angeordnet / sollen anderer gestalt nicht befohlen werden / noch ergehen / dann mit der ausdrücklichen Maß und Bedingung / daß es den jentigen / welche zuvor auff das Gut von Churfürstl. Durchl. Consens erlangt / zu keinem Nachtheil gereichen / ihnen auch derowegen / wenn sie sich an die verpfändeten Güter halten wollen / der / welcher die Hülff hernach ausgebracht / ohne rechtlichen Proces zu weichen schuldig seyn. Und wann solches nicht beschicht / er ihm alle die Nützung / so er von der Zeit an / da er umb Abtretung des Guts befragt worden / und daß der andere vor ihm Consens erlangt / glaubwürdige Nachrichtung überkommen / aus dem Gut einnehmen / oder einnehmen können / als ein possessor malæ fidei wiederumb erstattet.

Hülff

H.

statten solle / das Gut wäre dann so aus-
trägtlichen / daß sie sich beyde darvon be-
zahlt machen könnten / auff welchen fall es
bey dens / so erstlich Consens erlanget /
stehen sol / ob er thme ein gewiß Stück /
daran er sich zu halten gemeynet / ausgle-
hē wolle / do aber nach gelegenheit der in-
nehabenden Verschreibung ein mehrers
befugt seyn / vermeynet / und sie sich hier-
über mit einander nit vergleichen könnten
sollen es Churfürstl. Durchl. Rāthe zu
moderirn und zu meßigē haben / wie weit
ihm der / so durch die Hülffe in das Gut
kommen / zu weichen schuldig sey. N. c. 40
s. Wiewol dann. vers. so wollen wir.

Hülffe / so in Lehngüter geschehn / sie
seyn gleich auff die Früchte oder auff das
Eigenthumb gerichteet / sollen den Mitbe-
lehnten / welche in die Verpfändung nicht
gewilliget / wann hernoch das Lehen an
sie verfället wird / zu Nachtheil nicht ge-
reichen / sondern allein kräftig und be-
ständig seyn / so lange der Schulden
und

H.

und dessen Söhne am Leben / und bis es
von den Mitelehnern gebühlich revo-
cirt. N. c. 40. §. Es sollen aber.

Hülffgelder sol dem Gläuber so lange
gestundet werden / bis er dasselbe von der
ersten Nutzung oder Kauffgelde des ver-
hoffenen Guts abtragen / und entrichten
konne. Pol. part. 2. n. 20. p. 47.

Hülffgeld / wenn solches erlegt / aber die
Hülff / Immission und Taxt wirklich
nicht ergeheth / sol wiedergegeben werden.
Z. A. p. 26. §. Wann in den Emptern.

Hypotheca.

Hypothecæ expressæ gehen der Wei-
ber Recht in des Mannes Gütern vor /
wenn solche gemacht vor dem Kirchgang
oder Hochzeit. N. c. 43. §. welcher der Wei-
ber. vide etiam §. Unterpfind.

3.

Incessus vid. Blutschande.

Inhibitio.

Inhibition sol clausulam justificato-
riam in sich haben. Pol. part. 2. n. 9. p. 28.

in-

3.

Injurien.

Wer injurirt, ist einen öffentlichen
Widerruff vor Gericht zu thun schuldig/
und wird auch neben dem / mit einer star-
cken Geldbusse / Gefängniß / Verweisung
und Staupenschlagen / alles nach gele-
genheit / gestrafft. Const. p. 4. 43.

Injurien Klagen / item Famoschriff-
ten / Maulschellen / Blatrunst / braun und
blau stossen / vorjähren sich inner Jahres
frist von der Zeit / als dem injuriato die
Injurien wissend worden / aber die höhere
Real- injurien, als Kampffer / Bein-
schrotige Wunden und dergleichen / ver-
jähren erst in 30. Jahren / Jahr und Tag.
Const. p. 4. 47.

Injurien- Proces sol. wo möglich / ver-
glichen werden. N. G. O. c. 1. §. besonders.

Inqvisitio, Inqvist.

Inqvisitio sol nicht leichtlich ohne ge-
nugsame indicia verstatet werden. Pol.
part. 2. n. 5. pri. 22. & 23. besonders do son
Ankläger.

In

3.

Inqvifitio fol Artickelsweise gefchehen. Pol. part. 2. n. 5. p. 23.

In Inqvifition-Sachen fol fleißige erkundigung de corpore delicti eingejogen werden. Pol. part. 2. n. 5.

In Inqvifition-Sachen fol Rechtlich Erkänntiß erwartet werden. Pol. part. 2. n. 5. p. 23.

In Inqvifition-Sachen / fo von Inqvifiten etwas verneinet wird / sollen Zeugen endlich abgehört werden. Pol. part. 2. n. 5. p. 23.

Des Inqvifition-Proceß wegē fol man ſich im Schöppenſtul erholen / und allda verſprechen laſſen. Pol. part. 2. n. 5. p. 24.

Inqvifit mag ſeine defenſion wol eingeben / und zeugen über ſolche / do nöthig / abhören laſſen. Pol. part. 2. n. 5. p. 24.

Inqvifiten ſollen die Inqvifition-Akta nach Beſchaffenheit der Perſon / und Umſtände mit Zuziehung eines Advocaten, in gegenwart der Gerichten / zu durchſehen / nachgelaffen werden. Pol. part. 2. n. 5. p. 23. In-

3.

Insinuatio Citationis, such Citatio.
Interrogatoria.

Interrogatoria können in beweisung
Exceptionis spolii wol eingegeben / auch
Gegenbeweiß verführt werden / doch daß
solchs geschehe intra præfixum terminū
N. c. ii. §. Würde auch. vid. 5. n. 202.

Interrogatoria præliminaria sollen
verboten seyn / uñ derhalben in pronun-
ciando übergangen werden. N. c. 20. §.
Noch dem. vid. etiam i.

Interesse, vide I. mora.

Intervenient, Interventio.

Intervenientis sol nicht per collusio-
nem oder in gratiam eines oder des an-
dern Theils vergebliche protelationes
litis suchen / deßwegen ihm doñ / do etwan
starcke præsumptiones wider ihn mili-
tirn, nach gelegenheit wol das juramen-
tum malitiæ deferirt werden könnte. N.
c. 15. in fin.

Intervenientis sol vor allen dingen sitis
prætendirtes Interesse Summarischer
wei

weise
in der
funde
S. do
In
re In
est ta
stant

In
In
fene
tirn
darü
auch
gen

Ju
hære
num
lasse

3.

welche beybringen / den Proceß allerdings
in dem Stande / darinne er so dann be-
funden wird reassu. nirn. N. c. 15. in pr.
S. doch doß.

Interventio cuilibet, si putet habe-
re Interesse in aliqua causa, permittit
est tam in prima quam in secunda In-
stantia. N. c. 15. in pr.

Jungfrau.

Jungfrauen sollen ohne Vormünder
in Gerichten nicht handeln. N. c. 8. in pr.

Jungfrauenschänder sol die Beschlaf-
fene Person zur Ehe nehmen / oder do-
tirn, die Letbesfrucht alimentirn, und
darüber mit Gefängniß gestrafft: oder
auch nach gelegenheit zur Scaupe geschla-
gen werden. Const. p. 4. 28.

Juramentum (vid. etiam
End.)

Juramentum credulitatis transit ad
hæredes, so der Verstorbene den Termi-
num bey seinem Leben nicht verfließen
lassen / und sich des Endes niemals vor-
wet.

§

wet.

atio.

eisung

/ auch

ch daß

minū

2.

sollen

onun-

20. §.

.

lufio-

es an-

tionēs

erwan

n mili-

ramen-

nte. N.

gen s. in

arischer

wet

wet

wet

wet

weigert. Const. p. 1. 23.

Juramentum malitiæ kan pro arbitrio judicis auch den unwilligen Appellanten / ehe die Leuterung angenommen / auferlegt werden. N. c. 39. §. Well aber. vers. sondern auch.

Juramentum malitiæ sol ex officio, do bey einem oder dem andern Part vorsetzlicher Verzug vermercket wird / auferlegt werden / und do der Part / dem es auferlegt / nicht schweren wil / sol er stracks abgewiesen werden. N. c. 33.

Juramentum minorationis, welcher gestalt solches in S. Recht und Boden statt haben sol. N. c. 31.

Juramentum purgationis mag in Burgerlichen Sachen / so man hinter die Wahrheit nicht kommen kan / wol erkandt werden. N. c. 32. Auch nach gelegenheit der Umstände / auch dem Beklagten deferirt werden. Const. p. 12. 2.

Juramentum purgatorium seu suppletoriū sol à tempore latae sententiæ

der

3.

der Gegentheil zu leistung derselben / in
acht Tagen citirt, und alsdann in S.
frist geschworen werden / Thut er das nit /
so hat er sich mit dem End versäumet.
Const. p. 1. 12.

Juramentum suppletorium, do sol-
ches dem Vater auferlegt / er aber darüber
verstorben / ob die Erben solchen zu schwe-
ren zugelassen werdē sollen. N. c. 19. in fin.

Juramentum suppletorium sol / so
einer semiplene bewiesen hätte / zuerkant
werden / ob es schon vom Part nicht ge-
suchet worden / sol aber hierbey wol in
acht genommen werden / wem es auffzu-
legen. N. c. 30. Const. p. 1. 23.

Die Relaxatio juramenti, da solche
erfandt wird / alsdann an den Landes-
Fürsten gewiesen / wie solche vor zu neh-
men. Const. p. 2. 36.

Jus Pascendi. vid. I. Leoden.

Jus Patronatus. Pol. p. 2. n. 1. p. 4.

Justicien. Sachen. Pol. p. 2. & 17.

F 2

Jus

3.

Jus repræsentationis, vid. repræ-
sentatio.

Jus Retentionis.

Die weil das Ehemweib jus retentionis
i. e. also / daß sie vor Entrichtung ihres
Einbringens aus den Gütern zu we-
then nicht schuldig / mag sie nach dem
Drenßigten / Gerade / Mußthell / Mor-
gengabe und Leibgeding selbst zu nehmen
Macht haben / Jedoch / wo solches ohne
der Erben Wissen geschehen / und sie hät-
te mehr genommen / denn ihr zur Gerade
und Morgengabe gebühret / so müsse sie
den Erben ein Inventarium vorlegen /
und in Mangelung dessen / es Exdlich
ausfagen / was und wie viel sie zu sich ge-
nommen / und nach gelegentl. Erstat-
tung thun. Constit. p. 3.33.

Jus Retorsionis.

Jus Retorsionis die Gerade / Heerge-
räthe / und anders belangende / ist zugelaf-
sen / so ferne es zur besserung des gemein-
nen Nutzes gereichet / und wird gegen die

3.

Orter / so er gebrauchen / bißlich wieder
gebraucht / wenn aber eine Stadt solch
Recht im Brauch / doch gleichwol nie-
mals wieder etliche gewisse Städte ins
Werd gerichtet / so können solche Städte
hinwiederumb dieses Rechts gegen diesel-
be Stadt sich nicht gebrauchen. Weil die
Obrigkeit an diesem Rechte schuld hat / so
sol derowegen keine Privat-Person / son-
dern die Obrigkeit solch jus zu exerciren
und vorzuwenden haben / jedoch bleiben
die Gerade / ic. nicht der Obrigkeit / son-
dern dem / so sie nach Erbgangs Recht ge-
hören / Es wären denn keine Erben vor-
handen / oder dieselbe an den Orten fest-
hafftig / da dergleichen Erbschafft nicht
gefolgt würde / alsden bleibet der Obrig-
keit. Const. p. 3. 38.

R.

Kauffgelde.

Kauffgeld / so hinterstellig / wegen et-
nes Guts / und der Verkäufer bey tradi-
tion desselben / ihm ein beständig Bueren-

§ III pfand

repra-
tionis
g ihres
u wel
ch dem
Mor-
nehmen
s ohne
sie hat
Gerade
üsse sie
rlegen/
Endlich
u sich ge
Erstat

Heerge
zugelaf
s geme
gegen die
de



R.

pfand vorbehält / geht alle andern Schulden simpliciter vor. N. c. 40. vers. do auch einer.

Kauffgeld / so auff einen verkaufften Gute hinterstellig blibē / folget dem Gläubigern / so dinglich Recht haben / geht aber allen gemeinen Gläubiger vor / dann derjenige / der es zu fordern hat / hat ein personale privilegium, do er sich aber wege der Kauffsumma versichern lassen / sol er sich an solche assecuration halten. N. c. 49. in fin.

Kirchen / Schulen / und primæ causæ haben stillschweigende Vorpfändungen uff des Debitorn Gütern. N. 45. S. weil wir.

Klage und Kläger.

Klag-Puncten können unterschiedlich wider etne Person vorgenommen werden. N. G. D. c. 5. S. Wir lassen.

Klag-Puncten ex diversis causis wie die zugelassen werden sollen. d. c. 5. S. wir lassen. vers. do aber.

Klag

K.

Klag dem Beklagten ins Gewissens
schieben/und den End deferiren, sol vor
angelobter Bewehr un̄ litiscontestation
geschehen. Nach geschehener Angelobung
der Bewehr oder litiscontestation sol en
damit ferner nicht gehöret werden / ob es
gleich zuvor deswegen protestirt, N. c. 18
in pr.

Klag ins Gewissen schieben / und dary
End derowegen deferiren, so dieses der
Kläger thun wolte / sol ihm solches / wenn
er gleich keinen Schein noch Beweiß vor
sich hat/nachgelassen seyn. N. c. 18. S. in
princ.

Klag ex L. Diffamari sol nicht ver-
statter werden / es habe denn zuvor der
Kläger gebührllichen Schein / der ver-
meinten diffamation seiner supplica-
tion pro decernenda citatione, beige-
legt. N. S. D. c. 1. S. Fin.

Klag ins Gewissenschiebung kan von
Klägern geschehen/ wenn die litiscontesta-
tatiō nicht pure, sondern conditionali-

K.

liter und eventualiter geschehen / und die Gewehr noch nicht angelobt wäre. N. c. 18. in pr.

Klag/so per manifestam calumniam geschehen / sollen vom Hoffgericht abgewiesen werden. N. G. D. c. 1. §. Würde sich nun.

Klage sol vor der litiscontestatio un̄ ante præstitam guarandam geendert werden / sonst sol der Kläger damit nicht gehört werden / er wolte dann seine Klage ganz fallen lassen / und eine neue fürbringen / auff solchen fall ist er Beflagten die Unkosten zu vorn / auff Richterliche Ermessung / zu erstatten schuldig / würde aber der Kläger ante præstitam guarandam vel litem purè contestatam seine Klage in termino allererst verbessern / un̄ Beflagten darzu mit Übersetzung der verbesserten Klag nicht gebührllich citirn lassen / sol derselbe sich darauff einzulassen nicht schuldig senn / un̄ der Kläger gleichfalls in die Expensen condemnirt werden. N. G. D. c. 5. §. Do auch. Ar.

R.

Articulirte Klage ist gänzlich auffgehoben. Const. p. 1. 2. Such auch Libell.

Die Widerklage gilt nicht / es sey denn die Sach zum Ende. Const. p. 1. 7.

Wenn einem die Klage ins Gewissen geschoben / kan er solche mit Beweifung nicht vertreten. Const. p. 1. 14.

Klage oder Klalibell kan nach geleiteter Gewehr und litiscontestation nicht geendert / oder der Grund der Klage dem Beklagten ins Gewissen geschoben werden. Const. p. 1. 16.

Kläger ist Cautio pro reconventione & expensis zu bestellen schuldig / wech er im Churfürstenthumb nicht gefessen. N. c. 13. §. in pr. vid. §. Vorstands.

Kläger kan Interrogatoria in bewelsung Exceptionis spoliū übergeben. N. 11. §. Würde auch.

Kläger ist in der reconvention vor dem Richter Conventionis zu stehen schuldig. N. G. D. c. 6. Die weil.

Kläger ist Vorstand pro reconven-

tion

R.

atione zu bestellen schuldig. d.c. 6. §. Die
weil. verstedoch. §. Dann wir befinden.

Kläger/ so er aussen bleibt/ so in die ex-
pensas un Cautio de lite prosequenda
vertheilt / auch ferner nicht zugelassen
werden/ er habe dann Beklagten die Ge-
richtskosten erstattet und Vorstand be-
stellt/ daß er hinfuro zum Gerichte gehor-
samlich erscheinen wolle. N.c. 10. in pr.

Kläger sol Beklagten ad probandum
legitimum impedimentū citirn zu las-
sen schuldig seyn. N.c. 10. §. Im fall aber.

Kläger/ so sich des geforderten Vor-
stands und Bewehr / ohne genugsame
Ursach verweigert / sol in Expensas er-
theilt/ un was sich ratione processus ge-
bühet / per sententiam aufserlegt wer-
den. N.c. 11. §. do sie auch.

Kläger/ welcher citirt wird/ dem judi-
cato ein Genüge zu thun/ und erscheinet
nicht/ sol Beklagter ab instantia absol-
viret, und Kläger in die Expensas un Cau-
tio de lite prosequenda vertheilt wer-
den. N.c. 11. §. Würde dann. Klä.

R.

Kläger ist nicht schuldig / vor Entbre-
chung der convention uff die recōven-
tion zu antworten. N. B. D. c. 6. in pr. &
quando secus ibid. S. Es wäre dann.

Kläger / wenn er von seinem deferir-
ten Ende abstehen / und beweisen will / wie
es zu halten. vid. S. n. 218. & N. c. 18. S.
ob nun gleich.

Kriegsbefestigung / such oben
Befloster.

Kriegsbestallung.

Fremde Kriegsbestallung / wann die
einer anemen darff. Pel. part. 2. n. 12. p. 31

Kummerklag / Kümminern.

Kummerklage sol bey der dritten re-
novation mit genugsamer Ausführung
und Bescheinigung der Schuldforde-
rung eingebracht / und hierbey umb Cita-
tion und Ladung an den Schuldener an-
gesucht werden. N. c. 51. S. Wie aber.

Es sol niemand einen oder den andern
in Leib und Gut kümminern / Sondern

S vj

do

R.

do er ihm zu besprechen / solches mit ordentlichem Rechte thun. N. c. 51. post. 2. vers. zum Andern.

Ruppelerey.

Ruppelerey lediger oder Ehelicher Personen / ist nach gelegenheit / mit dem Schwerte / Straupenschlagen / Verweisung / Gefängniß und Geldbusse zu straffen. Const. p. 4. 30.

L.

Landesregierung, Pol. part. 2. n. 10. p. 18.

Landkinder sollen vor andern zu Emptern befördert werden, Pol. part. 2. n. 15. p. 34.

Landschule. Pol. part. 2. n. 10. p.

Land-Schöppen.

Land-Schöppen sollen keine Lehn- und Rittergüter taxirē. N. c. 44. §. Taxirung & n. 368. Laßgüter vid. §. Güter.

Legatarii.

Haben heimliche Verpfändungen

in

L.

In des Testatoris Verlassenschaft / und
dergleichen Fälle mehr. N. c. 45. S. Item.
Legitima.

Die Legitima der Kinder und Müt-
ter können in Testamenten nicht übergan-
gen / sondern muß titulo honorabili ver-
lassen werden / sonst ist das Testament auf-
ser dem Legate unkräftig. Const. p. 3. 9.

Gerade wird der Tochter in ihr Legi-
timam gerechnet. Constit. p. 3. 11.

Legitima gebührt den Eltern aus der
Kinder Erbschaft / wosern derhalben
nicht sonderlich Statuta vorhanden / so
etwas deswegen ordnen und disponiren
aber nicht ganz auffheben / denn derglei-
chen Statut und Gewonheit ungeacht /
sol die Legitima erkennen werden. Const.
p. 3. 12.

Lehn / Lehngüter / Lehnsfolger /
Lehmann / confer. l. n.

Das Lehn folget sampt der Besserung
und Gebäude den Lehnsfolgern / ohne Er-
stattung. Const. p. 3. 31.

S vli

Die

mit or-
post. 2.

heltchen
mit dem
Berwei-
u straf-

2. n. 10.

zu Em-
2. n. 15.

P.

hn. und
rtung

r.

dungen
in

L.

Die geistlichen Personen werden von der Lehngüter succession nicht ausgeschlossen. Const. p. 3. 28.

Bruderskinder succediren mit dem Bruder in stirpem, und an stott ihres Vaters vor einen Theil in Lehngütern. Const. p. 3. 29.

Geld so von Lehn herkömpt / folget den Lehens Erben / und nicht den Land. Erben. Const. p. 3. 30.

Was die Ege im Lehen vor des Mannes Tod bestrichen hat / folget den Erben und nicht den Lehnsfolgern / als alle Gartenfrüchte / auffer so naturales gewandt werden / Wiesenwachs / Obst / &c. die gehören den Lehnsfolgern / Zehende / Pächte / Zinsen oder Korn auff den Lehngütern / wenn sie vor des Mannes absterben / und in währendem Dreyßigsten fällig werden / gehören den Erben. Const. p. 3. 32.

Wenn die Wittfrau nach absterben des Lehnmannes die Aecker / ehe sie ihres Muscheils vergnüget / wiederum besetzen läßt /

L.

läßt/von dem/so zum Nutzheil gehöret/
solches müssen ihr die Lehnsfolgere vor
dem halben Theil des Samens wieder er-
statten. Const. p. 3. 32.

Die Lehnsfolgere seynd die Schuld
zubezahlen schuldig/so mit ihrer Bewill-
gung gemacht / oder zu Aussteuerung der
Töchter Schwestern/ oder zu erkaffung
des Lehens auffgenommen werden/ sonst
nicht. Const. p. 2. 46.

Der Sohn muß zugleich sich des Va-
ters Erbe anmassen/ wenn er ihm im Lehn
folgen will / oder muß sich beydes zugleich
verzeihen. Const. p. 2. 47.

Der / so das Lehn revocirt, und der
Käufer desselben / solches ohne bewill-
gung des Lehnherrn / erlangt / ist dem
malæ fidei emptori regulariter das
Kaußgeldt wieder zu geben / nicht schul-
dig/sondern der Käufer mag sich an sel-
nen Verkäufer halten. Const. p. 2. 49.

v. d. S. Agnaten & Mitbelehnen.

Revocatio feudi oder Wiederforde-
rung des Leinguts sol inner Jahresfrist

ge

n von
ausge-
t dem
ihres
ütern.
get den
Erben.
Mor-
Erben
e Gar-
wandt
e gehö-
ächte/
ütern/
n/ und
g wer-
3. 32.
sterben
e ihres
beseen
läßt/

L.

geschehen / wenn es einem Agnaten ver-
alienirt, Aber von einem Extraneo, so
es verkaufft / inner 30. Jahr und Tag.
ConR. p. 2. 50.

Lehnuffassung / wie die der Schulde-
ner zu thun schuldig. N. c. 40. §. Die weil
siehs aber. vid. §. Schuldener.

Lehn- und Rittergüter Taxierung sol
nicht durch die Land. Schöppen / sondern
durch solche Personen / welche selbst der-
gleichen Güter besitzen / und dero Gele-
genheit wol künfftig und erföhren seyn / ge-
schehen N. c. 40. §. Zu Taxierung.

Lehengüter / darein verholffen / sollen
von den Commissarien nicht allein ange-
schlagen / sondern auch denselben von
den Gläubigern die das beste Recht dar-
zu haben / eine / zwei / oder mehr Personen
zugegeben / auch wenn sich ein Kouffmann
findet / demselben nachgelassen werden /
daß er von seiner wegen iemands darzu
verordnen möge / darauß man sich her-
nach allerselts eines billichen Anschlags
zuvergleichen / N. c. 40. §. Wie die weil.

25

L.

Wff Lehngütern verconsentirten
Schulden wegen wird dem Gläubiger/
Krafft seines erlangten Rechts / die
Hülff nicht allein zu den Früchten des
Lehns / sondern auch zu dem Eigenthumb
verholffen. N. c. 40 §. Was aber.

Des Lehnmans Mißhandlung kömpt
dem nächsten Lehnsfolger an seiner Le-
hen-Gerechtigkeitt nicht zu Schaden.
Constit. p. 3. 27.

Leisten. vid. §. Schuldhurm.

Leuterung / Leuterant / Ober-
leuterung.

Leuterung wird zugelassen / aber keine
Oberleuterung fallit in Untergerichten /
und der Leuterant muß in 6. Wochen sol-
che anhängig machen / sonst ist sie erloschē.
Der Richter sol zur prosecution der Leu-
terung uffs förderlichste Termin ansetzen.
Const. p. 1. 19.

Leuterung wird von Munde aus in die
Feder durch drey Sätze Wechselweise
prosequirt, fallit in Leuterungen ab In-
terlocutoriis. Const. p. 1. 19. Leu-

Q.

Zeuterung/ so die freventlich eingewendet/ sollē die Expēsen retardati processus erkant werden/ sie wäre doñ erheblich. Const. p. I. 19. & N. c. 35. S. diewell ober.

Zeuterung mag innerhalb zehen Tagen von dem beschwerten Theil wol wider ein Bruchel oder Abstried eingewendet werden/ N. c. 35. in pr.

Zeuterung/ so gar mit gemeinen Worten uff das ganze Bruchel suspendirn, N. c. 35. S. Do auch in fin.

Zeuterung sol desert erkandt werden/ wenn der Zeuterant auff den angesetzten Termin nicht erscheinet. N. c. 35. S. Nach dem vers. ob er auch.

Zeuterungsbegebung sol vor ausge-
wrecker citation geschehen/ Wann aber
der Zeuterant oder sein Segenthell al-
reit citation ausgebracht hätt/ dem Zeu-
teraten deñoch / ungeacht solches renun-
ciation frey stehen ob er sich d'Zeuterung/
als eines gemeinen beneficii gebrauchen
wolle/ do er sich auch gleich dessen nicht ge-
brauchte/ wo aber dennoch der Zeuterant

ihm

L.

ihm hätte fürladen lassen / oder der Leuteras
desselben Seumnsß halbē / citation aus-
bracht / sol der Leuteras ihm die geursach-
ten Unkosten zu erstatten schuldig seyn.
N.c. 35. §. Nach dem. vers. und wiewol.

Leuterungen können nach gelegenheit
der angeführten gravaminum, abge-
schlagen werden. N.c. 35. §. Dieweil aber
vers. Sondern auch.

In Leuterungen ab Interculatoriis
sol mit zween Sätzen verfahren werden.
N.c. 35. §. Dieweil vers. sondern auch.

Leuterung in Appellation haben im
processu des Schuldchurms nicht statt.
N.c. 52. §. do er aber.

Leuterung und Oberleuterung à defi-
nitivis können durch 3. Wechselsätze pro-
sequirt werden / doch dz bey verlust dersel-
ben beschloffen und verfahren werde. N.c.
5. §. dieweil. vers. in den Leuterungen.

Oberleuterung ist in den Untergerich-
ten nicht zuläßlich. N.c. 35. in fin. pr.

Oberleuterung ist nur im Churf. S.
Appellation. - Gerichte zuläßlich. N.c. 35.

in med. Ober

erwenn.
ocef-
blich.
ober.
n. Za-
wider
wendet
Wor-
ndirn,
werden/
sätzen
. Nach
ausge-
an ober
il aber
em Leu-
renun-
terung/
brauchen
nichige-
euterant
ihm



L.

Oberleutung in Appellationssachen
nach Dresden ist nicht zulässig / Es sey
dann ein neuer Punct mit angehenget /
oder ausdrückliche Ursach der Leutung
angezogen. N. c. 35. in fin. pr.

Oberleutung ab Interculatoriis sol
gar abgeschnitten werden. N. c. 35. S. die
weil vers. sondern auch.

Libell.

Libell sol nicht articulirt seyn. Const.
part. 1. 2. N. S. D. c. 5. in pr.

Libell so unförmlich sollen ex officio
verworfen werden. N. S. D. 5. in pr.

Licitatio Licitator.

Licitatio ist ein Mittel zu Verkauf
fung verholffener Güter. N. c. 39. S. und
weil.

Licitator oder Käufer / so sich der an
gibt / und setzet auff das fellgebotene
Gut / sol solches wiederumb dreymal
ausgeruffen / und das verholffene Gut
dem / so am meisten geben wil / gelassen
werden. N. c. 39. S. So sol. vide etiam
Fellbietung.

L.

Liedlohn.

Liedlohn in concursu creditorum & ratione prioritatis, folget Eigenthumblichen Stücken/ so sich noch bey dem Schuldener finden/ Item depositen, restirenden Kauffgeldern/ da sich der Verkäufer das verkauffte Gut oder ein gewiß Stück davon zum Unterpfind behalten / In gleichen Schulden/ die zuvor/ und ehe der Schuldener das Gut an sich bracht / darauff verspändet gestanden. N. c. 42. S. Mechst diesem.

Litiscontestatio.

Die Litiscontestatio oder Kriegsbefestigung sol specificè, deutlich und klar von Puncten zu Puncten expressè und ausdrücklich geschehen / und wenn der Beklagte solches nicht thut/ wird vor ungehorsam/ so den Krieg ganz nicht / oder te nicht vollkömlich contestirt, erkennen und gesprochen. Constit. p. 1. 10. & n. seq.

Litiscontestatio sol deutlich/ nit weit-
schweiffig geschehen. N. c. 16, in pr.

Li-

§.

Litiscontestatio, so die unvernemlich
geschicht / sol nach gelegenheit der Advoca-
cat gestraft / un̄ der Client in die retardati
Proceſſus, auch do er hter unter vorseh-
lich tergiverſire / un̄ nach dem ihm litem
andrer gestalt zu contestirn per senten-
tiam auffgelegt wäre / dennoch solchem
Vertheil durch richtiae Antwort nicht Fol-
ge thäte / über die Expensen gleichesals
in eius willkürliche Straffe vertheilt wer-
den / N. c. 16. §. Würde aber einer.

Litiscontestatio sol nicht bis in den
letzten Satz gespart werden / sondern
beym andern Satz geschehen / bey Ver-
meldung der Expensen. N. c. 11. in pr.

Litiscontestatio sol bald nach dem
dilatatorischen exceptionibus im ersten
Satz geschehen. N. c. 11. §. in pr.

Litiscontestatio kan wegen anschnll-
chen declinatorien eingestellet werden.
N. c. 11. §. Es hätte dann.

Litiscontestatio kan per exceptio-
nem spoliū auffgehalten werden. N. c. 11. §.
§. desgleichen. Nach

L.

Nach der Litiscontestation sol Be-
klagter die peremptorias exceptiones
uff einmal vorbringen / oder sol hernach
nicht damit gehört werden *N. c. ii. §. ult.*
Es wäre dann / daß solche auff's neue er-
standen / und er es endlich erhalten könnte /
alsdenn sol er damit zugelassen werden.
Ibid. in fine.

Litiscontestatio, so solche von einem
geschehen / und Consorten wären viel / die
andern aber sich darauff referierten / daß
von ihren Mitconsorten die Litisconte-
station geschehen / mit dieser Erklärung /
daß sie den Krieg Rechtens ebener mas-
sen / wie von ihren Mitverwandten ge-
schehen / *cum omnibus clausulis & qua-
litatibus* befestiget haben wolten / sol sol-
che contestatio genugsam seyn. *N. c. 6.*
in fin.

Litiscontestatione eventualiter facta
sol nicht alsbald darauff geurtheilet / son-
dern dieselbe suspendirt bleiben / biß die
vorgeschüßte dilatoria exceptiones ih-
ren Effect erlangen. *N. c. ii. §.* Es sol aber

Nach

L.

Nach der Litiscontestation mag der Richter den Parteyen zu prosequirung etlicher brieflicher Urkunden oder aber Fürwendung exceptionum peremptoriarum von vier Wochen zu vier Wochen zum Urtheil zu beschließen / wol 2. Termin zulassen. Const. p.1.9.

Litis denunciatio, vide denuncia-
tio Litis.

Leoden.

Der Grundherr kan zu Nachtheil dem so das jus pascendi servitutis hat / die Leoden oder Gründe nicht untreissen noch zu Acker machen / Es wäre denn / daß derer orter sonst genug wäre vorhanden. Const. p.2.41.

M.

Mäcker / so uff allerley Art Partiten erretzen / sol man nicht leiden. T. A. p.8. §. Weil uns auch.

Mandat.

Es soll niemand eines andern wegen

M.

vor Gerichte erscheinen / er habe denn ge-
nugsam Mandat, ungeacht / daß er cau-
tion de rato bestellen wolte. N. c. 7. in pr

Ohne Mandat sol kein Advocat ver-
setzen / sondern es sol das Gesetz ex offi-
cio, do es der Part nicht fechten wird / ver-
werffen / und der Advocat anfangs umb
5. andermals umb 10. Thaler gekraffet
werden. N. c. 7. in pr. vers. sol demnach.

Vater / von wegen seines Sohns / und
Sohn wegen des Vaters / wie auch alle
andere Personen / in auff und absteigen-
der Linien / dergleichen seithalben die
Blutsverwandten / biß in dritten Grad /
inclusive, und der Mann wegen seines
Ehweibes / der Schwäher für seinen En-
dam / oder Tochtermann / und der Endam
oder Tochtermann für seinen Schwäher /
können in Rechten ohne Gewalt erschei-
nen / defensorio nomine in dem Gerich-
te handeln / tedoch daß sie allwege in dem-
selbē Termin noch cautionem rati wird-
lich bestellen. N. c. 7. 6. Wir lassen.

Ⓞ

Ohne

rag der
eqvi-
en oder
n per-
zu vier
n / wol

uncia-

hell dem
at / die
sen noch
daß der
handen.

Partien
l. p. 8. 9.

n wegen
vor

M.

Ohne Mandat, wie iho gemeldet / können auch liticonsortes erscheinen. N. c. 7. §. Wir lassen.

Mandat, so es mangelhafft / und der Anwalt bestellt cautionem rati, sol derselbe / wenn er sein erbieren in solchem Termin zu Werck richtet / zugelassen werden. N. c. 7. §. Do auch.

Mandata und Vollmachten sollen von Parteyen besiegelt un̄ unterschrieben seyn. N. c. 7. §. Do auch. vers. die Mandata.

Wer viel Sachen in einem Gerichts hat / sol nicht nur ein gemein Mandat fürbringen / sondern zu etlicher teglichen Sache ein besonders / oder dz general Mandat vidimirt benutzend lassen / in verbleibung dessen sol der Partey in die Expensen, und der Advocat umb 5. Thaler gestrafft werden. N. c. 7. §. Wann auch einer.

Wenn ein Mandat oder Syndicat gefochten werden wil / sollen nicht hiervon vergebliche disputationes ereignet / sondern die Mängel / daher man das Mandat

M.

dat zu Impugniren vermerkt/in specie
angezeigt / und ausgeführt werden. N.
c.7. §. Do nun. Such hier auch. I. Rati-
ficatio.

Diejenigen / so Mandata auff sich neh-
men / sollen in allewege darauff bedacht
seyn / wie sie die Gerichtsgebühren von
Partheyen einbringen / in verbleibung
dessen / die selbst zu entrichten schuldig
seyn / und sonst nicht zugelassen werden.
N.c.7. §. Schließlich.

Miethe.

Miethe und Pächte kommen auff die
Erben / Const.p.9.37.

Milde Sachen.

Milde Sachen werden nach dem ding-
lichen Rechte bezahlet. N.c.49. §. alles.

Mißbräuche.

Mißbräuche lauffen in Arresten offte
mit unter. N.c.51. §. Diessel.

Mitbelehnte / vid. sup.

Agnaten.

Mitbelehnten / so in eine Verpfän-
dung

G h

dung

M.

ding nicht gewilliger / sol die Hülffe hernachmaln unschädlich seyn. vid. Hülff.

Mitgift.

Der Frauen Mitgift verliſchet / und wird allein auff das Leibgedinge und getrossen Heyraths-Contract gesehen / und ihr dasselbe gefolget. Ein anders ist / wo gewisse Pacta seyn. Const. p. 2. 24.

Mora.

Interesse post moram sol hinfüro nit bloß erfordert / sondern sol per circumstantias vel conjecturas probirt und liquirit / auch alsdann die moderation erkennet werden. Const. p. 2. 30.

Interesse ob non soluti pretii von einem erkauften Gute oder Hause / ist fünff Gulden. Const p. 2. 30.

Mord / Mordbrenner.

Vater- und Kinder-Mord / wird mit dem Wasser oder Rade gestrafft: So der getödteten Personen viel / sollen so viel Zangenriß gegeben werden. Const. p. 43.

Mord und Todtschlag an nahen
Freunden

M.

Freunden / sol neben schleiffung mit dem
Schwerdt gestrafft werden. d. Const. p.
4. 3. vid. etiam S. Todtschlag.

Mordbrenner / so die That noch nicht
vollbracht / ist nichts weniger mit dem
Feuer / Auch die / so solches befohlen / oder
Vorschub thun / mit dem Schwerdt zu
straffen. Const. p. 4. 17.

Mündlein.

Mündlein haben in der Vormunder
Lehngüter / von Zeit an der Befestigung
ein stillschweigend hypothec. N. c. 45. S.
Ferner.

Münze.

Mit verenderung der Münze ist uff
die Zeit des Contracts zu sehen / wo aber
der Schuldener in mora gewesen / und
dem Gläubiger mit der Bezahlung auff
bestimpte Zeit nicht zuhalten / und es ent-
stünde dem Gläubiger hieraus Schaden
oder Abbruch der Münze / denselben sol
der Schuldman ersetzen. Const. p. 2. 28.

• Reintische Gülden / so die k. ob stehen /

G iij

und

M.

und nicht ausgedrucker / ob es Gold oder
Münze gewesen / bedeuten 2 r. gr. Mün-
ze / wie er zur Zeit des Contracts gegol-
ten / es geben denn die Umstände ein an-
ders. Const. p. 2. 29.

Gute Gülden sollen nicht auff Gold /
sondern Waage gezogen werden. Const.
p. 2. 29.

Reinische Gülden werden vor Reinisch
Gold verstanden. Const. p. 2. 29.

Schuldverschreibungen und Obliga-
tiones, do solche auff Gülden ins gemein
ohne benennliche Andeutung der Sor-
ten / dorinnen die Solution erfolgen sol /
oder auff Gülden oder Zahlthaler gericht-
et / sol der Schuldener verpflichtet seyn /
dem creditori die Anzahl so vieler Thaler
oder Gülden / darzu er sich verschrieben /
in der Münze / wie dieselbige nunmehr
und lezo gangbar ist / abzutragen / und
sich hierwieder mit der verenderen inner-
lichen bonitet wider seine Brieff und
Stegel nicht zu helffen und zu beschüt-
ten

§.

ken haben un̄ das sol nicht allein in mu-
tua und bey geliehenen Geldern / son-
dern auch in allen andern verbriefeten
oder sonsten erweißlichen abgehandelten
Contracten, als käuſſen / mietzen / tau-
schen / Pfandschillingen / und wie sie son-
sten Namen haben mögen / statt finden /
jedoch sol die Constit. p. 2. 28. in diesen
casibus præteritis declarirt, und diesel-
be so ferner quoad observantiam in ihz
gemeldeten Fällen suspendirt in künfftig
aber keines weges abrogirt, sondern al-
terdings in ihrem valor erhalten werden
sol. Churf. S. Münz. Edict. S. do aber:
die obligation.

Do ein Contract oder Schuldbrieff
der Wiederbezahlung halben / zu Zeit der
Münz. confusion, in was vor Münz-
sorten dieselbe eigentlich geschehen solte /
maß gebē / od̄ in genere uff solche Mün-
ze / so tempore solutionis geng und gebe
so hat es keinen Zweifel / solchen Con-
tract zu halten. Churf. S. Münz. Edict.
würde nun. §. iij. Münz.

M.

Mußtheil.

Des Mußtheils sol sich das überleben-
de Eheweib / ohne vorwissen der Erben/
nach dem Drenßigsten anzumassen nicht
befugt seyn. Const. p. 3. 33.

Dem Eheweibe gebühret das zum
Mußtheil / was bey des Mannes Leben
im Hoff und Behausung / und nicht was
uff dem Felde ist oder stehet. Constit. p.
3. 34.

Gersten / Hopffen und Heiden gehöret
zum Erbe / und nicht zum Mußtheil.
Const. p. 3. 35.

Alles / was vor dem halben Theil zum
Mußtheil gehörig / und nach dem Dren-
ßigsten vorhanden und übrig ist / gehöret
zum Mußtheil. Const. p. 3. 36.

Frau von Ritters Art / so Erbe nim-
met / kan nicht Gerade / Mußtheil / Mor-
gengabe und Leibgeding fordern / jedoch
stehet ihr frey / sich des Erbes zu begeben /
und ihrer Fraulichen Gerechtigkait zu
gebrauchen / es wäre denn die Ehestiftung

M.

tung oder Vergleichung anders. Töch-
ter/ob sie gleich Erbe nehmen/ können sie
doch auch ihre Gerade fordern. Constit.
p. 3. 37.

Mutter.

Der Mutter folget in allwege ex bo-
nis mariti der dritte Theil. Const. p. 318.

N.

Nehergeltung.

Die Nehergeltung der Stammgüter
von Eltern und Großeltern gebührt den
Kindern vor den Blutsfreunden/ welche
die Rechte nicht haben. Const. p. 2. 31.

Nehergeltung ist innerhalb Jahresfrist
zulässig/ob gleich das Gut verkaufft/ ei-
nem andern tradirt, Es wäre dann die
Ankündigung vom Verkäuffer geschehen
oder der/ so die Nehergeltung hat/ hätte
sich daran verglichen. Const. p. 2. 32.

Nehergeltung/ so einem ex pacto ge-
bührt/ wird durch verjährung und præ-
scription nicht auffgehoben. Es wäre
dann einem tertio oder dritten Person

S v

ver.

N.

verkauft worden. d. Const. p. 2. 32.

Neverkauf eines Guts / kan ratione conventionis nicht rescindirt, und der Käufer nicht angesprochen / sondern der Verkäufer ad Interesse belanget werden / Es sey denn das Gut der Nehergeltung halben verhypothecirt, alsdann kan der Käufer angesprochen werden. d. Const. p. 2. 32.

Der Nehergelter oder Verkäufer ist nicht allein iustum pretium, sondern so hoch man es sonst einem Fremden verkaufen könnte / dafür zu geben schuldig. Jedoch muß hierinn / so wol im vorigen fall die Gewonheit / auch do etwa derentwegen paciscirt sey / observirt werden. Const. p. 2. 33.

Notarii, so Gerichtsverwaltungen oder Bestellungen annehmen / sollen in beyseyn der Unterehanen zun Acten schweren. N. c. 2. in fin.

Nothdurfft.

Tägliche Nothdurfft und Unterhalt sol

N.

sol Weibern und andern Personen / so
Erstigkeit in einem Gure haben / darein
verholffen wird / verbleiben. N. c. 39. S.
wann auch.

Nothwehr.

Do einer die Defension oder Noth-
wehr vorwendet / und doch dieselbige nicht
recht erweisen kan / wird ihm die scharffe
Frage zu erkant / Es wäre dann / daß er
durch einen Zeugen defensionem bewie-
se / oder / daß ihm der Gedrörete hefftig
feind gewesen / oder sonst eine vermu-
thung des Rechts vor sich hätte / als-
dann wird er von der Tortur liberirt, und
willkürlich durch Abhauung der Hand/
Staupe / Verweisung / Gefängniß / oder
Geldbusse gestrafft. Const. p. 4. 8.

Nothzucht.

Nothzucht ist mit dem Schwerdt zu
straffen. Const. p. 4. 31.

Der / so ein Mägdlein unter zwölff
Jahren mit Nothzucht fleischlich erkant /
ist mit dem Schwerdt / oder do es ohne

§ vj

Nothz.

N.

Nothzucht / mit Staupen zu schlagen.
Const. p. 4. 32.

Nullität. Klage / ob schon solche inner-
halb nachgelassener Frist eingewendet /
sol doch die Hülffe auff das Urthel / so
seine Krafft erweist / nicht suspendirt,
sondern verwahret werden. N. c. 38. in
medio vers. wann auch.

Nullität. Klage sol innerhalb sechs
Wochen / drey Tage nach Eröffnung des
Urthels anzurechnen / fürbracht / und in
dem nechstfolgenden Termin / oder in an-
dern Gerichten / die zu gewissen Zeiten
nicht gehalten werden / binnen duppelter
S. frist / zu fernerer Aueführung cita-
tiones erlanget / oder ferner damit nicht
gehöret werden. N. c. 38. in pr.

In der Nullität. deducirung / do ver-
mercket wird / daß der / welcher das Urthel
angefochten / dessen keine erhebliche Ursa-
chen gehabt / sol deßhalben 40. flor. den
Gerichten zur Straff verfallen seyn. N. c.
38. vers. So auch hernacher.

Ober

D.

D.

Oberleutering / vid. supra. Leu-
terung.

Obrigkeit.

Obrigkeit / so Churf. Durchl. Ordnun-
gen nicht in acht nehmen / sollen gestrafft
werden. T. A. p. 9. Do aber.

Hohe Obrigkeit kan zu weilen propter
honum publicū, als dem das Interesse
privatorum zu weichē / in aliewege schul-
dig / von den gemeinen Regeln in etwas
abshreiten. Münk Edict. S. Wann aber.

P.

Peinliche Sachen sollen in Schöp-
penstülen uffs erste befördert werden.
Pol. part. 2. n. II. p. 30.

Personæ illustres.

Personæ illustres sollen nicht in pub-
lico im Hoffgericht geschworen / sondern
in der Audienz. Stuben. N. c. 18. in fin.

Pfand / Pfändung.

Verlust eines Pfandes ohne Ver-

S vj

war

lagen.

inner.

endet /

el / so

ndirt,

38. in.

sechs:

ng des

und in

r in an-

Zeiten:

ppelster

cita-

it nicht:

do vera

Breitel

e Brise.

lor. den

n. N. 2.

Ober

P.

warlosung des Gläubigers / trägt der Schuldiger billig. Const. p. 2. 26.

Wer Pfand über Nacht liegen läßt / ist neben dem gewöhnlichen Pfandschilling und Schadens Abtrag / alle Nacht / so lange es ligt / drey Schock zu geben schuldig. Const. p. 2. 27.

Pfande und Wiederkäuffe können nicht præscribirt werden / auch durch 100. und mehr Jahr nicht sondern jederzeit gelöst werden. Const. p. 2. 1.

Pfändung hat den effectum interrumpendi possessionem, doch muß mit dem Pfande gebahrt werden / wie recht ist. Const. p. 2. 5.

Wer die Pfändung in ein ander Gericht einführet / wird neben Wiederstellung des Pfandes mit dreyßig Gulden gestrafft: Aber ein Untertan / so seinem Herrn ein Pfand entführet / und desselben jurisdiction relinquit, ist mit ziemlicher Geldbusse zu straffen / oder nach Gelegenheit gar aus dem Gerichte zu ziehen.

P.

hen auffzulegen. Constitut. p. 2. 8.

Pfandgerechtigkeit / was dieselbe an
thre selbst / vermöge der Rechte / und darü-
ber gegebenen Brieff und Siegel mit sich
bringet / sol in acht genommen / und sich
darnach gerichtet werden / N. c. 39. S.
Wann aber sonsten.

Pfand. Schilling seynd die Erben des
jeningen / so ein Gut ohne insinuation ver-
pfändet / nichts minders zu erstatten
schuldig. N. c. 46. S. Aber unbewegliche.
vers. die Erben.

Pferde ausspannen / und Pflüge
bestehlen. vid. S. Diebstahl.

Plackeren.

Plackeren und von Herrenlosen Knech-
ten. T. A. p. 27.

Præscriptio vid. Verjährung.

Proces.

Proces ist ab executione nicht anzu-
fahen. N. c. 51. post pr. vers. zum Andern.

Procelle sollen / wo möglich / verkür-
zet werden. N. S. D. c. 1. S. besonders.

Pro-

P.

Procuratores.

Procuratores so kein publicum testimonium fürlegen können / sollen gänzlich abgeschafft / und in keinem Ampt ihm das procuriren verstattet werden. Pol. part. 2. n. 22. p. 43.

Procuratores so untüchtig / sollen nicht geduldet werden. Pol. part. 2. n. 22. p. 43.

Producent, Product.

Producent sol nach Verfließung der Sächs. frist / so ihm zu beweiß nachgelassen / keine andere Zeugen angeben / oder additionalen einzubringen / nachgelassen werden. R. c. 20. §. und dierweil.

Producenten ist unbenommen / vor Verfließung der Sächs. frist / die Artikel zu endern / zu vermehren / und mehr Zeugen anzugeben. R. c. 20. §. Wir lassen aber.

Producenten ist ungewehrt / wann die Zeugen allein verbaliter, und absentes tanquam præsentes, aber nicht realiter producirt, noch mit dem Zeugen. Ende
be.

P.

beleget / einen oder mehr Zeugen sollen zu lassen. N. c. 30. §. Ebenmäßig sol.

Product, so der in termino productionis nicht erscheinet / mögen die Zeugen nichts desto weniger angenommen / verendet und abgehört werden. N. c. 20. §. Ob aber der.

Professores.

Professores uff den Univerfiteten sollen ihres Ampts mit fleiß abwarten. Pol. part. 2. n. 8. p. 13.

Protestatio.

Protestationes sollen keinen effectū suspensionum haben / noch in vim leuterationis gelten. N. c. 35. §. ult.

R.

Räthe in Städten.

Räthen in Städten ist vergönnet / wenn die Handwercksleute / so zünftig / unbillich seyn / und vortheilhaffrigen übersetzen überführet / den Meistern die Irung zu nehmen / und andern nechst an gelegenen Städten ungehindert dahin an.

X.

arbeiten / zu bocken / zu schlachten / und ih.
re Waaren zu verkauffen / frey zu lassen.
Pol. part. 2. n. 8. p. 38.

Ratificatio.

Eines nicht genugsamen / Bevoll.
mächtigten / wenn die geschehen kan? Trü.
ge sichs zu / daß ein Procurator ohne ge.
nugsame Vollmacht admittirt wäre / un.
den Proceß continuirt hätte / sol dem
Constituenten frey stehen / ehe und zu.
vor in der Sachen hauptsächlich erkant.
wird / dasjenige / woz er gehandelt / zu rati.
ficiren, es sey vorhero darwider excipirt
ob nicht / wann ober in der Sachen defini.
tivè erkant / und ein Theil excipirte, als
dann erst wider die Handlung des unqua.
lificirten Procuratoris ehe und zuvor der
Constituent seiner ratification halben
sich verbis vel factis erkläret / uff solchen
fall wäre er mit hernach folgender rati.
fication nit zu hören. N. c. 7. S. Trüge sichs

Reassumptio Processus.

Reassumptio Processus sol nach Ab.

st.

R.

sterben eines oder des andern Parts von den Erben ausdrücklich geschehen / auch endlich selbst ad videndū re assumi Citation auswirfē oder der klagende Theil die Erben ad re assumendum citirn / und über diesem Passu expressè, ob der Proceß zur genüge reassumirt oder nicht / erkennen lassen. N.c.17.

Recognitio, Recognoscens.

Recognition brlesslicher Brkunden / so in Gerichten geschicht / sol mit Fleiß zu den Acten registrirt werden. N.c.23. in pr.

Recognoscens Brlesslicher Brkunden / nach Ersehung derselben / wann er aussagen und bekennen würde / daß es die Hand und Siegel sey / dafür es vom Gegentheil ausgehen wird / sol darbey gelassen / und hierüber mit keinem Ende / wie in puncto diffensionis belegt werden. N.c. 25. S. deßgleichen.

Da aber dem Producenten bedenklich wäre / durch seinen Widerspart die producirten documenta endlich difficirn zu las.

R.

laßē/sondern viel lieber andre recogno-
scenten, als Zeugen/angeben wolte/ soltē
dieselben vorher schwören/ daß sie uff die
vorgelegten Brkunden/ wofür sie diesel-
ben halten/ oder erkennen/ die rechte War-
heit sagen wollen/ doch sol in solchem fall
der Producent Artikel/ sampt Namen
der Zeugen und recognoscenten, auch
Abschriefften von den briefflichen Br-
kunden in S. frist zu übergeben/ und die
Commisarien auszubieten schuldig/ und
dem andern Theil Interrogatoria darw-
der zu übergeben/ nachgelassen seyn/ doch
dß dieselbē nit ad merita & contenta in-
strumentorū, sondern allein auff Hand
und Siegel/ und als auff externam for-
mam der Brkunden gerichtet werden. Ib.

Reconventio.

Reconventio hat nicht ehe statt/ hiß
nach Endung der convention. N. S. D.
c. 6. in pr. Such Kläger.

Reinische Gilden, vid. S.

Münze.

Re

R.

Relatio.

Relation der Boten / der beschehenen
insinuation und execution der Citatio-
nen sol ad acta registrirt werden. N. G.
D. c. 4. in pr.

Repræsentatio.

Jus repræsentationis hat statt im Le-
hen / aber nicht im Erbe. Const. p. 3. 28.

Retorsionis jus. vid. §. jus retor-
sionis.

Relutio.

Relutio oder wieder an sich Lösung
des Schuldners der zugeschlegenen und
verkauften Güter / hat noch verflussung
eines Jahres / und wenn das Gut einem
Frembden zugeschlagen worden / nicht
statt. R. c. 39. §. damit aber. & §. Schul-
dener.

Renunciatio.

Die Renunciation oder Verziehung
beneficiorum und Wohlthaten des Bür-
gen / sol durch special- und general Re-
nunciation geschehen. Const. p. 2. 17.

Re-

X.

Restitutio.

Die Restitutio in integrum ex capite iustæ ignorantia etiam iniustæ ignorantia sol wieder die præscription nicht haben / wenn 30. Jahr / Jahr und Tag verlauffen. Const. p. 2. 9.

Revisio.

Revisiones uff ergangene definitiv- Urtheil / sollen nicht angenommen / sondern abgewiesen werden. N. G. D. c. 37. in fin.

Richter.

Richter sol niemand rechtlos lassen. N. G. D. c. 1. §. besonders in fin.

Richter sol armer Leute Sachen wol in acht nehmen. N. G. D. c. 1. §. Ob wir.

Richter sol die Sachen / so pias causas, Witben / Waisen / arme Leute betriffe / nicht verzögern. N. G. D. c. §. besonders.

S.

Sache.

Sachen / so nit hochwichtig / sollen nit in den Proceß gewiesen werden / sondern
sel.

S.

selbige zu vergleichen / besonders zwischen
Obrikeit und Untertanen / und Inju-
rien / fleiß angewendet werden. Pol. part.
2. n. 21. p. 46.

Sächsische frist.

Sächsische frist sol / so solche vor Ver-
fließung der ersten Sächf. frist gesuchet /
nach befindung erheblichen Rechtmeß-
gen Ursachen / verstatet werden. N. c. 20.
S. Wir lassen aber.

Schatz.

Gefundene Schätze sind des / der sie
findet. Const. p. 2. 53.

Scheffel.

Scheffel Erhöhung in Städten ist nit
zu verstaten. Pol part. 2. n. 32. p. 54.

Schoß.

Schoß / Steuer / und was auff den
Gütern zu Besoldung der Kirchen- und
Schuldienern / oder andern milden Sa-
chen zu enrichten / als Decem, Item
Jährliche Zinsen von wiederverkäuffli-
chen Hauptsummen / und dergleichen
one-

S.

onera realia werden gleichfalls nechst
den Arzneykosten vor andern Schulden
zahlet. N. c. 42. S. Ferner.

Schöffner.

Schöffner sollen keine neue Innungen
den Handwerger geben / ohne vorbewust
Churf. Durchl. Pol. part. 2. n. 18. p. 38.

Schöffner sollē ohne vorbewust Churf.
Durchl. keine neue Amptsbücher machen.
Pol. part. 2. n. 12. p. 32.

Schulden.

Schulden oder Nomina sollen / so die
Hülffe wider Unmündige gehet / ehe
man in die liegenden Güter verhilfft / uff
des Debitoris Gefahr angegriffen wer-
den. N. c. 39. S. Endlich. vers. deßgleichen.

Aussenstehende Schulden / quo ad a-
ctionem personalem, können ohne So-
lennitet so wol die fohrende Haab ver-
pfändet werden. N. c. 46. S. Ferner.

Aussenstehende Schulden und nomi-
na mag der Gläubiger begehren / wenn
die Güter nicht zureichen / Es wolte dann
der

S.

der Schuldener im anfang die Hülff in die nomina geschehen lassen / auff den fall so zwar der Gläubiger an solche Schulden sich anweisen zu lassen schuldig seyn / Jedoch / daß solche richtig / und ohne sonderbare Kosten eingebracht werden können. N. c. 39. §. Endlich.

Schulden / die zu vorn / und ehe der Schuldener das Gut an sich bracht / daruff verpfändet / gestanden / gehen allen andern vor. N. c. 42. §. gleiche Meinung.

Schulden von verenderren Depositen und hinterlegtem Gut / wird nach denen / so ein dinglich Recht uff etwas haben bezahle / welches von extrajudicial. depositen alleine zu verstehen. N. c. 49. in princ.

Schuldener.

Schuldener so in fuga, mag eingezogen und angehalten werden / wo man ihn haben kan. Constit. p. 2. 21.

Schuldener hat jus reuentionis, in Jahresfrist / so der Gläubiger sein Gut

h

sub

s nechst
Schulden

nnungen
orbewust
8. p. 38.

t Churf.
machen.

en / so die
er / ehe
hilff / uff
ffen wer.
gleichem.

vo ad a-
ohne So-
Haab ver-
ner.

id nomi-
n / went
olce dann
der

S.

sub hasta erkauft / oder mag binnen der
Zeit einen pingviorem emptorem für-
schlagen / doch ohne alle simulationes-
Scheinkäufe. T. A. p. 25. §. Damit auch.

Schuldener kan sein festgebotenes
Gut / so einem Gläubiger gebührlich zu-
geschlagen / in Jahr und Tag wiederumb
an sich lösen / welche an sich Lösung oder
Relucio, wenn einem Frembden das
verhoffene Gut zugeschlagen / nicht statt
hat. N. c. 39. §. damit aber.

Schuldener mag / zu abwendung der
Hülff / selbst mit Gütern / ohne zwang/
zahlen / und dem Gläubiger einräumen/
doch daß er sich dessen / ehe der angesetzte
Hülffs. Tag kommet / erkläre / und seinem
erbieten mit der That nachsetze. N. c. 39. §.
Weil sichs aber.

Schuldener in Lehngütern sol schul-
dig seyn / seinem creditori die Lehnen auff-
zulassen / wozu dann ein gewisser Termin
zur Auflösung / mit anhangender Com-
mination, peremptorie bestimpt / ur-
wann

S.

wann darzwischen oder auff denselben er die Aufflassung nicht thut / als dann die Lehen in contumaciam für auffgelassen geachtet / und das Gut dem Käuffer / oder dem es zugeschlagen / verlihen werden solle. N. c. 40. S. dieweil sichs aber.

Dem Schuldner in Lehengütern / so verkauft werden sollen / sol frey stehen / wenn er sich durch der Herren Commissarien Anschlag beschwert zu seyn vermennt die Ursachen / desselben nach gemachten und empfangenen Taxt innerhalb 14. Tagen denen hierzu verordneten Personen fürzubringen / welche denn solche Ursachen mit fleiß erwegen / und alles dahin richten sollen / wie es om billigsten und gleichmäßigsten / damit den Sachen nicht zu viel noch zu wenig geschehet / und was also darauff von denen hierzu Verordneten für gut angesehen wird / demselben nach / auff's lieblichste und gleichste / als möglichsten / vorgenommen und geschlossen werden. N. c. 40. S. und

H ij

die

nnen der
rem für
ationes-
mit auch.
geborenes
hrlich zu
iederumb
ung oder
bden das
nicht statt
ndung der
e zwang/
räumen/
angesezte
nd seinem
N. c. 39. S.
sol schul-
ehen auff
er Termin
der Com-
npt / ur
wann

S.

Stewell verk. dem Schuldener.

Schuldener / so mehr auffgeherget /
daß er bezahlen kan / sol mit dem Schuld-
thurm belegt werden. T. A. in fin.

Schuldener / welcher im Schuld-
thurm / sol sich selbst alimentirn, er wäre
denn gar arm / daß er es nicht vermöchte /
alsdann sollen Personen / welche ihme
Almosen sammeln / verordnet werden. N. c.
25. §. So viel aber.

Schuldener / welcher auff den Schuld-
thurm verklaget / so er erstlich wegen al-
lerhand Ursachen / nemlichen / do es sonst
eine beglaubte Person und dergleichen /
citirt worden / aber nicht erschienen / sol
auff des Gläubigers vorherbestellte cau-
tion zur Hoffr gebracht / auch wol deswegen
dem Gläubiger auff sein begehren Steck-
brieffe mit gethetlet werden. N. c. 52. §.
Im fall dann.

Schuldener / welcher uff den Schuld-
thurm verklaget / sol schuldig seyn / mittel
und wege vorzuschlagen / damit er den
Gläu-

G.

Gläubiger zu befriedigen getraue / wann
er solches nicht thun / oder Schein brin-
gen kan / daß er zahlen könne / sol er ohn
ferner rechtlich Erkänntniß vor genugsam
excusirt gehalten werden / Er könne dem
bescheinigen / daß er durch unversehene
Fälle / und ohne seine Verwarlosung / in
Verderben gerathen / derwegen ihm bil-
lich Linderung wiederfahren sol. N. c. 52.
§. Wann es nun. Kan er aber nichts
erheblichs fürbringen / hat es wol an ihm
selbst desto weniger bedenkens : Damit
er aber gleichwol sich nicht zu beschweren
daß ohne rechtliche Erkänntniß wider ihm
verfahren werde / sol man / wie in peinli-
chen Sachen bräuchlichen / solches alles
uff den Termin in eine Rechtsfrage ver-
fassen / und sich hierüber in den Juristen-
Facultäten oder Schöpffen-Stülen er-
nem / eines Urtheils erholen / dasselbe auch
folgendts ohne fernern Auffzug der Sa-
chen / schleunig vollstrecken.

Schuldener / welcher uff den Schuld-
H ij churm

berget/
Schuld-

Schuld-
er wäre
müchte/
the ihm
den. N. c.

Schuld-
wegen al-
es sonst
gleichem/
enen / sol
Ure cau-
efwegen
n Steck-
c. 52. §.

Schuld-
n / mittel-
st er der
Gläu-

S.

thurm verklaget / sol zu keinem andern
Beweis gelassen werden / auffer dem/
was er in continenti und auff unver-
wandtem Tusse darbringen kan / sondern
der Richter sol sich / ex officio, erkundi-
gen / und die Brehelsfasser ihr Urtheil
darauff richten. R. c. 52. S. was auch.

Schuldforderung.

Wegen einer geringen Schuldforde-
rung oder Summa Geldes sol nicht einge-
nommen / sondern vielmehr müglichen/
die Güter / vornemlich aber die Gehölze/
dadurch nicht verwüestet / oder die Bauer-
güter / davon Dienste / Frohnen / Zinsen
und anders zu entrichten / getrennet wer-
den mögen / R. 39. S. Im fall. verk. allein
daß man.

Schuldthurm.

Des Schuldthurms mag man sich
gegen muthwilligen Schuldigern ge-
brauchen / davon sie den keine cessio bo-
norum, so ohne Bewilligung der Credi-
torn

S.

torn geschehen / erledigen sol / Es wäre dann / daß einer ex casu fortuito zum unfaß kommen / alda sol die Billigkeit in acht genommen werden. Const. p. 2. 22.

Schuldhurm sol leidlich gemacht werden. An die Handgebung des Schuldners / so wol einreisen und leisten ist verboten. d. Const. p. 2. 21.

Schuldhurm / ehe solcher vorgenommen werde wider einen Debitorn, so muß der Schuldner (1) genugsam excu- rirt seyn / (2) sol erwogen werden / ob der Debitor seines Vermögens halben sol- che Ursachen vorzuwenden / derowegen billich gedult zu haben. N. c. 52. in pr.

Wann auff den Schuldhurm gekla- get werden wil / sol der Gläubiger sein su- chen bey den Gerichten / darunter der De- bitor gefessen / oder anzutreffen / fürbrin- gen. N. c. 52. §. So ordnen wir.

Wenn einer seinen Schuldner auff den Schuldhurm verklagen wil / daß er solch sein suchen bey den Gerichten / dar-

H III

III

andern
er dem/
unver-
sondern
erkundt.
Bruchel
sch.
aldforde-
he einge-
glichen/
Behölze/
Bauer-
Zinsen
ner wer-
rk. allein
man sich
gern ge-
Mo bo-
Credi-
torn

G.

unter er/der Debitor gefessen / oder an-
zutreffen fürbringen / und die Gerichte
hierauff dem Schuldener einen förder-
lichen Termin zum längsten auff vierze-
hen Tage ernennen / und ihn hierzu be-
scheiden sollen / daß er uff denselben per-
sönlich erscheine / Mittel und Wege an-
zeige / wodurch er dem Gläubiger zu be-
friedigen getraue / oder er solches nicht
thun könnte / auff des Klägers Beschuldi-
gung des Schuldhurms halben ursa-
chen / warum solches sachen nicht statt
zu geben / fürbringe / und darauff / vermög-
ge der Constitution, endliches Bescheids
gewärtig sey. N.c. 52. §. So ordnen wir.

Schuldhurm sol angeordnet werden/
wann einer nicht Mittel und Wege der
Zahlung halben vorschlagen kan / N.c. 52
§. Wann es.

Schuldhurm sol einem Ausländi-
schen wider einen Churf. E. Vatertha-
nen nicht ehe verstatet werden / er bringe
dann Revers von seiner Obrigkeit / daß
der

S.

dergleichen den Inländischen / auffm Fall
auch daselbst / da der Gläubiger her / ge-
sehen sol. Const. 52. in fin.

Städte.

Städte haben wegen der Land- und
Tranf. Steuer / doch so sie sich uff vier
Jahr erstrecket / unbeschadet ihrer sonst
habeuden Berechtigkeir / die Prioritet in
des Schuldners Güter. Pol. part. 2. n.
18. p. 36.

Städten ist vergönnet / zu ihrer Bür-
germusterung einen Befehlshaber / in
bestallung zu nehmen / doch hat Churf.
Durchl. Ihr vorbehalten / in general-
und special-Musterung einen zu ord-
nen. Pol. part. 2. n. 70. p. 35.

Stammgüter.

Stammgüter / so vom Großvater
oder Großmutter herkommen / und der
Donator nicht selbst erlanget / können
durch donation oder Vbergab unter den
Lebendigen / jedoch *salvâ legitima* einem
Kinde allein zugewendet werden / und so

H v

sie

S.

ſie über 500. flor. ſollen ſie gerichtlich in-
ſinuirt werden. Conſt. p. 2. 12.

Stillschweigende Verpfändung
vid. ſ. Verpfändung.

Straff.

Straff gemeiner Laſter / ſol ohne re-
miſſion mit der von Rechtswegen ge-
ordneten poen geſtrafft werden / Es wä-
ren dann ſolche Verſachen vorhanden / ſo
zur remiſſion die Rechte vor genugsam
achten. Pol. p. 10. n. 4.

Strassenräuber. Pol. p. 68 n. 21.

Subhaſtatio, vid. etiam Feilbietung.

Subhaſtatio oder Feilbietung ſol drey
vierzehnen Tage nach einander geſchehen.
T. A. p. 24. ſ. dieweil aber.

Subhaſtirt Gut iſt der Gläubiger nie
anzunemen ſchuldig / oder kan gedrungen
werden / T. A. p. 24. von ſubhaſtation &
6. n. 278.

Supplicatio.

Supplicationes auff ergangene defi-
mitiv. Urtheil ſollen nicht angenommen /
ſon

T.

sondern abgewiesen werden. N. c. 37.
in fin.

Supplicationes sollen vom Richter
unterschieden werden. Pol. part. 2. n. 22.
p. 45.

Syndicus.

Syndicus sol zugelassen werden / ob er
schon nicht aus der Gemein oder Uni-
versitet ist. N. c. 7. §. Do nun.

T.

Taxt / Taxirung.

Taxt / oder taxatio judicialis un Schaa-
zung ist ein Mittel zu Verkaufung ver-
holffener Güter. N. c. 39. §. weil.

Taxt / so der zu hoch oder gering / also /
daß sich der Gleubiger oder auch der
Schuldener zu beschweren Ursach / sol
das verholffene Gut anderweit durch die
Landschöppen umb baar Geld / und auff
Tagzeit geschicket werden / dabey sol es
bleiben / dieses aber ist nur uff Erb. und
nicht Lehngüter zu verstehen. N. c. 39. §.
Würde aber der.

H vj

Im

Z.

Im Taxt sol nicht uff das/was die Gü-
ter oder ding vom neuen gekost / dadurch
den der Taxt unbillich gesteigert / sondern
dahin / wie man sie / nach gelegenheit der
Zeit / in gemein zu küssen und zu verkauf-
fen pfleget / gesehen werden. N. c. 39. S.
wann aber der. vers. wann die Häuser.

Taxirung der Lehn- und Rittergüter
sol nicht durch die Land-Schöppen / son-
dern durch solche Personen / so dergleichen
besitzē / und ders gelegenheit kündig seyn /
geschehen. N. c. 40 S. Taxirung.

Testament.

Die Testament / so vor Gerichte gesche-
hen / bedarff keiner Zeuge mehr. Da auch
Gerichts. Personen zu einem Kranken
deswegen kommen / hat es auch so viel
Wirckung / als wann es in loco tribunali
geschehen / Item / wann einer ein Testa-
ment dahelme schreibet / und dasselbe hin-
ter Gerichte legt / hat statt. Const. p. 3. 3.

Ein Testament zur zeit der Pestilenz zu
machen / bedarff nur zween Zeugen. Con-
Rit. p. 3. 4.

Zu

Z.

Zu einem Testament / so uffm Todt-
bette von einem sehr schwachen gemacht
ist / gehört (1) daß der Testator verständ-
lig reden thue / (2) daß er seinen Willen
und Meynung vor dem Notario und
Zeugen anzeige / oder durch den Notariū
fürtragen lasse / (3) sine præsumptione,
ohne Vermuthung / daraus abzunehmen /
dß er in seiner Schwachheit den Zeugen /
so umb ihn seyn / aus ihrer Veranlet-
tung / ohne seinem freyen Willen / etwas
zu gefallen seyn müsse. Const. p. 3. 5.

Ein Testament mag ein Missethäter /
ob er gleich zum Tode verurtheilet / seiner
Güter halben / wol machen / doch / daß nit
auch seine Güter zur confiscation con-
demnirt seyn. Const. p. 3. 6.

Ein Ehegatte kan dem andern sein
Gebürniß / so ihm aus der Verstorbenen
Gütern gebühret / durch Testament oder
andern letzten Willen nicht vermindern.
Const. p. 3. 7.

In Testamenten kan die Legitima

§ vij

der

die Gü-
adurch
ondern
heit der
erkauf-
c. 39. S.
aser.
ergüter
n / son-
gleichē
g seyn /

gesche-
da auch
ranken
so viel
bunali
Testa-
be hin-
p. 3. 3.
lents zu
n. Con-
Zu

Z.

der Kinder oder Mutter nicht übergan-
gen/sondern muß titulo honorabili ver-
lassen werden / sonst ist das Testament
auffer den Legaten unkräftig. Constit.
p. 3. 9.

Testament bleibt bey Würden / wenn
der Tochter nomine dotis etwas ver-
macht/und sonst nicht titulo honorabili
instituit. Const. p. 3. 9. und verba com-
munia seynd pro institutione directa
zuhalten. Ibid.

Wann ein Testament auffgerichtet/
darinnen die Kinder eines theils übergan-
gen/ist kräftig/wosern sie solches ratifi-
ciren. Const. p. 3. 10.

**Toden auffgraben/
vid. S. Diebstal.**

Todtschlag & Mord. vid.

**Straff derer / die tempore pestis die
Leute umbbringen / und bestehlen / ist das
Rad : do sie aber alleine umbbringen, das
Schwert : welche aber die Leute in der
Wartung verschmachten lassen / ist Be-
fenge**

Z.

fengniß oder Verweisung. Const. p. 4. 5.

Todtschlagener ist mit dem Schwerd zu straffen / ob er gleich ein andern im Irthumb trifft / und erschlegt / als den er gemeynet. Const. p. 4. 6.

Wann ihr viel in einem Hader einen todtschlagen / ist nach etlichen indicien un Erkundigungen uff eine Person die Tortur vorzunehmen. Const. p. 4. 7.

Wer Todtschlags halben die geringste Straff am Leibe leidet / darff kein Wehrgeld erlegen / auffer so ihm die Verweisung zuerkant. Const. p. 4. 11.

Item / er ist auch dem andern Part die Gerichtskosten abzulegen nicht schuldig (intellige) so er am Leibe gestrofft wird: Wo er aber mit der Leibsstraffe verschonet wird / sol er die uffgewandte Unkosten uff moderation zu geben schuldig seyn. Const. p. 4. 12.

B.

Vater.

Vater und Mutter erben ihre Kinder uffn fall zugleich. Const. p. 3. 17. Wa

ergan
ili ver
tament
onstit.

/ wenn
as ver
orabili
a com
irecta

gericht/
bergan
s ratifi

d.
peltis die
n / ist das
ngen / das
ure in der
/ ist Ge
feng

B.

Vater mag vor seinen Sohn ohne Mandat vor Gericht erscheinen/doch daß er noch in demselben Termin cautionem rati wirklich bestelle. N. S. D. c. 7. §. wir lassen. Such auch Anwälde.

Kinder/ so ihre mündige Jahre erreichet / seynd nicht mehr in väterlicher Gewalt. Const. p. 2. 10.

Übergab.

Übergaben aller Güter auffm Todesfall haben statt / doch müssen solche Gerichtlich geschehen / und hat die Falcidia in donatione dieser Güter nicht statt. Const. p. 3. 1.

Das Reservat über die Donation auffm Todesfall fällt uff die nächsten Erbē/ und wächst dem Donatario nicht zu. Const. p. 3. 2.

Verjährung.

Die Verjährung der proscriptio, wann dieselbe manifeste bewiesen / oder aus den Acten erschetzt / ist zu erkennen/ ob gleich solches von den Partheyen nicht ge.

B.

gebeten worden. Const. p. 1. 25.

Zur Verjährung und præscription der Kirchen oder Gotteskasten/ Hospital und dergleichen gehören 44. Jahr/ dieses privilegium haben Clerici und Professores der Univerſiteten nicht. Const. p. 2. 5.

Die Verjährung und præscription ist propriè und eigentlich wider eine Stadt und sonst 31. Jahr/ 6. Wochen/ 3. Tage. Const. p. 2. 6.

Vergiftung.

Vergiftung der Weibe ist Feuer die Straffe/ wenn Schad erfolgt/ wo nicht/ Staup mit zeitlicher und ewiger Landesverweisung. Const. p. 4. 18.

Behde / Behdbrieffe.

Behder und Absager seynd mit dem Schwert zu straffen. Const. p. 4. 15.

Wer Behdbrieffe schreibt / wird mit der Straupe : Aber der Brandzeichen stecker/ mit dem Schwert gestrafft. Const. p. 4. 14.

Der/

ohne
ch daß
onem
S. wir
erret.
er Ge.

Zodes.
be Ge.
alcidia
statt.

ation
n Erbē/
icht zu.

ription,
en / oder
erkeñen/
en nicht
ge.

B.

Der / so Behdsbrieffe gestockt / und dieselben wieder fordert / und poenirt, wird mit letztgemeldter Straffe verschonet / doch nach gelegenheit / mit oder ohne Staupenschlagen / verwiesen. Constat. p. 4. 16.

Whrvehde.

Wenn einem die Landesverweisung / Staupe / oder andere Straffe / so nicht ans Leben gehet / zuerkant wird / sol es mit einer Whrvehde geschehen. Constat. p. 4. 8.

Verkäuffer / Verkäuffung.

Verkäuffer / so bey Verkäuffung des Guts wegen der Bezahlung des Kauffgeldes den Eigenthumb daran vorbehalten / gehet auch allen andern Gläubigern vor / wann auch gleich keiner Verpfändung darneben gedacht würde. N. c. 40. §. Also auch.

Verkäuffer / so wegen hinterstelligen Kauffgelder eines Guts ihm bey der tradition ein beständig Interpfand vorbehalten / sol von denselben vor allen andern
Gleu

B.

Gläubigern / wann ihnen gleich lang zu-
vorn alle des Schuldners Güter / und
unter denselben auch die / so er fünfzig
erlangen würde / heimlich oder ausdrück-
lich verpfändet / bezahlt werden / ratio, dz
der Schuldner solch Gut bald anfangs
mit dem onere und beding überkommen /
daß es dem Verkäufer verpfändet seyn
solle / daher auch kein anderer des Schul-
deners Gläubiger vor dem Verkäufer /
beständiger weise etnig Recht darouff er-
langen können. N. 42. in pr. vers. do auch /
& S. In erwehung.

Zu verkäuffung der verholffenen Gü-
ter / seynd 3. wege : Subhastatio sine ta-
xatione antea facta, Licitatio credi-
toris, Taxatio judicialis & tunc sub-
hastatio. N. 39. S. Bnd well.

Vermächtniß.

Gegenvermächtniß der Weiber wird
mit den andern Gläubigern / die sonst kei-
ne Verpfändung haben / wie sichs nach
Anzahl eines jeden Bülden gebühret / be-
frie-

lt / und
kennt,
verschob-
der ohne
Konflikt.

weisung /
so nicht
ol es mit
R. p. 48.

g.
fung des
s Kauff-
vorbehal-
äubigern
Verpfän-
N. c. 40. S.

erstelligen
y der tra-
ad vorbe-
en andern
Glew

B.

friedigt. N. c. 48. §. So wollen wir. Es
wäre dann ein Weib dieses Gegenver-
mächtig halben durch eine ausdrückli-
che verpfändung beständiglich versichert
worden / auff welchen Fall sie dessen von
der Zeit an / do solche Versicherung auff-
gerichtet / billich genösse. Ibid.

Vermischung.

Fleischliche Vermischung naher
Schwägerschaft wird mit dem Staup-
schlag gestrafft. Const. p. 4. 24

Straff derer / so mit verstorbenen
Weibespersonen zu thun haben / ist das
Schwerdt. Const. p. 4. 25.

Der / so eine gefangene Weibesperson
beschlafft / wird zur Staupen geschlagen.
Const. p. 4. 26.

Der eine wahnwitzige Person beschlaf-
fen / wird mit Staupenschlagen / und das
er der Beschlaffenen / ihren Unterhalt
mache / gestrafft. Const. p. 4. 17.

Unterpfändung.

Verpfändung unbeweglicher Güter /
so

B.

so vor der Obrigkeit geschicht / gehen allen andern Verpfändungen / so nicht vor der Obrigkeit geschehen / ob schon solche älter wären / vor. Const. p. 2. 23.

Verpfändung unbeweglicher Güter / hat auffer Gericht nicht statt / sondern es sollen von der Obrigkeit / darunter solche gelegen / Gunst darüber erlangt werden Const. p. 2. 23. N. c. 46. §. unbeweglicher. Sie wäre dann vor drey Zeugen besiegelt und bekräftiget / als den gehet eine solche Verpfändung allen Chirographariis vor / aber nicht den Gerichtlichen Verpfändungen. Und wann also ein Gut absque insinuatione verpfändet / und die Erben wollen es wieder haben / sollen sie den Pfandschilling geben. Constit. p. 2. 23. N. c. 46. §. Do auch. Confer hic n. 176. & n. 287.

Verpfändung / so jemand eine uff einem Gute oder Hause erlangt / verwilliget aber / daß dasselbe Gut einem andern auch versetzt werden möge / so gehet der Er.

wir. Es
egenver.
drückt.
ersiebers
ssen von
ng auff.

naher
Staup.

orbenen
ist das

esperson
chlagen.

beschlaf.
und das
interhalt

Güter/
so

B.

Erste vor / wenn er ihm sein Recht vorbe-
hält / do er aber ihm nichts vorbehalten/
und nicht erwiesen wird / daß ein anders
abgeredt sey / so ist die verwilligung allein
auff die prioritet zuverstehen / derowe-
gen kan der / so verwilliget / wann der
Gläubiger / dem zum besten er gewichen/
bezahlet / gegen die andern sich seines
Pfand . Rechts gebrauchen. N. c.
46. §. Es trägt sich auch oftmals zu. und
§. darumb.

Verpfändung uff des Debitoris be-
wegliche und unbewegliche Güter in ge-
mein / wird auch auff die Schulden und
nomina verstanden. N. c. 46. §. Nach
dem aber.

Von Zeit des Kirchgangs fähret sich
des Weibes in des Mannes Gütern
hypothec und Verpfändung an. Const
P. 2. 24.

Schließweigende Verpfändung hat
in Lehngütern nicht statt / sondern wenn
das Lehngut beständiger weise verpfän-
det /

B.

des/habet prioritatem. Aber in Erbgü-
tern wird stillschweigende Verpfändung
vel hypotheca tacita für kräftig er-
kannt / jedoch hat eine Frau in Lehngütern
das jus retentionis, und ihre Unterhol-
tung / biß sie des ihrigen vergnüget / doch
geschicht solche vergnügung von Erbgü-
tern und hinterstelligen Kauffgelde.
Const. p. 2. 25. N. c. 45. §. Erst ober.

Stillschweigende Verpfändung der
Administratoren und Tutoren fänget an
von Zeit der Confirmation, so aber einer
nicht confirmirt, und sich gleichwol der
Administration unterstehet / sol es von
Zeit der angemasseten Administration
den anfang nehmen. N. c. 45. §. Ob auch
wol.

Stillschweigend Unterpfind in Lehn-
gütern / wenn die in acht zu nehmen?
Wann kein andere Gläubigere vorhan-
den/denen das Lehngut mit Consens ver-
pfändet / oder es wäre nach Bezahlung
derselben/ von den Nützungen des Lehens
noch

B.

noch etwas übrig / und siele zwischen den
Gläubigern Streit vor / wie sie bey Leben
des Schuldners aus solcher Nutzung
zu bezahlen. So sol hierbey / so viel die
Nutzung gelanget / auch das *justacitæ*
hypothecæ in acht genommen werden.
N. c. 45. §. Wann aber.

Schiltschweigende Verpfändung hat
der Legatarius in des Testatoris Ver-
lassenschaft / wegen des *legati. N. c. 45. §.*
Irem.

Schiltschweigende Verpfändung ha-
ben die Eheweiber der Güter halben / wel-
che sie über das Ehegeld ihren Männern
zubringen / ohne *privilegium*, deßgleichē
die Kinder ihres Vatern / und die Münd-
lein in ihrer Vormunden Vermögen /
wegen ihrer Güter / so sie administiren.
N. c. 45. in pr.

Ausdrückliche Verpfändung gehet
der Weiber Recht vor / oder werden vor-
älter geachtet / wann solche geschehen vor
der Hochzeit. *N. c. 45. §. Welch der Weiber.*
Ver.

B.

Verschreibung.

Verschreibungen / so verblümmeter weise gemacht / und sich in Warheit / nicht also verhalten / solcher sol man sich enthalten / und sollen ernstlich gestrofft werden. T. A. p. 8. S. Darneben. und S. Do es aber,

Vertrag.

Verträge werden zu recht umbgestoffen / doch muß bewlesen werden / daß der Pact ultra dimidium zur zeit des uffgerichteten Vertrags / nicht aber in eventum litis verletz worden sey / Es wäre dann super læsionem wissentlich transigirt, alsdann hat das remedium nicht. Const. p. 2. 34.

Etliche Verträge / dorinnen auch gleich die Parteyen lædirt werden / können noch sollen hinterzogen werden / Es wäre dann wegen der Jugend / vorsehliches Betrugs / oder andern wichtigen Umständen die absolutio juramenti zuzulassen / welches in vernünfftiger Beschei-

3

schew

B.

scheldenheit stehet / Const. p. 2. 35.

Verwalter.

Der Verwaltern Güter / der Hospita-
len / gemeinen Güter / oder Stadt / seynd
stillschweigende verpfändet. N. c. 45. §.
So seynd.

Verweisung.

Die / so nach der Verweisung wieder-
kommen / sollen zum erstenmal mit abhau-
ung der zweyer Finger / damit sie ge-
schworen : zum andern mal mit Stau-
penschlag / wiederum ewig verwiesen :
und letztlich zum drittenmal / als ein wider-
setzlicher contumax, mit dem Schwerdt
gestrafft werden. Const. p. 4. 49.

landes Verweisung in casu simplicis
adulterii, uff eines Ehegattens geschehe-
ne Intercession, sol simpliciter un præ-
cisè vollstreckt / und keine Geldstraffe
nachgelassen werden. Poi. p. 10. sub. n. 4.

Verzicht.

Töchter / so endlich Verzicht gethan /
an des Vaters Erbe / sollen keine fernere
An

B.

Anforderung haben. Const. p. 2. 35. vid.
etiam n. 574.

Ungehorsam.

Beklagter / so ungehorsam aussenblei-
bet / sol in Ehehofft vertheilt werden. N.
c. 10. §. Im fall aber.

Bnkosten / vide etiam Expensen.

Do die Bnkosten ohne End angege-
ben werden / mag man gleichwol etliche
Extrajudicial - Bnkosten / deren man
ungefährlich gewiß seyn kan / copiren.
Const. p. 1. 31.

Universität.

Universiteten und Stipendiaten ha-
ben eine stillschweigende Verpfändung
uff des Debitorn Güter. N. c. 45. §.
Well wir.

Untertanen.

Untertanen seynd ihrer Herren Sük

J h

313

B.

zu bewahren schuldig in Kriegsläufften/
Wehdeszeiten und dergleichen / doch sol
ihnen hierbey Käse und Brodt getriebet
werden. Const. p. 2. 51.

Untertanen sollen ihren Erbherren
die schuldige Dienste nicht entziehen.
Pol. part. 2. II. 22. p. 47.

Vollmache.

Vollmache sol zu jeder Sache / so ei-
ner der unterschiedlich hätte / gebracht
werden. N. c. 7. §. Wann auch.

Vollmachten / so etwa dieselben man-
gelhafte / sollen die Mängel in specie an-
gezeigt werden / N. c. 7. §. Davon.

Vollmachten sollen von Parteyen be-
zeugelt und unterschrieben seyn / und wer
nicht schreiben kan / mag durch einen
Notarium oder sonsten Gerechtlich voll-
ziehen lassen. N. c. 7. §. Die Mandata.

Vollmachten / so uff alle Sachen ge-
richtet / sollen vidimirt bey jeden Acten
bleiben. N. c. 7. §. Wann auch.

Vor

B.

Vorkauff / vid. Mehrgel-
tung.

Vorkauff ist verboten. T. A. p. 11. bey
des des Getreidigs und Wolle. Ibidem
p. 12. & 13.

Vormieter.

Vormieter eines Hauses / Gewelbes
und dergleichen hat ein dinglich Recht
uff alle fahrende Haab / so darinn gefun-
den wird / und dem / so es ihm abgemietet /
zuständig ist. N. c. 45. §. Wann auch.

Vormunde / Vormundes- schafft.

Tutores Testamentarii & dativi
seynd nit weniger als die legitimi Jähr-
lich ihrer Verwaltung halben Red und
Antwort zu geben / auch Rechnung zu
thun schuldig. Const. p. 2. II.

Vormund / so etwa über Land gerei-
set / und einem andern die Ansübung

3 11j

der

Worff



der Sach auffgetragen / wie da erkant
werden sol / N. c. 9. §. Würde auch.

Vormunde / so an einem andern Or-
te gefessen / den sollen ihrer Mündlein
Güter ex loco jurisdictionis ohne
caution nicht gefolget werden, Sondern
in loco administrationis jederzeit ihrer
Verwaltung halben Red und Antwort
zu geben / verpflichtet seyn / Pok. part. 2.
n. 7. p. 26.

Vormunden / so derer viel / sollen et-
nen Actorn conjunctim verordnen /
so sie nicht selbst erscheinen in judicio.
N. c. 9. §. würden sie auch secus in Ar-
restis, In solchem Soll sol es einem
nachgelassen seyn / doch daß sich hernach
in processu die andern contutores le-
gitimirn. d. 10.

Vormunden / so der viel / sollen ih-
re Mündlein sämplich vor Gerichte
activè vel passivè vertreten. N. cap. 9.
in princ.

Vor.

B.

Vormunden sollen jährlich Rech-
nung thun / In Verbleibung dessen / vor
allen Schaden den Mündlein gut seyn.
Pol. part. 2. n. 6. p. 4.

Vormunden sollen Weibern und
Jungfrauen / do sie keine Vormunden im
Gerichten haben / ex officio verordnet
werden. N. c. 8. §. Do sie.

Frembde Personen sollen mit Vor-
mundschafft nicht leichtlich beschweret
werden / wann Blutsverwandte vorhan-
den / Es wären dann sonderliche erhebli-
che Umstände vorhanden. Pol. part. 2.
8. p. 26.

Vorstand.

Vorstand zu bestellen / ist der niebe-
schuldig / so im Churfürstenthumb gese-
sen. Const. p. 1. 5.

Vorstande derer / so im Churfürsteno-
thumb nicht geseßen / sol nach Belegenheit
der Personen oder Sachen / von den Ge-
richte.

3 illj.

rich.

B.

richten estimirt werden, N. c. 13. §. Wie
hoch.

Vorstandi pro reconventionone, wie
hoch solcher zu bestellen/ stehet in arbitrio
judicis. N. S. D. c. 6. §. Dann wir. vers.
wenn er denselben.

Vorstand pro reconventionone in In-
jurien. Sachen / wie weit sich solcher er-
strecket. N. S. D. c. 6. in fin.

Brthel.

Brthel / so Krafft Rechts erreicht/
Darauff auch die execution angeordnet/
demselben wird billich striete nachgele-
bet. N. c. 39. §. und diese.

Brthel / wenns seine Krafft erreichet/
sollen dem gewinnenden Theil auff sein
Ansuchen executoriales, wenn gleich die-
selben Gerichtlich nicht erkant / noch zu
erkennen gebeten worden / doch salvis ex-
ceptionibus, die bey der Execution zu-
läßlich / mitgetheilet werden. N. c. 39. in
pr. und sol die jentige Obrigkeit / so Hülff
an-

B.

anbefohlen / oder vorumb angelangt
wird/exeqviren, bey Straff 100. Gul-
den. Ibid.

Bruchel verfassung oder publication
derselben/wie auch die Execution cita-
tionum und Registratur sol fleißig in
acht genommen werden. N.c. 34.

In Lehnsachen sol nicht nach Sächsis.
sondern nach gemeinen Käyserl. Rech-
ten/geurtheilt werden. Const. p. 1. 27.

Wenn die Bruchel in einem frembden
Namen publicirt werden / als wie sol-
che die Schöppenstule verfasset/gehen nie-
minder in ihre Krafft. Const p. 1. 26.

Usurarum pravitas.

Usurarum pravitatis exceptio hat
statt wider Brieff und Siegel/ darinnen
ein wucherlicher Contractus mit unter-
läufft/wann solche in continenti beschel-
niget wird / und sol darauff keine Exe-
cution geschehen/sonst aber/so sie altio-
ris indaginis, in reconvention gewiese

3 v

wer.

3. S. Wie

one, wie
arbitrio
vtr. vers.

ne in In-
olcher er-

erreicht/
geordnet/
nachgele-

erreicht/
auff sein
gleich die-

noch zu
alvis ex-
ation zu-

c. 39. in
so Hülf
an-

W.

werden. Do aber der/wider den diese Ex-
ception opponirt, nicht im Churfür-
stenthumb Sachsen gesehen / oder man
sieb sonst an ihm nicht wol zu erholen hat/
sol das Geld ihm ohne caution nicht ab-
gefolget/sondern deponirt werden/ T. A.
p. 7. S. Do aber.

W.

Weglagerung.

Weglagerung ist / nach Grösse der be-
schädigung / mit Gefängniß / Verwei-
sung / Handabhauen / oder Staupe / sampt
ewiger Verweisung / zu straffen. Const.
p. 4. 13.

Wehrgeld.

Weib.

Welber können ohne kriegische Vor-
munden nichts beständiges contrahirn,
aber Testament zu machen / ausser der
Gerade / so wol auch käuffen und verkäuf-
fen / wann sie Handhierung treiben / ist ih-
nen zugelassen / Const. p. 2. 15.

Ein

W.

Ein Weib kan sich auffser der renun-
ciation Benef. S Cti. Vellejan. so mit
dem Eyde geschicht / ihres Einbringens
nicht verzeihen / noch vor ihren Ehemann
verpflichten / jedoch ex consuetudine kan
die renunciatio vor Gerichte ohne Eyd
geschehen / mit einem kriegischen Vor-
munde. Const. p. 2. 16.

Weiber haben Morgengabe und Mus-
theil nicht zu fordern in concursu credi-
torum. N. c. 43. §. Und weil / welches
auch auff des Mannes Schaffe verstan-
den wird. Ibid.

Weiber haben nur ein stillschweigend
Recht / und kein jus prælationis des jens-
gen / so über das Ehegeld zugebracht /
und nicht mehr vorhanden / Es wäre
dann solches noch vorhanden / alsdann
mögen sie sich dessen / vor allen andern
Gläubigern / anmassen. N. c. 43. §. Was
aber.

Weiber haben / wegen der Gelder / so
sie dem Manne geliehen / kein dinglich

§ vj

Recht /

Ein

W.

Recht / sondern werden unter die gemeine
Gläubiger gerechnet / Sie hätte sich dann
eine Verunterpfändung machen lassen.
N. c. 43. Was aber in fin.

Weiber haben wegen ihres eingebrach-
ten Guts nicht allein eine stillschweigende
Verpfändung in ihr Ehemänner Gü-
ter / sondern auch darneben ex personali
privilegio ein jus prelationis, das sie al-
len Gläubigern / so eine stillschweigende
Verpfändung erlangt / aber nicht dem
jenigē / so zuvor ein ausdrücklich Pfand
Recht haben / vorgehen. N. c. 43. in pr.

Weiber Recht in des Mannes Gü-
tern fetzet an nach dem Kirchgang und
beschehener Copulation. N. c. 43. S.
Welch der Weiber.

Weiber sollen ihres Heyrath guts / so
viel sie dessen erweisen können / vor allen
andern Gläubigern / so nicht Eller aus-
drückliche hypothec haben / befriediget
werden. N. c. 43. in fin. pr.

Wei-

W.

Weiber stehen / wegen ihrer Gegen-
vermächentiß / mit den andern Gläubig-
ern / die sonst keine Verpfändung haben
in gleichem Rechte / und werden neben
denselben / wie sichs / nach Anzahl! eines te-
den Schulden gebühret / befriediget. N. c.
43. §. So wollen wir.

Weiber werden / ihrer Gerade halben /
vor allen andern Gläubigern / vergnüget /
N. c. 41. §. und weil.

Ein Weib / wenn es was von ihren
Freunden ererbet / oder es wäre den Kin-
dern erster oder anderer Ehe / von ihren
zuvorn verstorbenen Eltern / oder andern
ihren Freunden / angestorben / und solch
Stück Guts noch vorhanden / gehet allen
andern Gläubigern / sie seynd berechtiget
wie sie wollen / vor. N. c. 40. in pr. vers.
deßgleichen.

Weinbrennen.

Weinbrennen / und Krafftmehl ma-
chen / sol nicht indistinctè und grosse

3 vij

Wen

gemeine
ich dann
lassen.

gebrauch-
beligende
er Gü-

rsonali
as sie al-
beligende

cht dem
Pfand
in pr.

es Gü-
ng und
43. §.

guts / so
vor allen
er aus-

friediget

Wet-

W.

Menge verstattet werden/Pol. part. 2. n.
33. p. 54.

Wiederklag. vid. S.

Klag.

Wiederkauff. vid. S.

Wfonde.

Witben.

Witben sollen/ohne Unterscheid/ohne
Vormunden/in Gerichten nicht handeln/
N. c. 8. in pr.

Wucher.

Wucherliche Contractus und Pacta
sollen vor unkräftig erkennen / und uff
solche keine Execution gethan werden.
T. A. p. 7. S. S. setzen ordnen.

Über Wucherlichen Contract, so et-
nem andern cedirt, sol nicht geholffen/
sondern eben damit/wie n. sep. gemeldet/
gebahret werden/T. A. p. 6. S. Und nach
dem.

Wucherer sol den vierdten Theil der
Hauptsumma Churfürstl. Durchl. ver-
fallen seyn / und nach Gelegenheit der

Wero

W.

Verbrechung mit zeitlicher Gefängniß/
oder andere wege gestrafft werden / Z. A.
p. 6. §. Ueber das.

Wurstreuter. Pol. p. 48.

n. 20.

Z.

Zanck.

Zanck sol / so viel möglich / in wolbe-
stellten Regimenten abgeschnitten wer-
den. Churfürstl. Sächs. Münz. Edict S.
wann aber.

Zäncker.

Muthwillige Zäncker sollen in die
Expensen vertheilet werden / M. c. 36. §.
so wollen.

Zauberer.

Zauberer / wenn solche mit verbünd-
niß des Teuffels geschieht / wird mit Feu-
er / auffer über dem Verbündniß / wie
auch das Cr. stallen sehen / und Wahrsa-
gen mit dem Schwerdt gestrafft / Const.
p. 4. 2.

Zeh

rt. 2. n.

id/ohne
handeln/

d Pacta
und uff
werden.

A, so et-
cholfen/
gemeldet/
Und nach

Thell der
rechl. ver-
inheit der
Wer.

3.

Zehrung.

Zehrung / sol man / nach beschaffenheit
des Weges und der Tage / welche hierzu
nöthig gewesen / sonderlich aber der Per-
sonen / ob es ein Fußgänger / oder zu Ross
und Wagen / auch wie viel er Pferde ha-
ben / ob er damit etwas versäumen / oder
sie anderweit mieten / und ob er selbst des
Orts verreisen müssen / oder es neher be-
stellen können der Billigkeit gemess / mo-
derirn. N. c. 36. in fin.

Zeugen / Zeugniß / Zeugs- führer.

Zeugen. die gar weit entlegen / und an-
gegeben / sol man hierbey erwegen / daß
hierdurch nicht die Sache in Weitläuff-
tigkeit gespielt werde / so das vermercket
wird / mog nach gelegenhelt dem Produ-
centen zuvor das juramentum malitiæ
aufferlegt / und zu Einbringung seines
Zeugniß ein gewisse Zeit bestimpt wer-
den. N. c. 23. in fin.

Zeug

3.

Zeugen können ad perpetuam rei
memoriam ante litis contestationem
vom Kläger abzuheören/ gebeten werden/
wenn sie etwa sehr alt/ oder schwach/ oder
weit gefessen/ oder in schweren Sterbens-
läufften/ oder wenn etwa sonst der Kläger
mit seiner Klage lange verhindert wird.
N. c. 26. §. als wann.

Zeugen können post lapsum termini
probatorii ante tamen publicationē
attestationum in locum demortuo-
rum erstattet werden. N. c. 20. §. würde
sich auch.

Zeugen können vor Verfließung der
S. frist wol vermehret werden/ wie auch
die Artikel. N. c. 20. §. Wir lassen aber.

Zeugen mögen angenommen/ verho-
ret und abgehört werden / wann der
Product ungehorsamlich aussen bleibet.
N. c. 20. §. Ob aber der.

Zeugen / so andern Gerichten unter-
worffen/ sollen durch Compasß Briefe/ ne-
ben überschickung der Artikel/ Namen
der

Zeug

der zeugen und Interrogatorien abgehört werden. N. c. 23. in pr.

Zeugen sollen in beyseyn beyder Partheyen/verheydet/ und kein zeug des Juraments/ ohne beyder Partheyen Verwilligung / erlassen werden. N. c. 20 S. wenn es nun.

Zeugen / so ohne End abgehört worden / sollen uffs Parthen Ansuchen auch nach eröffneten Gezeugniß uff vorhergehenden gewöhnlichen End vom neuen examinirt werden. N. c. 20. S. wann es nun vers. do der zeuge.

Zeugen/ so sich verweigern/ Zeugniß zu geben/ do sie dessen nicht erhebliche Ursachen anzeigen können / oder nach dem es ihnen zuerkant/ zeugniß zu geben/ sol man ihnen bey zehen Reichische Goldgülden Stroff aufferlegen. N. c. 22. in pr.

Zeugenverhörung kan vom Beklagten ohn unterscheid geboten werden/ jedoch ehe und zuvor die Klag im R. Parten wider ihn erhoben. N. c. 26. S. ein Beklagter.

Zeug

Zeugenverhör. Gebühr sol / nach dem Anno 1583. publicirten Ausschreiben erkant werden. N. c. 36. §. zum Andern.

Zeugniß / so es publicirt / sol ferner zeugniß zu führen nicht zugelassen seyn. vid. §. n. 76.

Zeugniß ad perpetuam rei memoriam, so jemand das führen wil / sol dessen genugsam Ursach im Gerichte anzeigen / darauß alsdann mit demselben verfahren werden sol / wie mit andern zeugnissen. N. c. 27. §. Wann nun einer.

Zeugniß zu führen / wird vor der Kriessgesbefehtigung nit gestattet / Es sey dann / daß der Kläger desselben erhebliche Ursach hätte. N. c. 27. in pr.

Zeugen ad perpetuam rei memoriam, so mit dem richtig verfahren / sol jederzeit seine Wirkung haben / Es habe es gleich Kläger oder Beklagter / N. c. 27. §. Es sol aber in fin.

Zeugniß / so perpetuam rei memoriam verführt / sol verwart in den Gerichten be-

Zeug

3.

behalten/ und nicht ehe publicier werden/
biß der Zeugenführer darumb ansuche. N.
c. 27 §. Wann nun das.

Zeugenführern ad perpetuam rei
memoriam sol frey stehen/ daß er sich des-
sen an statt zu erkanten Beweises ge-
brouche/ uff welchen Fall er nach der pub-
lication zu fernern probationibz nicht
admittirt werden sol / Es sey dann / daß
er sich zu vorn mehrers Beweises unter-
fangen/ N. c. 27. §. wann nun das. vers.
wie ihm frey stehen sol.

Zeugenführern ad perpetuam rei
memoriam steht frey / solch Zeugniß
ganz sollen/ und andere Zeugen examini-
ren zu lassen. N. c. 27. §. Was nun das.

Zeugenführer sol mitlerweile / daß die
Zeugen sich verweigern / zeugniß zu ge-
ben / sich an seiner frist nicht versäumen
haben/ doch sol er schuldig seyn / umb den
zwang der zeugen fleißig an zu halten/ und
derentwegen zu protestirn

damit sein
Gleib

3.

Gleich hterinne gespüret werde / R. c. 22.
in fin.

Ziegeuner. Pol. p. 33.

n. 19.

Zinsß.

Zinsß sol in concursu Creditorum
nicht statt haben / Es reichen dann des
Schuldners Güter zu / daß man solche
erlangen kan, T. A. p. 11. §. Jedoch.

Zinsß sol von hundert Gúlden nur
fünft Gúlden seyn / und sol darauff ge-
sprochen werden, T. A. p. 10. §. Darumb
& §. Als haben wir.

Jährliche Zinsen und Pächte können
præscribirt werden / welches auch in Te-
stamenten statt hat, Const. p. 2. 2.

Jährliche Zinsen / so erstlich an gutem
Getreide gereicht / nachmaln in geringer
Münz lange Zeit bezahle worden / wer-
den præscribirt. Es wäre dann / daß ma-
la fides wie in den so den Zinsß zu reichen
schuldig / nicht allein vorgewendet / son-
dern auch erwiesen würde, Const. p. 2. 3.

Wle

werden /
suche. N.

ram rei
t sich des-
eises ge-
der pub-
by nicht
ann / daß
es unter-
das. vers.

am rei
Zeugniß
exami-
in das.

/ daß die
iß zu ge-
ersäumer
 / umb den
alten / und
amit sein
Gleich



3.

Wieder auffliche Zinsen est bonum
immobile, und fällt nicht auff den Mann/
sondern auff des Weibes Erben / Es wäre
dann/das zur Zeit der Frauen Abster-
ben solche fällig gewesen. Const. p. 3. 24.

Zinsen von eingebrachten Ehegelder
des Weibes haben eben das Recht/so von
Zinsen hinterstelliges Kauffgeldes n.
seq. gesagt. N. c. 50. §. Dann wann. Es
wäre dann/das das Weib in andere We-
ge mit nothdürfftigem Unterhalt verser-
hen werde.

Zinsen von hinterstelligem Kauffgelde
werden vor Capital geachtet / derohal-
ben auch solche neben dem Capital erkant
und ob schon die Güter zu bezahlung aller
Gläubiger nicht zu reichen / seiner Ord-
nung nach/befriediget. N. c. 50. §. Dann
wann: desgleichen.

Zinsen/so der Bürge vor seinen Bü-
gen bezahlt. Ibid.

Zin

3.

Zinsmann.

Ein Erbzinsmann wird seines Guts nicht so bald verlustig / wann gleich der Erbherr sich erkläret / der Zins wäre in zwey oder drey Jahr nicht gegeben worden / sondern es sol ordentlich Erkänntß vorher gehen. Const. p. 2. 38. Confer hic S. n. 152. & 288. Schulz Just. p. 419. & 410.

Zuschlagung.

Zuschlagung oder adjudication eines subhastirten Guts oder Stücke sol dem / so am meisten geboten / geschehen. N. c. 39. S. So sol man. vid. Licita-
tor und Feilbie-
tung.

E N D E.

Zins



Zu merken :

N. G. oder N. G. D. bedeutet
Neu-Gerichts-Ordnung.

L. A. L. organisch Anschreiben.

P. D. Polteyn-Ordnung.

c. caput. oder Copitel.





bedeutet
ung.

schreie

da

h.



De 257a
70

8

ULB Halle

3

004 957 989



Voll

F
m. A.



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
 Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8

KODAK Color Control Patches © The Tiffen Company, 2000

Kodak
 LICENSED PRODUCT

3/Color Black

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue



denerß
 Bläubt
 n befrie
 enn sol
 n / Ehe
 ebühret
 welche
 en Zin
 50. S.

ten eho
 ntadel
 es gele
 und le

registri
 a selbst
 hal

halte
 Dien
 habe
 Ber

A
 des
 wor
 nch
 prio
 dien

hen
 zub
 wor
 füm
 Zh

Ma
 tor
 geb

